IT-Verträge

Neubearbeitung Stand: Juni 2008

Prof. *Dr. Thomas Hoeren*, Münster Richter am OLG Düsseldorf

IT-Verträge

Übersicht

	Wirtschastliche Vorüberlegungen
	Einordnung der Vertragsarten
	1. Individualsoftware
	2. Standardsoftware
	3. Standardsoftware Plus
	4. Application Service Providing
	5. Hardwareverträge
	Verschaffung der Nutzungs- und Verwertungsrechte
-	1. Weiterverkaufsverbote
	a) Vereinbarkeit mit dem Urheberrecht
	b) Wirksamkeit nach dem BGB
	2. Weitervermietungsverbote
	3. CPU-Klauseln
	a) Urheberrechtliche Zulässigkeit
	b) Wirksamkeit nach dem BGB
	4. Fehlerbeseitigung und Umgestaltung
	5. Andere Nutzungsbeschränkungen
• '	Gewährleistung bei Softwareüberlassungsverträgen
	1. Gewährleistung im neuen Kaufrecht
	a) Mangel
	b) Fehler: Informatik versus Rechtswissenschaft
	2. Rügeobliegenheit nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB
	3. Vorbehaltlose Entgegennahme in Kenntnis des Mangels
	4. Verjährung (§ 438 BGB)
	a) Der Begriff der "Ablieferung"
	b) Verjährungshemmung
	c) Vereinbarung über die Verjährung
	5. Rechtsfolgen
	a) Einzelne Gewährleistungsrechte
	b) Einheitliche Rückabwicklung bei Störung einer Teilleistung
	c) Computersystem als einheitliche Sache (§ 93 BGB)
	d) Teilleistungen
	Haftung im Rahmen von Softwareüberlassungsverträgen
	1. Haftung für Mängel im Kaufrecht
	2. Haftung wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichter
	(§ 280 Abs. 1 BGB)
	a) Vorüberlegungen
	b) Auskunftspflichten
	c) Abgrenzung zum selbstständigen Beratungsvertrag
	3. Haftung wegen der Verletzung von Vertragsdurchführungspflichten
	a) Treuepflichten
	b) Schutzpflichten
	c) Updatepflicht
	d) Mitwirkungspflichten
	e) Schulungspflicht
	4. Haftung nach ProdHaftG
	a) Vorgeschichte
	b) Anwendbarkeit auf Software
	c) Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs
	5. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB
	Regelung der Gewährleistung und Haftung durch AGB
	1. Ausschluss der Gewährleistung (§ 309 Nr. 8b aa BGB)
	2. Nacherfüllung (§ 309 Nr. 8 b bb BGB)
	3. Beschränkungen der Nacherfüllung
	a) Reichweite von § 309 Nr. 8 b bb) BGB

		TZUIZ
	b) Reichweite von § 307 BGB	10
	c) Reichweite von § 475 BGB	10
4.	Kosten der Nacherfüllung	10
	a) Reichweite von § 309 BGB	10
	b) Reichweite von § 307 BGB	10
	c) Reichweite von § 475 BGB	10
	d) Reichweite von § 138 BGB	10
5.	Rügepflichten	10
	a) Reichweite von § 309 BGB	10
	b) Reichweite von § 307 BGB	10
	c) Reichweite von § 475 BGB	10
	d) Reichweite von § 138 BGB	11
7.	Abnahmebestätigungen	11
8.	Ausschluss der Haftung	11
	a) Reichweite von § 309 BGB	11
	b) Reichweite von § 307 BGB	11
	c) Reichweite von § 475 BGB	11
	d) Reichweite von § 138 BGB	11
9,	Vertragsaufspaltung durch AGB	11'
10.	Verjährung	12
	a) Reichweite von § 309 BGB	12
	b) Reichweite von § 307 BGB	12
	c) Reichweite von § 475 BGB	12.
	d) § 138 BGB	12:
	e) Verjährungsverlängerung	12
11.	Musterklausel Gewährleistung/Haftung	12
VII. Bes	onderheiten bei Softwareerstellungsverträgen	12
	Rechtsnatur	12
2.	Probleme der werkvertraglichen Gewährleistung	13
	a) Fehler iSd § 633 BGB	13
	b) Gewährleistungsrechte	13:
	c) Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 1 BGB	13
	d) Verjährung	14.
3.	Besonderheiten bei der Haftung für Softwaremängel	14
4.	Vertragliche Regelungen	14
5.	Kündigung	15
6	Auditierungsklauseln	154
/Ш. Sofi	twaremiete	160
1	Anwendbare Bestimmungen bei Mietverträgen	16
2.	Beschränkung der Gewährleistung	163
	a) Bestätigung als "vertragsgemäß"	16
	b) Ausschluss der Gewährleistung	160
	c) Schadensersatzansprüche	16
IX Soft	twarepflege	173
1	Rechtsnatur	172
2	Der allgemeine Servicevertrag	17-
<i>2</i>	a) Hauptleistungspflichten	17
	b) Nebenpflichten	182
	c) Nicht- und Schlechterfüllung	184
	d) Beendigung des Servicevertrages	189
3	Die Einzelverträge – Die Lieferung von Updates/Upgrades: Kaufvertrag	193
J. 1	Die Instandsetzung/Vollpflege: Werkvertrag	19.
4.	a) Abgrenzung AÜG	19:
	b) Problem: AGB-rechtliche Vergütungsregeln	19
	c) Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	
		198
	onstige IT-Verträge	20
	Shrink-Wrap Licensing	20
2,	Open Source und GPL	210

I. Wirtschaftliche Vorüberlegungen

Software ist das Gehirn der Informationsgesellschaft, Hardware ihre Schädeldecke. Wo immer man hinsieht, findet man Computerprogramme. Das Internet basiert auf HTML-/ PHP-Codierung und JAVA-Script-Programmen. Der klassische Softwaremarkt gewinnt neben dem Internet immer weiter an Bedeutung. Der Softwaremarkt ist allerdings vertragsrechtlich schillernd. Es finden sich verschiedene Arten von Vertragstypen, Ordnet man diese historisch, steht am Anfang der Hardwaremarkt, insbesondere der Verkauf und die Vermietung von Hardware. Erst allmählich entwickelt ein Unternehmen Software zur Lösung individueller Kundenprobleme im Rahmen so genannter Softwareerstellungsverträge. Die Individualsoftware wurde sehr schnell standardisiert und auf den Massenmarkt gebracht. Solche Standardlösungen wurden regelmäßig im Rahmen so genannter Softwareüberlassungsverträge weitergegeben. Individuallösungen werden heutzutage hauptsächlich im Rahmen großer DV-Projektverträge angeboten. Zunehmend löste sich die Software vom Datenträger, zunächst im Rahmen von Netzwerkvereinbarungen, dann auch von Downloading-Verträgen, die etwa das Laden von Software via Internet regeln. Sondermärkte sind der Vertrieb über Public and Domain-Verträge (Freeware/Shareware), die Vermarktung von PC-Software und CD-Rom-Produkten über Schutzhüllenverträge sowie der wirtschaftlich sehr bedeutende DV-Servicemarkt.*

Die Hardware hat demgegenüber ein wechselhaftes Schicksal erfahren. Wurde noch in den siebziger Jahren Software als (günstige) Draufgabe zu der (teuren) EDV-Anlage gesehen, hat sich das Verhältnis umgekehrt. Aufgrund der steigenden Kapazitäten von PCs und dem drastischen Preisverfall im Hardwarebereich übersteigt der Preis für Software den der Hardware um ein Vielfaches.

II. Einordnung der Vertragsarten

Im Rahmen der AGB-Kontrolle sind die Vorgaben von §§ 307–309** zu beachten. 2 Diese setzen voraus, dass der jeweilige gesetzliche Vertragstypus festgestellt wird. So verweist § 307 Abs. 2 Nr. 1 auf die wesentlichen Grundgedanken des Vertragsrechts des BGB. § 307 Abs. 2 Nr. 2 verbietet Beschränkungen vertragswesentlicher Pflichten und Rechte, die sich aus der "Natur des Vertrages" ergeben. § 309 wiederum nimmt in vielfältiger Weise auf kauf- oder werkvertragliche Spezifika Bezug.

1. Individualsoftware

Die Erstellung von Individualsoftware erfolgt traditionell im Rahmen von Werkverträgen. Ähnlich wird der DV-Projektvertrag, bei dem es um die Erstellung besonderer, auf die Bedürfnisse des Kunden abgestellter DV-Lösungen geht, als Werkvertrag angesehen.²

- * Wegen der Spezialität der Thematik sind in dieser Veröffentlichung einige Spezialorgane zitiert, die (noch) nicht allgemein bekannt sind:
 - CR = Computer + Recht (Zeitschrift) Verlag D. Schmidt;
 - ECR = Entscheidungssammlung zum Computerrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln;
 - JurPC = Online-Zeitschrift zum Computerrecht;
 - K & R = Kommunikation und Recht, RWS-Verlag
- ITRB = IT-Rechtsberater, Verlag O. Schmidt
- MarlyRC = Rechtsprechung zum Computerrecht, Verlag C. H. Beck
- ** Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB
- 1 BGH, NJW 1987, 1259.
- 2 Siehe dazu BGH, NJW 1993, 1063 und 2436; Beckmann, Computerleasing, Rdnr. 189: Brandi-Dohrn, Gewährleistung, 3; Martinek III, 36.

Unter das Werkvertragsrecht fällt auch ein Vertrag, in dem sich der Programmierer zur Umstellung der Software auf andere Betriebssysteme (sog. Portierung) verpflichtet.³

Werden Hard- und Softwareleistungen in verschiedenen Verträgen geregelt, schließt dies nicht die Annahme eines rechtlich einheitlichen Geschäftes aus. Vielmehr ist durch Auslegung zu ermitteln, ob ein Wille der Parteien zur sachlichen Verbindung der Verträge angenommen werden kann. Dabei genügt es, wenn die Leistung für einen Vertragspartner unteilbar ist und dies dem anderen erkennbar ist.

Fraglich ist, ob die werkvertragliche Qualifizierung nach der Schuldrechtsreform bestehen bleiben kann. Hier hat sich nämlich ein Problem dadurch ergeben, dass § 651 in seiner Neufassung die Grenzen zwischen Kauf- und Werkvertragsrecht verschiebt. Grundlage war Art. 1 Abs. 4 der EU-Richtlinie zur Gewährleistung über einen Verbrauchsgüterkauf. Nach Art. 1 Abs. 4 gelten auch Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter als Kaufverträge im Sinne der Richtlinie. Ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Verbraucher sind oder nicht, regelt nunmehr § 651 Satz 1, dass das Kaufrecht auch auf Verträge zur Anwendung kommt, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. 6

Aus dieser Vorschrift zieht ein Teil der Literatur die Konsequenz, dass für Softwareerstellungsverträge grundsätzlich nicht mehr Werkvertragsrecht, sondern Kaufvertragsrecht zur Anwendung kommen soll.⁷ Die nachteiligen Konsequenzen einer solchen Qualifizierung seien durch § 651 Satz 3 gemildert, der wichtige Vorschriften des Werkvertragsrechts für anwendbar erkläre. Diese Auffassung ist meines Erachtens nicht zutreffend.8 § 651 stellt zentral darauf ab, was der "Gegenstand", d.h. der Hauptzweck des Vertrages ist. Besteht der Hauptzweck des Vertrages in der (bloßen) Lieferung von Sachen, wird man sicherlich Kaufvertragsrecht zur Anwendung bringen müssen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn ein individueller Erfolg geschuldet wird und die Lieferung der Sache dabei nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht wird. Ein solcher Zustand ist bei der Lieferung von Individualsoftware der Fall, bei der es nicht darum geht, bloß ein Computerprogramm auf Disketten oder einer CD-ROM dem Anwender zu übergeben. Vielmehr richtet sich bei Individualsoftware das Interesse beider Parteien danach, eine auf die Bedürfnisse des Anwenders zugeschnittene Individuallösung in die Tat umzusetzen. Das Computerprogramm mit dem Datenträger ist dann nur eine Teilkomponente, die nicht das Gepräge des Softwareerstellungsvertrages ausmacht. Dies gilt noch deutlicher bei der Lieferung von Standardsoftware, wenn noch eine erhebliche Zusatzleistung hinzukommt. Hier wird man wie bisher danach unterscheiden müssen, welches Gewicht die einzelnen Leistungen haben und welche Leistungspflicht dem Vertrag sein Gepräge gibt. Kommt es zu Mischformen (z.B. bei einem Kauf mit Montageverpflichtung), wird danach differenziert, ob im Einzelfall werk- oder kaufvertragliche Elemente überwiegen.9

- 3 BGH, CR 2002, 93, erörtert bei Junker, NJW 2003, 2792 (2797); Mankowski, MDR 2003, 854, 856; Müller-Hengstenberg, CR 2004, 161, 162; Redeker, CR 2004, 88, 91.
- 4 S. dazu Thewalt, CR 2002, 1ff.
- 5 Richtlinie 1999/44/EG v. 25. 5. 1999, ABl. EG Nr. L 171 v. 7. 7. 1999, 12.
- 6 Zur Anwendung von § 651 BGB auf Datenlieferungsverträge siehe OLG Düsseldorf, K&R 2005, 41 = ZUM-RD 2005, 58 = DuD 2005, 171.
- 7 So z.B. Hassemer, ZGS 2002, 95, 102; Thewalt, CR 2002, 1, 4£; Westerholt/Berger, CR 2002, 81, 82£; Kotthoff, K&R 2002, 105; Meub, DB 2002, 131, 134; Mankowski, MDR 2003, 854, 857; Schneider, CR 2003, 317, 322.
- 8 Ähnlich jetzt auch Diedrich, CR 2002, 473 ff.; Barbel, CR 2001, 649, 655; im Ergebnis auch Müller-Hengstenberg/Kremar, CR 2002, 599; Stichtenroth, K&R 2003, 105 ff.
- 9 Vgl. die Nachweise in König, Das Computerprogramm im Recht, Köln 1991, 268 ff. und Sandhövel, Gewährleistung beim Erwerb von Software, Diss. Bonn 1991, 208 ff.

Hoeren

Umstritten ist von Anfang an die Einordnung von Softwareüberlassungsverträgen gewesen. ¹⁰ In der Industrie werden solche Vereinbarungen immer noch gerne als "Lizenzverträge" bezeichnet und als Verträge sui generis qualifiziert. ¹¹ Dem hat die Rechtsprechung frühzeitig einen Riegel vorgeschoben, indem sie die Überlassung nackter Software auf Dauer gegen ein Einmalentgelt als Sachkauf, zumindest sachkaufähnlichen Vertrag eingestuft hat. ¹² Diese Klassifizierung ist durch mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) – insbesondere durch dessen Compiler-Entscheidung ¹³ – bestätigt worden. An der kaufrechtlichen Einordnung von Softwareüberlassungsverträgen hat sich auch nach der Schuldrechtsreform nichts geändert. Die kaufrechtliche Qualifizierung wird vielmehr noch dadurch erleichtert, dass es auf die früher streitige Frage der Qualifizierung als Sache ¹⁴ angesichts der Regelung des § 453 Abs. 1 nicht mehr ankommt. Denn hiernach gelten für den Sach- und Rechtskauf dieselben Regeln wie für den Verkauf sonstiger Gegenstände. ¹⁵

II. Einordnung der Vertragsarten

3. Standardsoftware Plus

Dann verblieb allerdings noch das Problem der Qualifizierung von Verträgen zwischen Softwareüberlassung und Softwareerstellung. Gemeint ist hierbei der Vertrieb von Standardsoftware, die allerdings durch zusätzliche Leistungen an die Bedürfnisse des Kunden angepasst wird. Vor In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform bestanden die Oberlandesgerichte darauf, dass solche Verträge grundsätzlich werkvertraglich zu qualifizieren seien. 16 Die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung möchte seit einiger Zeit alle Softwareverträge als Werkverträge einstufen. 17 Sie interpretiert hierzu die Compiler-Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der von der zumindest kaufvertragsähnlichen Einstufung von Softwareüberlassungsverträgen ausgegangen worden ist, restriktiv: In dieser Entscheidung sei es um den Erwerb eines einzelnen Compiler-Programms durch einen Händler gegangen. Nur bei einem solchen Erwerb der nackten Software könne man von einem Kaufvertrag sprechen. Komme aber zu dem Erwerb der Software eine irgendwie geartete werkvertragliche Nebenpflicht, so sei der gesamte Überlassungsvertrag als Werkvertrag einzustufen. So hieß es z.B. in dem Urteil des OLG Köln vom 11. Oktober 1991: 18

"Auf einen Vertrag, der den Erwerb von Standardsoftware zum Gegenstand hat, finden die Regeln des Werkvertrages Anwendung, wenn neben der Lieferung zusätzlich eine Anpassung der Software an die Bedürfnisse des Anwenders und eine Einarbeitung des Personals erfolgen soll" (1. Leitsatz).

Ähnlich verwies das OLG Hamm in seinem Urteil vom 22. August 1991¹⁹ auf das Werkvertragsrecht:

"Wenn der Abnehmer jedoch ein nicht sachkundiger Endabnehmer ist, der eine Gesamtanlage zur Bewältigung bestimmter Aufgaben erwerben will, entspricht es nach den Erfahrungen des Senats eher den Vorstellungen von Lieferant und Abnehmer, dass eine

- 10 Siehe hierzu Marly, Softwareüberlassungsverträge, R.dnr. 33; Martinek III, 11 ff.
- 11 Müller-Hengstenberg, NJW 1994, 3128, 3134; Lauer, BB 1982, 1758.
- 12 BGH, BGHZ 102, 135, 139 ff.; BGHZ 109, 97, 99; BGH, CR 1998, 393, 394.
- 13 BGH, NJW 1988, 406, 407 f.
- 14 Siehe BGH, NJW 1993, 2436, 2437 f.; BGH, NJW 1988, 406, 408; Palandt/Heinrichs, BGB, § 90, Rdnr. 2.
- 15 Vgl. Palandt/Putzo, BGB, § 453, Rdnr. 8.
- 16 So z.B. OLG Köln, JurPC 1991, 1352.
- 17 So die Tendenz, die sich in folgenden Entscheidungen deutlich dokumentiert: OLG Köln, NJW-RR 1992, 1327 = CR 1992, 1327; OLG Hamm, CR 1992, 206, 207; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2627; OLG Dresden, Urt. v. 20. 2. 2002 11 U 1679/01; vgl. hierzu auch Marly, Softwareüberlassungsverträge, München 1991, S. 145 ff.; Mehrings, NJW 1988, 2438, 2439 f.
- 18 OLG Köln, Urt. v. 11. Oktober 1991 19 U 87/91 = NJW-RR 1992, 1327.
- 19 OLG Hamm, Urt. v. 22. August 1991 31 U 260/90 = CR 1992, 206, 207; ähnlich auch OLG Celle, CR 1996, 539, 540.

Hoeren

5

werkvertragliche Leistung jedenfalls dann geschuldet wird, wenn der Lieferant die Verpflichtung übernimmt, den Abnehmer in den Gebrauch der Anlage einzuweisen und entsprechend zu schulen."

Dass diese Auffassung dogmatisch nicht korrekt ist, dürfte offensichtlich sein. Denn hier wird jede Nebenpflicht ohne jegliche Gewichtung zum Anlass für eine Einstufung einer Vereinbarung als Werkvertrag genommen. Aus der Sicht der Praxis ist die Zuordnung jedoch interessengerecht: Sie führt von den Mängeln des Kaufvertragsrechtes weg zur differenzierteren Regelung der §§ 633 ff. und begründet das Erfordernis einer Abnahme der Software, an die sich der Beginn der Verjährungsfrist knüpft. Sie impliziert ein Nacherfüllungssrecht des Softwarehändlers, bevor der Kunde (nach ordentlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung) Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt oder Aufwendungs-/Schadensersatz verlangen kann. 20 Die EDV-Industrie sollte demnach bei allen Verträgen, die über den Erwerb der baren Software hinaus auf die Errichtung eines funktionsfähigen DV-Ambientes zielen, auf die Einhaltung werkvertraglicher Vorschriften achten.

4. Application Service Providing

Wird Software einem Anwender entgeltlich per Internet oder Standleitung zur Nutzung bereitgestellt und verbleibt diese selbst beim Anbieter, dem sog. Application Service Provider-, erhält der Anwender lediglich die Möglichkeit, sich das Programm zeitweilig auf dem Bildschirm anzeigen zu lassen und damit arbeiten zu können. Ein solches Nutzungskonzept unterliegt dem Mietrecht.²¹

5. Hardwareverträge

Hardware wird (zusammen mit der dazugehörigen Betriebssystemsoftware)²² in den klassischen Formen des Vertragsrechts vertrieben.²³ Steht die Übereignung von Hardware im Vordergrund, handelt es sich um einen (Sach-)Kaufvertrag.²⁴ Soll die Hardware dem Kunden jedoch nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen, liegt regelmäßig ein Mietvertrag vor.²⁵ Im EDV-Leasinggeschäft gelten weitgehend die normalen Regelungen zum Leasing.²⁶ Soweit in einem Vertrag Installationspflichten vereinbart werden,²⁷ sind diese einheitlich nach Werkvertragsrecht zu beurteilen. 28

III. Verschaffung der Nutzungs- und Verwertungsrechte

- Softwareverträge bestehen typischerweise aus zwei Blöcken: In einem ersten Teil werden die zu übertragenden Rechte konkretisiert und Verwendungsbeschränkungen vorgesehen. Im zweiten Teil finden sich Regelungen zur Gewährleistung und Haftung. Im Folgenden sollen zunächst die Klauseln zur Rechtsverschaffung dargelegt werden.
 - 20 Marly, Rdnr. 793 ff..
 - 21 BGH, NIW 2007, 2394, 1; Junker, NIW 2003, 2792, 2797; Sedlmeier/Kolk, MMR, 2002, 75, 78; Westerholt/Berger, CR 2002, 81, 84; Bettinger/Scheffelt, CR 2001, 729, 731; Grützmacher, ITRB 2001, 61; Koch, ITBR 2001, 39, 40.
 - 22 Betriebssystem und Hardware bilden regelmäßig eine vertragsrechtliche Einheit; siehe etwa LG Aachen, CR 1988, 216; Brandi-Dohrn, CR 1986, 63, 64; Redeker, Rdnr. 318; zur Pflicht, ein Betriebssystem mitzuliefern, siehe OLG Karlsruhe, CR 1991, 410.
 - 23 So bereits Lauer, BB 1982, 1758; Junker, Rdnr. 261; Redeker, Rdnr. 318, 367. and treated the first state of the control of
 - 24 BGH, NJW 1983, 1903; OLG Karlsruhe, CR 1986, 549 m. Anm. Seitz; KG, CR 1986, 643 m. Anm. Kropshofer/Spurzem.
 - 25 BGH, NTW 1982, 696.
 - 26 Weitere Hinweise bei Schneider, Jochen, Handbuch EDV-Recht, F 235 ff.
 - 27 Diese gehören nicht grundsätzlich zum Inhalt des Hardwarekaufs; siehe OLG Karlsruhe, Urteil v. 3. Juli 1985, in: Zahrnt, DV-Rechtsprechung II, HE-3; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2627; Schneider, Jochen, F 359.
 - 28 LG Stuttgart, CR 1986, 203 m. Anm. Klaas-Kabelbrand.

1. Weiterverkaufsverbote

In vielen Softwareverträgen finden sich Klauseln, die den Weiterverkauf der Compu- 10 terprogramme an Dritte untersagen.²⁹ Zweifelhaft ist, ob diese Klauseln mit dem geltenden Urheberrecht (a), dem Kartellrecht (b) und dem BGB (c) vereinbar sind. Dabei ist zu beachten, dass die Vorgaben des Urheberrechts über § 307 Abs. 2 Nr. 1 als wesentliche Grundgedanken in die AGB-Kontrolle einfließen.

a) Vereinbarkeit mit dem Urheberrecht

Weiterverkaufsverbote könnten mit § 69c Nr. 3 UrhG kollidieren, der den sog. Er- 11 schöpfungsgrundsatz statuiert. Hiernach ist der Weiterverkauf von Softwarekopien nach § 69c Nr. 3 UrhG unbeschränkt zulässig, wenn sie zuvor mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind. Dabei wird man beim Vertrieb von Software - nach den obigen Ausführungen - regelmäßig vom Vorliegen eines Kauf- oder Werkvertrages ausgehen können. Der Lieferant hat zwar auch die Möglichkeit, die Software mittels Mietverträgen auf den Markt zu bringen;30 er müsste dann aber nach § 538 die volle Gewährleistung und Haftung für Softwaremängel während der gesamten Mietzeit übernehmen. Von daher ist nach Auffassung der Gerichte der Erschöpfungsgrundsatz auf Softwareverträge unmittelbar anzuwenden.³¹ Der Softwarelieferant kann sich nicht mit Berufung auf seine urheberrechtliche Stellung darauf berufen, dass der Weiterverkauf von Software in sein Verbreitungsrecht eingreife.

Allerdings ist beim Erschöpfungsgrundsatz zu beachten, dass dieser nur für den Bereich 12 der EU gilt (genauer für den Bereich der EU und der EFTA-Staaten). Eine internationale Schöpfung ist nicht vorgesehen, auch wenn einzelne europäische Staaten (voran die skandinavischen Staaten und die Niederlande) über solche Ausweitungen der Erschöpfungslehre diskutieren. Daraus ergibt sich, dass Software, die in den USA oder in Asien erworben worden ist, selbst dann nicht nach Europa eingeführt werden kann, wenn es sich um Originalprodukte handelt.

Der Erschöpfungsgrundsatz gilt im Übrigen nach herrschender Auffassung nicht für den Online-Download.³² Zur Begründung kann vor allem die neue EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft herangezogen werden, nach deren Präambel der Erschöpfungsgrundsatz nur auf den Bereich der Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke bezogen werden kann. Einige Stimmen der Literatur wollen jedoch differenzieren, je nachdem, ob der Vertrieb im Internet als wirtschaftliches Äquivalent zum Offline-Vertrieb angesehen werden kann. 33

Streitig ist, inwieweit das Verbreitungsrecht dinglich beschränkt werden kann mit der 13 Folge, dass auch entsprechende Beschränkungen innerhalb der Erschöpfung vorzunehmen wären, § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG sieht vor, dass ein Nutzungsrecht mit dinglicher Wirkung beschränkt werden kann. Allerdings setzt eine solche Beschränkung voraus, dass ein eigener wirtschaftlich unabhängiger Markt ausgegrenzt wird. Eine solche Begrenzung liegt nicht vor, wenn lediglich bestimmte Personengruppen ausgegrenzt werden sollen.³⁴ Es bedarf der Benennung eines eigenen Marktes für Anwendungen im Bereich einer abtrennbaren Nutzungsart. Für die Verwendung im Bereich Open Source und Linux wird eine solche eigenständige Nutzungsart angenommen.35 Ähnlich wurde für Shareware an-

30 Siehe dazu Nordemann, CR 1996, 5, 6f.

or and the section of the section of

²⁹ Vgl. die Nachweise in Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf, Rdnr. 126.

³¹ So schon LG Biclefeld, CR 1986, 444; OLG Nürnberg, CR 1990, 118; OLG Frankfurt, NIW-RR 1997, 494. Anderer Ansicht gegen die hM Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., Anh. § 310 BGB Rdnr. 785.

³² Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 3. Aufl., § 69 c Rdnr. 33; Zahrnt, CR 1994, 455, 457.

³³ So etwa Koch, GRUR 1997, 417, 426 f.; Mäger, CR 1996, 522, 525 f.; ausführlicher dazu Hoeren, CR 1996, 517.

³⁴ So OLG München, CR 1998, 265 sowie CR 1996, 531.

³⁵ Koch, CR 2000, 333, 336.

genommen, dass die gewerbliche Nutzung eines Programms mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen werden könne.36 Für die vertragliche Trennung zwischen OEM- und Nicht-OEM Versionen gilt § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG nicht. Nach Kontroversen in der obergerichtlichen Entscheidungspraxis³⁷ hat der BGH vertragliche Beschränkungen für die Weitergabe von OEM-Versionen für nichtig erklärt. 38 Microsoft sei es nicht mit dinglicher Wirkung möglich, die Kunden vertraglich dahingehend zu binden, dass diese die OEM-Versionen ihrer Software nur zusammen mit der Hardware veräußern dürfen. Urheberrechtlich unwirksam seien auch Hinweise auf der Verpackung der OEM-Versionen, wonach das jeweilige Programm nur mit einem neuen PC vertrieben werden darf. Offen gelassen hat jedoch der BGH die Möglichkeit, dass Microsoft "im Rahmen des kartellund AGB-rechtlich Zulässigen" ihre Vertragspartner vertraglich binden kann.

Ähnliches gilt für Klauseln, die den Weiterverkauf von Altversionen eines Softwareproduktes verhindern wollen.³⁹ Ebenso sind vertragliche Beschränkungen des Nutzers im Hinblick auf die private Nutzung oder die Nutzung zu Ausbildungszwecken unwirksam. 40 Beim Verkauf von Software auf Test-CDs hat ein Vermerk "not for resale" keine dingliche Wirkung, sondern vermag allenfalls denjenigen zu binden, der sich vertraglich verpflichtet hat, den Weiterverkauf zu unterlassen. 41

Fraglich ist, ob auch im Online-Bereich eine Erschöpfung angenommen werden kann. Zum Teil wird dies verneint. 42 Dabei wird auch darauf abgestellt, dass ohnehin die Nutzung von Software den Eingriff in weitere Rechte impliziere, etwa das Recht zum Laden in den Arbeitsspeicher. Andere Gerichte argumentieren zu Recht damit, dass es keinen Unterschied mache, ob Software via DVD oder über das Netz vertrieben werde; in beiden Fällen müsse wirtschaftlich und juristisch im Hinblick auf eine Erschöpfung gleich argumentiert werden.43

Probleme bereiten auch Fälle, in denen ein Nutzungsrecht an Software nur bezogen auf einen Konzern übertragen wurde; wird die Software dann in abgespaltenen Unternehmensteilen genutzt, ist dies nach Auffassung des OLG Düsseldorf⁴⁴ urheberrechtswid-

b) Wirksamkeit nach dem BGB

Das BGB enthält mehrere Klauselkataloge:

In § 309 finden sich Klauseln, die automatisch, ohne jede weitere Prüfung unwirksam sind (sog. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit).

In § 308 sind Klauseln aufgeführt, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und deren Unwirksamkeit nur nach genauer Prüfung des Einzelfalls festgestellt werden kann (sog. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit).

§ 307 enthält schließlich eine Generalklausel, die insbesondere für Klauseln wichtig ist, die im kaufmännischen Verkehr verwendet werden: 45 Wenn eine Vertragsbestim-

36 OLG Düsseldorf, CR 1995, 730.

38 CR 2000, 651 m. Anm. Witte 654 sowie Chroziel und Lehmann 738

39 OLG München, CR 1998, 265.

40 Fromm/Nordemann/Vinck, § 69 c Nr. 3 Bem. 6.

41 OLG Düsseldorf, CR 1999, 150.

Hoeren

mung nicht unter § 308 oder § 309 fällt, so kann sie dennoch nach § 307 unwirksam sein,

- sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht, unvereinbar ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1)
- wesentliche Rechte und Pflichten eines Vertrages beschränkt (§ 307 Abs. 2 Nr. 2)
- oder in anderer Art und Weise den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1).

§ 307 ist von besonderer Bedeutung für Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden. Denn für diesen Fall gelten die Klauselverbote der §§ 308 und 309 nicht; allerdings sind die Wertungen der §§ 308 und 309 bei der Prüfung des § 307 zu berücksichtigen (§ 310 Abs. 1).

aa) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1. Wenn Weiterverkaufsverbote nicht mit § 69c 17 Nr. 3 S. 2 UrhG vereinbar sind, sind sie zugleich wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 unwirksam. Der in § 69 c Nr. 3 S. 2 UrhG verankerte Grundsatz der Erschöpfung des Weiterverbreitungsrechts stellt eines der zentralen Prinzipien des gesamten Immaterialgüterrechts dar: Wenn der Berechtigte durch Veräußerung die Verfügungsmöglichkeit über die Werkstücke endgültig verliert, dann darf die weitere Verbreitung dieser Werkstücke nicht durch daran fortbestehende Rechte behindert werden. Mit dieser gesetzgeberischen Wertung sind generelle Weitergabeverbote prinzipiell nicht zu vereinbaren, da diese eine Umgehung des § 17 Abs. 2 UrhG beinhalten und die Fungibilität der Programmkopien entscheidend einschränken.⁴⁶

bb) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2. Nun könnte man allerdings auf folgendes Argu- 18 ment verfallen: Sofern ein Computerprogramm ausnahmsweise nicht urheberrechtsfähig ist, können Weiterverkaufsbeschränkungen gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 verstoßen. 47 Gem. § 307 Abs. 2 Nr. 2 führt eine Klausel im Zweifel zur unangemessenen Benachteiligung, wenn sie wesentliche, sich aus der Natur des Vertrages ergebende Rechte und Pflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise einschränkt, ohne durch besondere Interessen des Verwenders gerechtfertigt zu sein.

Aufgrund des Kauf- bzw. Werkvertrages mit dem Anwender trifft den Softwareliefe- 19 ranten gem. §§ 433 Abs. 1 S. 1, 631 Abs. 1 die Kardinalpflicht zur vollen Übertragung des Eigentums an der Programmkopie. Dabei ist es Bestandteil dieser Pflicht, dass der Anwender nicht nur formell Eigentümer der Programmkopie wird, sondern sie auch wie ein Eigentümer nutzen kann. Diese in § 903 kodifizierte Freiheit, ein zum Eigentum erworbenes Produkt grundsätzlich frei nutzen zu können, ist durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG mit Verfassungsrang geschützt und darf deshalb nicht einseitig durch AGB ausgehöhlt werden.

Ein wesentliches Recht jedes Eigentümers ist aber die Möglichkeit, sein Eigentum gem. §§ 929 ff. frei weiterübertragen zu können. Diese Chance wird ihm durch die Weitergabeverbote genommen und somit der Zweck jedes Kaufvertrages - die Einräumung von Eigentümerbefugnissen - ad absurdum geführt. Da diese Beschränkung auch nicht durch schutzwürdige Interessen des Softwarelieferanten gerechtfertigt ist, sind die Voraussetzungen des § 307 Abs. 2 Nr. 2 gegeben.

Im Ergebnis sind somit Weiterverkaufsverbote wegen unangemessener Benachteiligung 20 gem. § 307 Abs. 1 i. V. m. § 307 Abs. 2 Nr. 1; § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG und § 307 Abs. 2 Nr. 2; §§ 433 Abs. 1 S. 1, 631 unwirksam.

2. Weitervermietungsverbote

Anders ist die Rechtslage bei Klauseln, die nicht die Weitergabe als solche bzw. den 21 Weiterverkauf, sondern ausschließlich die Weitervermietung von Software an Dritte untersagt. Das Erschöpfungsrecht umfasst nicht das Recht der Weitervermietung der Software (§ 69 c Nr. 3 UrhG am Ende).

³⁷ Das KG hatte eine Anwendung von § 32 UrhG befürwortet; siehe CR 1996, 531 m. Anm. Witte und Erben/Zahrnt; ähnlich KG, ČR 1998, 137 sowie LG Berlin, CR 1996, 730, 732. Dagegen OLG München, CR 1998, 265 und OLG Frankfurt, CR 1999, 7; kritisch auch Witte, CR 1999, 65 sowie Erben/Zahrnt, CR 1996, 141.

⁴² LG München I, MMR 2006, 175 = CR 2006, 159 mit Anm. Haines/Scholz; OLG München, MMR 2006, 748 mit Anm. Stögmüller = CR 2006, 655 mit Anm. Lehmann. Siehe dazu Hoeren, CR 2006,

⁴³ So etwa LG Hamburg, MMR 2006, 827 = CR 2006, 812; OLG Hamburg, MMR 2007, 317 mit Anm, Hüsch/Meuser. Siehe dazu auch Rössel, ITRB 2007, 105. Ähnlich Grützmacher, ZUM 2006, 302; ders. CR 2007, 549; Sosnitza, K & R 2006, 206.

⁴⁵ Siehe BGH, NJW 1981, 1501; NJW 1984, 2941; NJW 1988, 1785.

⁴⁶ So auch OLG Nürnberg, CR 1990, 118, 121.

⁴⁷ Vgl. Bartsch, CR 1987, 9; Hubmann, FuR 1984, 496f.

Solche Klauseln galten bis zur Schallplattenaufkleber-Entscheidung des BGH48 als unbedenklich. Erst in der genannten Grundsatzentscheidung wurde klargestellt, dass auch die Weitervermietung vom Erschöpfungsgrundsatz umfasst und daher nicht vertraglich beschränkbar sei. 49 Die EU-Softwareschutzrichtlinie und infolge dessen § 69 c Nr. 3 UrhG stellten diese Rechtsprechung auf den Kopf. Hiernach ist die Weitervermietung kein Bestandteil der Erschöpfungswirkung. Eine Weitervermietung bedarf nunmehr einer ausdrücklichen Sonderzustimmung des Rechteinhabers. Zu beachten ist dabei § 31 Abs. 5 UrhG, wonach bei Fehlen ausdrücklicher Regelungen nach dem Zweck des jeweiligen Vertrages zu bestimmen ist, ob eine entsprechende Vermietung vom Vertragszweck um-

Dies macht besondere Schwierigkeiten im Bereich des Computerleasings. Hier wird typischerweise (neben der Vermietung von Hardware) auch eine Vermietung entsprechender Grundcomputerprogramme vorgenommen. Hier kann Art. 11 S. 3 des TRIPS-Abkommens herangezogen werden, wonach von einem Weitervermietungsverbot nicht der Fall umfasst ist, dass das Programm ein unwesentlicher Gegenstand der Vermietung ist. Auf diese Weise wäre es möglich, bei Hardwarevermietung oder -leasing die darin enthaltene Mitlieferung von Betriebssystemsoftware zu legitimieren und nicht von zusätzlichen Zustimmungserfordernissen abhängig zu machen.

Der Bereich des Verleihens ist nicht von dieser Regelung umfasst; für den insoweit zustimmungsfrei zulässigen Verleih von Software (z.B. über öffentliche Bibliotheken) steht dem Urheber nur ein Vergütungsanspruch über die Verwertungsgesellschaft Wort zu (§ 27 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG).

Im Ergebnis bedarf der Händler oder Anwender für die Weitervermietung (inklusive Leasing) von Software stets der Zustimmung des Urhebers. Damit bestehen auch keine kartellrechtlichen oder AGB-rechtlichen Bedenken gegen Weitervermietungsverbote.

3. CPU-Klauseln

and the property of the state o In Überlassungsverträgen finden sich immer wieder Bestimmungen, wonach der Anwender die erworbene Software nur auf einer einzigen, im Vertrag genauer bestimmten Zentraleinheit einsetzen darf. Ein typisches Beispiel einer solchen Nutzungsbeschränkung (im Folgenden ,CPU-Klausel' genannt) findet sich in den Lizenzvereinbarungen der UNIX Europe Ltd.: "UEL grants to LICENSEE a personal, nontransferable and nonexclusive right to use ... each SOFTWARE PRODUCT ... solely on or in conjunction with DESIGNATED CPU's for such SOFTWARE PRODUCT." Meistens wird dem Vertrag eine Liste beigefügt, aus der sich Hersteller, Typen- oder Modellnummer und Seriennummer der vom Anwender verwendeten Hardwarekonfiguration ergeben.

a) Urheberrechtliche Zulässigkeit

Ein kleiner Teil der Literatur vertritt die Ansicht, 50 dass CPU-Klauseln urheberrechtlich zulässig seien: Jedes Laden des Computerprogramms in den Arbeitsspeicher des Computers stelle nämlich eine Vervielfältigung des Programms dar, die ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig sei. Der Urheber könne aber seine Zustimmung auf einen bestimmten Computer beschränken (vgl. §§ 31 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 UrhG). Wie oben dargelegt, ist die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Position durch die EG-Softwareschutzrichtlinie

49 Das BVerfG hat diese Rechtsprechung als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft; siehe BVerfGE

50 So etwa Kindermann, GRUR 1983, 156 und Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., Anh. § 310 BGB Rdnr. 784.

nicht festgestellt worden. Nach § 69 c Nr. 1 UrhG bedarf das Laden in den Arbeitsspeicher der Zustimmung des Rechteinhabers, sofern das Laden eine Vervielfältigung darstellt. Ob das Laden eine Vervielfältigung darstellt, lässt das Gesetz offen.

Wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt,⁵¹ sprechen die besseren Argumente 26 gegen die Einstufung des Ladens als Vervielfältigung. Zwar wird beim Laden des Programms eine vorübergehende "Kopie" des Programms für die kurze Zeit des Programmlaufs im Arbeitsspeicher hergestellt; dies merkt man daran, dass die Diskette, auf der das Programm gespeichert ist, nach dem Laden nicht mehr benötigt wird. - Diese "Kopie" wird jedoch automatisch in dem Moment, in dem der Anwender ein neues Programm benutzt oder seinen Computer abschaltet, gelöscht. Es handelt sich insofern nur um eine unbeständige und flüchtige Zwischenspeicherung des Programms, die aber keine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts sein kann. Denn nach § 16 Abs. 1 UrhG sind nur körperliche Festlegungen, die wie Bücher oder Schallplatten während eines nicht unerheblichen Zeitraums körperlich fixiert sind, als "Vervielfältigung" einzustufen.⁵² Zu beachten ist hier auch Art. 5 Abs. 1 der EU-Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und parallel § 44 a UrhG, wonach vorübergehende Kopiervorgänge nur dann unter den Vervielfältigungsbegriff fallen, wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Speichervorgänge im RAM sind jedoch rein technisch bedingt und bringen zumindest im PC-Bereich dem Nutzer keinen eigenständigen Nutzen. Insofern liegt darin auch kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Der Anwender braucht daher für das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher keine Erlaubnis des Urhebers; insofern hat der Urheber auch nicht die Möglichkeit, dem Anwender vorzuschreiben, auf welchem Computer die Software eingesetzt werden darf. Es bleibt vielmehr beim Erschöpfungsgrundsatz (§ 69 c Nr. 3 UrhG; s.o.): Hat der Anwender die Software als Eigentum erworben, steht ihm kraft seiner Eigentümerstellung auch die Befugnis zu, den Einsatz- und Anwendungsbereich des Programms zu bestimmen. Der Hersteller/Händler hat mit der Veräußerung der Programme alle Möglichkeiten verloren, die lokale und räumliche Verwendung der Programme zu bestimmen.

b) Wirksamkeit nach dem BGB

aa) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1, 2. CPU-Klauseln verstoßen auch gegen § 307 27 Abs. 2 Nr. 1: Sie beschränken die dem Anwender in § 69c Nr. 3 UrhG garantierte Möglichkeit, das erworbene Programm frei nutzen zu können.⁵³ Darüber höhlen sie vertragswesentliche Rechte des Anwenders aus und sind daher mit § 307 Abs. 2 Nr. 2 inkompatibel. Da Softwareverträge als Kauf- bzw. Werkverträge einzustufen sind (s.o.), trifft den Softwarelieferanten die Pflicht, dem Anwender das Eigentum an der Programmkopie (§ 903) zu übertragen und damit auch eine sinnvolle Nutzung des Eigentums möglich zu machen: Ein Überlassungsvertrag, in dem dem Anwender formell die Stellung eines Eigentümers eingeräumt wird, sie aber de facto durch unzählige und gravierende Nutzungsbeschränkungen wieder genommen wird, entspricht nicht dem Leitbild eines Kaufvertrages und verstößt deshalb gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2.

Mangels urheberrechtlicher Schranken steht dem Anwender grundsätzlich gem. § 903 das Recht zu, die von ihm erworbene Programmkopie auf jeder beliebigen EDV-Anlage zu nutzen. Dieses Recht ist für den Anwender auch von besonderer Bedeutung: Angesichts der schnellen technischen Entwicklung auf dem Hardwaremarkt sieht er sich sehr häufig genötigt, seine EDV-Anlage durch eine neue Hardwarekonfiguration zu ersetzen. Wäre der Softwarelieferant berechtigt, den Einsatz des Programms auf der neuen CPU zu

⁴⁸ BGH, NJW-RR 1986, 1183 - Schallplattenaufkleber. Ähnlich spätere Entscheidungen etwa OLG Düsseldorf, GRUR 1990, 188 - Vermietungsverbot. Diese Judikatur entsprach auch dem europäischen Mainstream; siehe der niederländische Hoge Raad, Urt. v. 20, 11, 1987, GRUR Int. 1990, 235 mit Besprechung Krawczyk, GRUR Int. 1990, 196.

⁵¹ Vgl. Hoeren in Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 69c Rdnr. 5; Hoeren/ Schuhmacher, CR 2000, 137; Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf, München 1989, Rdnr. 87ff.

⁵² Vgl. dazu auch die Begründung zum RegE 1962 des UrhG, BT-Drs. IV/270, 47; ähnlich BGH, NJW 1955, 1276; BGH, GRUR 1982, 102.

⁵³ So auch Bartsch, CR 1987, 13; Salje, Festschr. Lukes 1989, 14.

verhindern, so wäre der Anwender in seiner Nutzungsmöglichkeit trotz seiner Eigentümerstellung erheblich eingeschränkt. Diese Beschneidung von Eigentümerrechten steht daher prinzipiell im Widerspruch zu der in §§ 433 Abs. 1 S. 1, 631 Abs. 1 statuierten Eigentumsverschaffungspflicht des Softwarelieferanten. 54

bb) Schutzwürdige Interessen des Softwarelieferanten? Fraglich ist aber, ob CPU-Klauseln ausnahmsweise aufgrund schutzwürdiger Interessen des Softwarelieferanten gerechtfertigt werden können.

• Vergütungsinteresse des Lieferanten

Häufig wird zur Rechtfertigung der CPU-Klauseln von Hersteller- und Händlerseite auf das Vergütungsinteresse hingewiesen: Der Anwender soll, statt die von ihm erworbene Programmkopie auf einem anderen Computer einzusetzen, eine neue Kopie kaufen. Dies wird damit begründet, dass das Wandern einer Programmkopie von einer EDV-Anlage zur anderen als Mehrfachnutzung des Programms anzusehen sei, die zu einem höheren Preis führen müsse.55

Oben wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass die Annahme einer Mehrfachnutzung unzutreffend ist: Wer eine Programmkopie hintereinander auf verschiedenen Rechnern einsetzt, nutzt immer nur die eine Kopie. Insbesondere stellt das Laden des Programms in die verschiedenen Arbeitsspeicher eine rein EDV-technische Zwischenspeicherung ohne urheberrechtliche Relevanz dar. Die Situation ist insofern vergleichbar der Nutzung einer Schallplatte:

Wenn jemand eine Schallplatte kauft und diese nacheinander auf verschiedenen Plattenspielern abspielt, würde niemand auf die Idee kommen, darin eine zusätzliche, vergütungspflichtige Nutzung zu sehen. Es ist nicht einzusehen, warum bei Computerprogrammen etwas anderes gelten soll: Der Anwender hat einen bestimmten Kaufpreis an den Lieferanten dafür gezahlt, dass er eine Programmkopie als Eigentümer nutzen und auf seinen Anlagen einsetzen kann. Er verfügt über ein Vervielfältigungsstück im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG, das er als solches überall nach Belieben einsetzen und nutzen kann. Warum sollte er dann noch einmal für die Einfachnutzung der Programmkopie auf einer anderen DV-Anlage bezahlen müssen? Im Ergebnis kann daher das Vergütungsinteresse nicht zur Rechtfertigung von CPU-Klauseln herangezogen werden.

• Piraterierisiko

Zur Legitimierung von CPU-Klauseln könnte darüber hinaus auf das Piraterierisiko hingewiesen werden: Wenn der Hersteller oder Händler weiß, auf welcher EDV-Anlage die Software eingesetzt wird, kann er natürlich leichter kontrollieren, ob und von wem Raubkopien des Programms erstellt worden sind.

Selbst wenn man aber dieses Kontrollinteresse berücksichtigt, kann dies nicht dazu führen, dass die Bindung an einen bestimmten Computer für AGB-rechtlich zulässig erachtet wird:

- Fällt die im Überlassungsvertrag benannte CPU des Anwenders zeitweilig aus, ist es für den Anwender wichtig, seine Programmkopie vorübergehend auch auf einer anderen Anlage einsetzen zu können. CPU-Klauseln genügen nur dann den Anforderungen des BGB, wenn sie dem Anwender in dieser Notlage einen Wechsel der CPU gestatten.
- Häufig taucht bei der Nutzung von Software die Situation auf, dass die CPU ganz ausfällt und der Anwender sich gezwungen sieht, die erworbenen Programme auf anderen CPUs laufen zu lassen. Schließt der Lieferant jeden CPU-Wechsel aus, kann der Anwender die von ihm erworbene Programmkopie überhaupt nicht mehr einsetzen. CPU-Klauseln dürfen aber nicht dazu führen, dass eine Nutzung der Programmkopie unmöglich wird.
- Darüber hinaus kann dem Kontrollinteresse bereits dadurch Rechnung getragen werden, dass der Anwender den Lieferanten über einen CPU-Wechsel informieren muss.

54 Vgl. Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf, a. a. O., Rdnr. 216ff.

55 Vgl. auch Zahrnt, CR 1989, 965ff.

Ein Zustimmungserfordernis schießt insofern über das Ziel hinaus und genügt nicht mehr den Anforderungen des BGB.

Die Einführung eines Zustimmungserfordernisses bei CPU-Wechseln verstößt somit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1, 2 und ist aus diesem Grund unwirksam.

Rufschädigungsrisiko

Wenn das Programm jedoch in seiner Ablauffähigkeit, seiner Performance oder sonsti- 30 gen Besonderheiten darauf angewiesen ist, nur auf einem bestimmten Computertyp eingesetzt zu werden, und wenn jeder Einsatz auf einem anderen Rechner die Gefahr mit sich bringt, dass Ablaufschwierigkeiten auftreten können, die den Ruf des Softwareherstellers gefährden, ist ausnahmsweise ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen. 56

4. Fehlerbeseitigung und Umgestaltung

Nach § 69 d Abs. 1 UrhG hat der Anwender das Recht, die Software zur Herstellung 31 des bestimmungsgemäßen Gebrauchs umzugestalten. Gedeckt ist hiervon u.a. die Fehlerbeseitigung und die Anpassung der Software an neue technische oder wirtschaftliche Anforderungen. Fraglich ist, ob diese Regelung AGB-fest ist. § 69d Abs. 1 UrhG verweist auf die Möglichkeit anderweitiger "besonderer vertraglicher Regelungen". Ein Teil der Literatur sieht § 69 d Abs, 1 UrhG generell als dispositiv an. Jedwede vertragliche Beschränkung des Selbsthilferechts soll zulässig sein. Diese Ansicht widerspricht jedoch dem Wortlaut der EU-Softwareschutzrichtlinie, die im Rahmen der europarechtskonformen Auslegung zur Interpretation heranzuziehen ist. Art. 5 Abs. 1 der EU-Softwareschutzrichtlinie lässt andere vertragliche Bestimmungen zu, die die Rechte des Benutzers beschränken. Diese Möglichkeit widerspricht jedoch der Präambel der Richtlinie, die ausdrücklich betont, dass "acts of loading and running for the use of a copy of a program which has been a lawfully optained and the act of correction of its errors may not be prohibited by contract". Dies hat zur Folge, dass vertragliche Beschränkungen nach Art. 5 Abs. 1 der EU-Softwareschutzrichtlinie zulässig wären, die durch die Präambel verboten sind.⁵⁷ Zum Teil wurde die Annahme vertreten, dass die Präambel nicht binde, so dass Art. 5 Abs. 1 der EU-Softwareschutzrichtlinie Vorrang habe. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch eine andere Sichtweise angenommen. Er geht davon aus, dass die in § 69 d Abs. 1 UrhG erwähnten Handlungen des Anwenders nicht vertraglich verboten werden können. Es könne vielmehr nur die Art und Weise, wie diese Handlungen ausgeführt werden können, durch Vertrag spezifiziert werden.⁵⁸ Diese Unterscheidung führt jedoch zu einigen Rechtsunsicherheiten; dies ist der Grund, warum die Bundesregierung den Gerichten eine Klärung der zwingenden Substanz von § 69d Abs. 1 UrhG überlassen will.59

Man sollte insoweit versuchen, die beiden Aussagen in einen sinnvollen Zusammen- 32 hang zu bringen. Dabei wird man sich auf die Begrifflichkeit der "besonderen Vereinbarungen" stützen können. Erlaubt ist hiernach nicht der pauschale Ausschluss des Selbsthilferechts, der ohnehin mit dem Gedanken eines zwingenden Kerns der Vorschrift unvereinbar wäre. Der Hinweis auf die "besonderen Vereinbarungen" signalisiert eher, dass detailliertere Ersatzbestimmungen an die Stelle der Schranke treten können. Wenn der Sinn und Zweck der Schranke auch durch vertragliche Vereinbarungen realisiert werden kann, scheidet das Recht auf Herstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aus. Dies verweist auf die im Kaufvertrag rechtsgeschäftlich vorsehbare und im Werkvertrags-

59 BT-Drucks. 12/4022, S. 12.

⁵⁶ OLG Frankfurt, CR 1994, 398 = NJW-RR 1995, 182; OLG Frankfurt, Urt. v. 14. 12. 1999 - 11 U 7/99, CR 2000, 146f.

⁵⁷ Vgl, Moritz/Tybusseck, Computersoftware. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung, 2. Aufl. München 1992, 174ff.

⁵⁸ BT-Drucks. 12/4022, S. 12: "Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie – und damit auch § 69 d Abs. 1 – stellt die Möglichkeit der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Programms sicher, wenn die näheren Einzelheiten der Benutzung nicht vertraglich geregelt sind".

recht gesetzlich verankerte Möglichkeit des Distributors zur Nachbesserung (Verzug bei Änderung?). Wenn und soweit der Lieferant seinerseits einen hinreichenden Update- und Pflegedienst anbietet, ist dem Kunden die Selbsthilfe verwehrt. Insoweit ist der Hinweis auf die besonderen Vereinbarungen im Hinblick auf das BGB zu lesen, das Nichtleistung und Gewährleistung dem Lieferanten ein Abhilferecht nach Maßgabe vertraglicher Regelungen einräumt.

5. Andere Nutzungsbeschränkungen

Unzulässig sind Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die Nutzung der Software in Netzwerken. So sind manche Lieferanten dazu übergegangen, dem Anwender die Nutzung von Software über Netzwerke zu untersagen bzw. ihn zur Entrichtung eines gesonderten Entgelts für jede Einsatzmöglichkeit zu verpflichten. Solche Vereinbarungen sind unwirksam, da dem Urheber nur die Verwertungsrechte in bezug auf das Bereithalten zum Abruf in öffentlichen Netzen zusteht (§ 69c Nr. 4 UrhG). Die Abrufbarkeit im nicht-öffentlichen Bereich ist hingegen urheberrechtsfrei. Öffentlichkeit ist die Bestimmung für eine Mehrzahl von Personen, es sei denn, der Kreis ist bestimmt abgegrenzt und durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden (§ 15 Abs. 3 UrhG). An der Öffentlichkeit fehlt es, wenn lediglich der Zweck verfolgt wird, die Programme in dem überschaubaren und durch vertragliche Beziehungen verbundenen Unternehmenskreis für eigene Datenverarbeitungszwecke zu nutzen. 60 Insofern bedarf die Nutzung von Software im Rahmen lokaler Netzwerke, die von kleinen, überschaubaren Nutzerkreisen genutzt werden, nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers. An einer persönlichen Verbundenheit fehlt es bei den Beschäftigten eines Betriebes. 61 Hier fehlt es meist aufgrund der Größe des Betriebes an der persönlichen Verbundenheit. Bedenklich erscheinen demgegenüber pauschale Netzwerkbeschränkungen, LAN-Verbote und Netzlizenzen, da solche Regelungen ohne urheberrechtliche Rechtfertigung in die Eigentümerfreiheit des Anwenders eingreifen und damit regelmäßig gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nichtig sind.

Vertraglich nicht beschränkbar ist das in § 69 d Abs. 2 UrhG aufgeführte Recht auf Erstellung einer Sicherungskopie; entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig (§ 69 g Abs. 2 UrhG). Das gesetzliche Beschränkungsverbot umfasst Standardklauseln und Individualverträge. Wenn in einem Softwarevertrag daher das Recht zur Erstellung von Softwarekopien untersagt werden soll, muss ein Vorbehalt in Bezug auf die zwingende Regelung des § 69 d Abs. 2 UrhG in den Vertrag aufgenommen werden. Dem Nutzer ist allerdings nur die Erstellung einer einzelnen Sicherungskopie erlaubt ("Die Erstellung einer Sicherungskopie"). Auch ist das Recht daran gekoppelt, dass die Kopie "für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist". Bietet der Lieferant seinerseits einen Backup-Service an, kommt das Selbsthilferecht des Nutzers nicht zum Tragen.

Nichtig sind auch vertragliche Beschränkungen der Dekompilierungsfreiheit und der Testfreiheit (§ 69 Abs. 3 und § 69e i. V. m. § 69g Abs. 2 UrhG). In der Praxis spielt diese Schranke keine Rolle. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass eine Dekompilierung, d.h. die Rückübersetzung des Quellcodes aus dem Objektcode, technisch aufwändig und nicht immer erfolgreich ist. Zum anderen ist die Dekompilierung nach § 69e UrhG nur zur Herstellung interopabler, unabhängig geschaffener Programme zulässig: andere technisch denkbare Zwecke, z.B. die Pflege der Software, legitimieren die Dekompilierung nicht. Für die Vertragsgestaltung ist die Regelung des § 69e UrhG dennoch wichtig. Denn Nutzungsbeschränkungen müssen den Bereich des § 69e UrhG ausdrücklich ausklammern.

IV. Gewährleistung bei Softwareüberlassungsverträgen

Für eine Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen ist die Kenntnis der gesetzlichen 36 Vorgaben zentral, Denn nach § 307 Abs. 3 S. 1 ist die Leistungsbeschreibung, d. h. die vertragliche Regelung von Art und Umfang der vertragsrechtlichen Hauptleistungspflichten, nicht der Inhaltskontrolle unterworfen. Kontrollfähig sind hingegen Klauseln, die die Hauptleistung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus einschränken, verändern oder modifizieren.62

1. Gewährleistung im Kaufrecht

Der Käufer eines mängelbehafteten Programms hat eine Reihe von Ansprüchen und 37 Rechten: Er kann vor allem seine Gewährleistungsrechte aus § 437 geltend machen, d.h. er kann u.a. Lieferung mangelfreier Software verlangen, die gekaufte Software zurückgeben und seinen Kaufpreis zurückverlangen oder den zu zahlenden Kaufpreis um den Minderwert der Software reduzieren. Allerdings sind solche Rechte nur dann gegeben, wenn eine Reihe verschiedener Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Mangel

Als Nächstes muss ein Mangel der Software vorliegen. Wie oben bereits skizziert, un- 38 terscheidet das BGB zwischen Sach- und Rechtsmängeln (§§ 434, 435). Vorrangig werden im Weiteren die Regelungen zur Sachmängelhaftung und deren vertraglichen Beschränkbarkeit skizziert. Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie von der Sollbeschaffenheit abweicht. Eine solche Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit liegt vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der Sache zum vertraglich vereinbarten (§ 437 Abs. 1 S. 1), vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen (§ 437 Abs. 1 S. 2) Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist.

b) Fehler: Informatik versus Rechtswissenschaft

Diese Definition, die unten noch mit Leben gefüllt wird, unterscheidet sich fundamen- 39 tal vom Fehlerbegriff der Informatik. Ein Informatiker sieht jedes objektive technische Versagen der Software als Fehler an. Da aber bekannterweise eine technische Störung bei Computerprogrammen nie auszuschließen ist, schreiben Techniker gerne den berühmtberüchtigten Satz in Softwareverträge: "Software kann nie fehlerfrei sein". Der Jurist sieht den Fehlerbegriff anders. So gibt es z.B. technische Fehler, die juristisch belanglos sind: Wenn ein Programm bei einer selten benutzten Tastaturkombination abstürzt, liegt aus juristischer Sicht nur ein geringes, unerhebliches Versagen vor, das die Gebrauchstauglichkeit des Systems kaum beeinträchtigt. Dementsprechend gibt es in einem solchen Fall - trotz Vorliegen eines technischen Fehlers - kein Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 440 i. V. m. § 323 Abs. 5 S. 2). Umgekehrt kann ein Programm technisch fehlerfrei, aber juristisch mängelbehaftet sein. Soll ein Programm nach dem Vertrag bestimmte Funktionen aufweisen, so ist das Programm bei Fehlen dieser Funktionen mangelhaft, auch wenn es technisch einwandfrei arbeitet.

aa) Vereinbarte Beschaffenheit. Ein Fehler liegt bereits dann vor, wenn das Programm von 40 seiner Istbeschaffenheit nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht. Diese Leistungsanforderungen können ausdrücklich – im Rahmen eines Pflichtenheftes⁶³ – festgelegt sein. Irrelevant sind allerdings Angaben zu den Eigenschaften in der Dokumen-

62 BGH, NIW 1993, 2369; siche hierzu auch Graf von Westphalen im vertragsrechtlichen Teil dieses Handbuchs unter Preis/Preisnebenabrede.

15

⁶⁰ FG Berlin, Urt. v. 21. 1. 2003 – 7 K 7087/02 = EFG 2004, 226. 61 BGHZ 17, 376, 380 f. – Betriebsfeier; Kotthoff, GRUR 1997, 597, 600.

⁶³ Vgl. zum alten Recht OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 345, 346; LG Trier, CR 1995, 221; Ihde, CR 1999, 409; Zur Definition des Pflichtenheftes siehe DIN 69 901, wonach es um eine ausführliche Beschreibung der Leistungen (...), die erforderlich sind oder gefordert werden, damit die Ziele des Projekts erreicht werden, geht.

tation, da diese erst nach dem Verkauf für den Anwender einzusehen ist. 64 Gerade diese Fehlergruppe ist aus der Sicht der Gerichte die erfreulichste: Es bedarf hier nicht umständlicher Sachverständigengutachten und Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Denn es geht hier nur noch darum, ob eine bestimmte Leistung des Programms entsprechend den Vereinbarungen vorhanden ist oder nicht.

- bb) Vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Schwierig ist die Abgrenzung von vertraglich vereinbarter Bestimmung und vertraglich vorausgesetzter Verwendung. M.E. umfasst der Bereich der vertraglichen Vereinbarung die Sollbestimmungen, die ausdrücklich vertraglich vorgegeben wurden. Demgegenüber regelt der Bereich der vertraglich vorausgesetzten Verwendung den Bereich konkludent vereinbarter Kriterien. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei einer Leistungsbeschreibung. Ähnlich fällt darunter der Fall, dass die gewünschten Funktionen im Laufe von Vertragsverhandlungen mit dem Lieferanten besprochen und gemeinsam akzeptiert worden sind.⁶⁵ Im Hardwarebereich gelten als Mängel z.B. abweichende Speicherkapazitäten,66 zu geringe Zugriffsraten auf den Speicher67 oder Abweichungen der Zugriffsgeschwindigkeiten auf eine Festplatte von den Herstellerangaben.⁶⁸ Vertraglich vorausgesetzt kann auch eine aus älteren Softwareversionen entstandene DV-Konfiguration sein, wenn sie als lang erprobt und in der Anwendung allein die sichere Gewähr des für einen Geschäftsbetrieb lebensnotwendigen ungestörten und zuverlässigen Funktionierens bietet. 69
- cc) Gewöhnliche Verwendung. Abseits vertraglicher Regelungen ist die gewöhnliche Verwendung der wichtigste Prüfmaßstab für Softwaremängel. Der Nachweis einer gewöhnlichen Verwendung ist nicht einfach. Eine Reihe früherer Abgrenzungsschwierigkeiten⁷⁰ bestehen jedoch seit der Schuldrechtsreform nicht mehr. So spielt die Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückschulden ebenso keine Rolle mehr wie die Abgrenzung zum Aliud. Nach § 434 Abs. 3 steht einem Sachmangel die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich.

• Fehlertypen

Schwierig wird es, wenn solche Leistungsanforderungen fehlen. Hier kann nur noch der gewöhnliche Gebrauch eines Programms als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Fraglich ist aber, ob es einen solchen Gebrauch bei einem bestimmten Standardprodukt überhaupt gibt.⁷¹ Letztendlich können aus der Rechtsprechung nur einige typische Fehlerarten abgeleitet werden.⁷²

(1) Funktionsdefizite

- Ein Programm muss bestimmte Funktionen enthalten, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. So muss ein als "UNIX-kompatibel" bezeichnetes Programm mehrplatzfähig sein.⁷³ Ferner muss ein Datenbankprogramm das Überlaufen von Dateien verhindern.⁷⁴ Ganz allgemein muss jede Software HELP-Funktionen und Fehlerroutinen enthalten, um Bedienungsfehler von vornherein zu vermeiden;⁷⁵ eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn der Anwender als EDV-Fachmann (was auch immer darunter zu verstehen ist) gelten kann. 76 Kein Fehler soll es hingegen sein, wenn der Software ein Dru-
 - 64 OLG Stuttgart, Urt. v. 27. März 2000, ECR OLG 328 (vgl. Fußnote * vor Fn. 1).

65 Vgl. LG Frankfurt, IuR 1987, 229.

67 LG Karlsruhe, CR 1993, 499.

68 LG Tübingen, CR 1993, 772.

69 OLG Brandenburg, Urt. v. 1. Dezember 1998, ECR OLG 319.

70 BGH, NJW 1992, 566.

71 Siehe hierzu die Bedenken des OLG Stuttgart, CR 1986, 381.

- 72 Vgl. hierzu auch Kilian/Heussen, Computerrechts-Handbuch, Kap, 201 mit weiteren Beispielen und Schneider, Jochen, Rdnr. D 818 - D 1034.
- 73 OLG Karlsruhe, CR 1990, 266.
- 74 LG Duisburg, CR 1989, 494, 495.
- 75 LG Heilbronn, CR 1989, 603 = NJW-RR 1989, 1327; OLG Köln, NJW 1988, 2477; OLG Hamm, CR 1990, 716.

Hoeren

76 OLG Düsseldorf, CR 1987, 174.

ckertreiber fehlt⁷⁷ oder ein Bankenprogramm nicht manipulationssicher ist.⁷⁸ Auch soll bei einem Branchenkompaktprogramm ein kleines Textverarbeitungsprogramm ausreichen.⁷⁹

(2) Funktionsmängel

Eine weitere wichtige Fehlergruppe betrifft die Funktionsmängel, d.h. das technische 45 Versagen einzelner Programmfunktionen. Ein solcher Mangel liegt bei jedem Absturz des Programms vor, 80 sofern dieser nicht nachweislich auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist. Die Darlegungs- und Beweislast trägt beim Verbrauchsgüterkauf innerhalb der ersten sechs Monate der Händler (§ 476); ansonsten liegt diese Last während der zweijährigen Gewährleistungsfrist beim Kunden. Kann dieser allerdings den Absturz reproduzieren und sind Bedienungsfehler nicht nachweisbar, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Der Händler kann seinerseits nicht darauf verweisen, dass dies ein Problem des Herstellers sei. Auch ist es ihm verwehrt, allgemein darauf zu rekurrieren, dass Software ja nie fehlerfrei sein könne. Ein besonderes Problem liegt hier bei sog. Bananensoftware, wie manchen Produkten von Microsoft. Hier wird ein Produkt zunächst erst einmal auf den Markt gebracht, obwohl schwerwiegende Funktionsmängel nicht ausgeschlossen werden können. Die Software soll - wie eine Banane - nachträglich beim Kunden reifen, d.h. er soll die Mängel hinnehmen müssen und wird z.T. auch noch auf (kostenpflichtige) Releases und Updates verwiesen. Diese Praxis ist zum einen AGB-rechtlich bedenklich, zum anderen ändert sie nichts daran, dass jeder Funktionsmangel Gewährleistungsrechte auslöst.

Hardware ist in diesem Sinne mangelhaft bei Ausfall des Bildschirms, 81 die Lieferung ei- 46 ner amerikanischen statt der deutschen Tastatur⁸² oder ungewöhnlichen Geräuschen beim Rechnerbetrieb.⁸³ Kein Mangel ist es, wenn die einzelnen Komponenten von verschiedenen Herstellern stammen.⁸⁴ Dies gilt allerdings nicht, wenn die Lieferung eines bestimmten Markengeräts ausdrücklich vereinbart worden ist. 85

Software ist im Übrigen mängelbehaftet, wenn

- sie bei Verwendung in einem Gewerbebetrieb falsche Rechnungen hervorbringt, 86
- sie nicht in der Lage ist, Umlaute auszugeben, sondern stattdessen beim Ausdruck programmbedingt nur Fragezeichen erscheinen.⁸⁷
- sie seit dem Zeitpunkt, in dem vierstellige Jahreszahlen programmiertechnisch allgemein üblich sind (Mitte der neunziger Jahre), nicht 2000-fest ist, 88
- sie nicht die Abwicklung des Ein-/Verkaufs in Euro ermöglicht.
 - (3) Kapazitätsmängel/Ungewöhnliches Antwortzeitverhalten

Eine sehr wichtige Fallgruppe betrifft das ungewöhnliche Antwortzeitverhalten in ei- 47 nem EDV-System. Ist eine Software so konzipiert, dass sie zu einer unerträglichen Verlangsamung des Systems führt, liegt ein Fehler vor. Ein solcher Zustand soll etwa dann vorliegen, wenn die Antwortzeiten in einem Mehrplatzsystem auf 30 Sekunden herabsinken⁹⁰ oder sich die Geschwindigkeit des Druckers auf 20% reduziert.⁹¹ Konkrete Zahlen

- 77 OLG Frankfurt, CR 1990, 127, 130. Anderer Ansicht LG Tübingen, CR 1995, 222.
- 78 OLG München I, CR 1989, 295,
- 79 BGH, NJW 1990, 3008, 3010.
- 79 BGH, NJW 1990, 3008, 3010. 80 OLG Köln, NJW-RR 1998, 1353. 81 OLG München, CR 1987, 506.
- 82 OLG München, CR 1987, 506.
- 83 LG München I, CR 1987, 20 = IuR 1986, 113; OLG Köln NJW 1993, 3143.
- 84 AG Nürtingen, CR 1995, 406.
- 85 OLG Oldenburg, CR 1989, 107; LG Saarbrücken, Urt. v. 2. Juli 1987 1 O 340/86 = MarfyRC 1987 Nr. 12.
- 86 LG München I, CR 1987, 364.
- 87 OLG München, CR 1990, 646, 648.
- 88 LG Leipzig, Urt. v. 23. Juli 1999, ECR LG 302. Siehe hierzu Bartsch, CR 1998, 193ff.; ders., Software und das Jahr 2000 - Haftung und Versicherungsschutz für ein technisches Großproblem, Baden-Baden 1998, S. 58 ff.; Westphalen/Langheid/Streitz, Der Jahr-2000-Fehler, Köln 1999; Hildebrand, CR. 1998, 248 ff.
- 89 LG Coburg, CR 2002, 325; LG Stuttgart, CR 2002, 255 (Leitsatz).
- 90 LG Essen, CR 1987, 431.

16

⁶⁶ OLG Köln, NJW-RR 1992, 118; LG München I, CR 1992, 554 (L) = ECR LG 10.

lassen sich aber insgesamt nicht benennen; es wird im Einzelfall auf die Beurteilung des vom Gericht bestellten Sachverständigen ankommen,

(4) Programmsperren

Unzulässig ist auch der Einbau von Programmsperren, sofern dadurch die Begleichung einer Forderung⁹² oder der Abschluss eines Wartungsvertrages⁹³ erzwungen werden soll. Zulässig könnte eine solche Sperre aber sein, sofern sie zum Schutz vor Softwarepiraterie erforderlich ist. 94 Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Käufer zur Beseitigung Systemdisketten benötigt, die sich nur im Besitz des Verkäufers befinden.95 Zur Einbeziehung von solchen Sperren bedarf es der Hinweise auf der Verpackung oder in den Geschäftsbedingungen. 96 Auch die Produktaktivierung bei Windows XP ist insbesondere nach dem Wegfall der Bagatallgrenze des § 459 Abs. 1 Satz 2 a.F. als Mangel anzusehen.⁹⁷ Zur Einbeziehung von solchen Sperren bedarf es der Hinweise auf der Verpackung oder in den Geschäftsbedingungen. 98 Solche Hinweise wirken sich auf die Sollbeschaffenheit aus und schließen die Bejahung eines Mangels aus. Auch impliziert der deutliche Hinweis auf eine Sperre, dass der Anwender die technische Sperre kennt und insofern nach § 442 Abs. 1 keine Mängelrüge erheben kann.⁹⁹ Der Besteller einer Standardsoftware kann ferner deren Abnahme verweigern, wenn der Verkäufer die Unterzeichnung einer vom Hersteller der Software geforderten Erklärung verlangt, wonach die Software ausschließlich zu "Forschungs- und Auswertungsvorschlägen" verwendet werden darf. 100 Auch sind entsprechende Verträge wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar; denn wenn der Lizenzgeber eine Programmsperre aktiviert, die die Nutzung der Software auf leistungsfähiger Hardware unmöglich macht, und erklärt, die Sperre nur aufzuheben, wenn der Lizenznehmer der Änderung des Systemsverzeichnisses unter Anfall einer neuen Lizenzgebühr zustimmt, handelt es sich um eine Drohung. 101

(5) Fehlen oder Fehler der Dokumentation

Letztendlich die "beliebteste" Fehlergruppe ist das Fehlen oder die Lückenhaftigkeit der Dokumentation. 102 Da sich Gerichte mit dem Nachweis eines Programmfehlers schwer tun, suchen sie in ihrer Not oft Fehler der mitgelieferten Handbücher. Dabei war vor der Schuldrechtsreform streitig, ob die Lieferung eines Handbuches bei Hard- und Softwareverträgen eine Hauptleistungspflicht darstellt¹⁰³ oder das Fehlen der Dokumentation als Mangel anzusehen ist. 104 Nach der Schuldrechtsreform stellt sich die Rechtslage nicht anders dar. Insbesondere § 434 Abs. 3, der die Falsch- und Zuweniglieferung dem Sachmangel gleichstellt, ändert nichts daran, dass die teilweise Nichtlieferung eine Verzugsproblematik ist.

- 91 KG, CR 1990, 769. Nach Auffassung des LG Stuttgart, CR 1994, 286 ist das Fehlen von 5% Festplattenplatz mangels Erheblichkeit kein Mangel.
- 92 LG Wiesbaden, CR 1990, 652.
- 93 BGH, NIW-RR 2000, 393.
- 94 BGH, NJW 1981, 2684; OLG Köln, NJW 1996, 733; OLG Köln, CR 2000, 354.
- 95 OLG Köln, CR 2000, 354.
- 96 LG München I, CR 2000, 506; OLG München, MMR 2001, 395 = CR 2001, 11.
- 97 So auch Faust, K&R 2002, 583; Runte, CR 2001, 657, 661. Das LG München I sah in Programmsperren mit Registrierungszwang einen Wettbewerbsverstoß und nahm ein Verwertungsverbot bezüglich der Daten an; CR 2000, 506; ähnlich OLG München, CR 2001, 11.
- 98 LG München I, CR 2000, 506.
- 98 LG München I, CR 2000, 506. 99 Koch, CR 2002, 629. 100 OLG Köln, NJW 1997, 1016 = CR 1996, 406.
- 101 OLG Frankfurt, CR 2000, 146. Ähnlich bereits LG Frankfurt, CR 1999, 147.
- 102 Siehe hierzu auch Endler, CR 1995, 7ff.; Bergmann, CR 1999, 455ff. und Ulmer, ITRP 2001, 61ff.
- 103 OLG Düsseldorf CR 1990, 122; OLG Hamm, CR 1986, 268 m. Anm. Mehrings; OLG Saarbrücken, CR 1988, 470; LG Mannheim, BB 1985, 144; LG Frankfurt, DV Rechtsprechung, Bd. 1 S. 219; LG Baden-Baden, CR 1988, 308 f.
- 104 So OLG Hamm, CR 1990, 716; OLG Karlsruhe, NJW 1989, 2631; OLG Frankfurt, CR 1986, 270 m. Anm. Czermin = NJW 1987, 3206; OLG München, CR 1986, 365; im Grundsatz auch BGH, NIW 1989, 3223; OLG Frankfurt NIW 1987, 2306 = CR 1988, 294 u. CR 1990, 270. Ähnlich Bokelmann, CR 1990, 194, 195; Schneider, CR 1989, 193.

Einige Stimmen gehen davon aus, dass Dokumentation und Hard- und Software eine Einheit bilden: wenn die Dokumentation fehlt, ist dies als Mangel dieser Einheit anzusehen. Der Käufer kann in einem solchen Fall daher "nur" die klassischen Gewährleistungsrechte des § 437 geltend machen. Der BGH¹⁰⁵ geht hingegen davon aus, dass es beim Kauf einer aus Hard- und Software bestehenden Computeranlage an der Ablieferung fehle, solange die Lieferung der DV-Dokumentation noch nicht erfolgt sei. Das Fehlen der Dokumentation ist demzufolge als (teilweise) Nichterfüllung und nicht als Gewährleistungsfall anzusehen. Zu beachten ist, dass eine Klausel, wonach eine Benutzerdokumentation nicht geliefert wird, unwirksam ist. 106 Dies gilt bei Hardwareerzeugnissen sowie auch bei No-Name-Produkten, 107 Grafikkarten 108 und bei Druckern. 109

Liegt eine Dokumentation vor, ist diese nach Gewährleistungsrecht zu beurteilen. Wichtig ist, dass die Dokumentation schriftlich vorliegt. 110 Es reicht daher nicht aus, Benutzer vorab zu schulen und unter Berufung darauf keine Dokumentation mitzuliefern.¹¹¹ Mängelhaft ist es auch, Bildschirmtexte in das Programm einzubauen oder als Dokumentation Text-Files auf Disketten mitzusenden.

Die Dokumentation muss in deutscher Sprache verfasst sein. 112 Die Lieferung eines 50 englischsprachigen Handbuchs führt demnach dazu, dass der gesamte Kaufvertrag rückgängig gemacht oder der Kaufpreis gemindert werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren (ein Hinweis in der Werbung auf das englische Handbuch kann ausreichen) oder wenn der Anwender als EDV-Fachmann anzusehen ist. 113 Ein zweisprachiges Handbuch ist stillschweigend geschuldet, wenn der Besteller sich ausbedungen hat, dass das gesamte System zweisprachig laufen solle. 114 Anders ist die Rechtslage auch bei Hardwaredokumentationen. Bei Hardware ist es regelmäßig ausreichend, wenn die grundlegenden, für die Inbetriebnahme des Rechners notwendigen Informationen, soweit sie sich an den Laien wenden, in deutscher Sprache angeboten werden und lediglich weiterführende Hinweise den zu den einzelnen Hardware-Komponenten mitgelieferten englischsprachigen "Manuals" vorbehalten bleiben. 115 Der durchschnittliche Anwender kommt bei seiner alltäglichen Arbeit in der Regel nur mit dem Betriebssystem, einer Betriebssystemerweiterung und der Anwender-Software in Kontakt und ist hierfür auf eine entsprechende, auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Software-Dokumentation angewiesen. Soweit Systemerweiterungen vorgegeben sind, etwa durch Einbau eines CD-Rom-Laufwerks oder einer Soundkarte, bieten die diesen Peripheriegeräten beiliegenden Dokumentationen in der Regel die für die Systemerweiterung erforderlichen Informationen. Änderungen der Systemkonfiguration sind ebenso wie Erweiterungen des Arbeitsspeichers, der Installation einer weiteren Festplatte und Ähnlichem dem fortgeschrittenen Anwender vorbehalten. Diesem kann jedoch zugemutet werden, die erforderlichen Informationen in englischer Sprache zu lesen. 116

- 105 BGH, NJW 1993, 461 = CR 1993, 203 m. Anm. Bartsch, CR 1993, 422; ähnlich bereits BGH, NJW 1987, 1259; OLG Köln, NJW-RR 1998, 343; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1997, 558; OLG Hamm, CR 1995, 20; siehe ferner Endler, CR 1995, 7, 9.
- 106 So auch Zahrnt, CVR, 6.2.1 sub. 1.5.
- 106 So auch Zahrnt, CVR, 6.2.1 sub. 1.5.107 LG Karlsruhe, Urt. v. 11. Juni 1991 KfH O 18/90 (unveröff.).
- 108 LG Bielefeld, ECR LG 76.
- 109 LG Frankfurt, Urt. v. 14. November 1988 2/24 S 2/88, ECR LG 28.
- 110 OLG Stuttgart, NJW 1987, 3206 = CR 1986, 271; OLG Hamm, CR 1992, 715; LG Mannheim, BB 1985, 144; LG Stuttgart, CR 1992, 277.
- 111 Siehe auch OLG Frankfurt CR 1993, 93; OLG Hamm, CR 1992, 335.
- 112 OLG München, CR 1986, 365 = DV-Rechtsprechung Bd. 3, 106; OLG Stuttgart, CR 1987, 173; LG München I, Beil. Nr. 19/1996, 11. Siehe auch OLG Hamburg, CR 1993, 408 m. Anm. Hoeren. Anderer Ansicht Bartsch, CR 1993, 423.
- 113 OLG Düsseldorf, CR 1987, 174.
- 114 OLG Köln, CR 2000, 585.
- 115 LG Koblenz, NJW-RR 1995, 942.
- 116 Ähnlich auch OLG Düsseldorf, CR 1987, 173 für ein japanisches PC-Modell.

- dd) Öffentliche Äußerungen des Herstellers/Händlers. Neben dem Fehler können auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seiner Gehilfen Gewährleistungsrechte auslösen. Diese können in jeder Form, also mündlich, schriftlich, durch gedruckte Werbeprospekte oder in elektronischen Medien erfolgt sein. Werbeaussagen sind grundsätzlich verbindlich, unabhängig von ihrer Ouelle.
 - Äußerungen
- Wann eine solche "öffentliche Äußerung" im EDV-Vertrieb bejaht werden kann, ist abstrakt schwierig zu beantworten; letztendlich hängt dies vom Einzelfall ab. Man wird allenfalls sagen können, dass solche Äußerungen wahrscheinlich enthalten sind in verbindlichen Aussagen im Pflichtenheft, eindeutigen technischen Aussagen des Händlers (insbesondere zur Kompatibilität)¹²⁰ oder in Aussagen eines Verkäufers, der als Sachverständiger fungiert und insofern besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt. Eine Erklärung, wonach der Käufer einer EDV-Anlage ein Gerät auf dem neuesten technischen Stand erwerbe, ist anders als nach alter Rechtsprechung des BGH121 gewährleistungsrechtlich verbindlich.
 - des Herstellers/Händlers
- Die Zurechnung erfolgt nicht bei allen Äußerungen beteiligter Verkehrskreise. Entscheidend sind vielmehr Aussagen des Herstellers sowie des Händlers selbst. Aussagen anderer Händler werden dem Softwareverkäufer nicht zugerechnet. Schwierigkeiten macht im Softwarebereich vor allem die Bestimmung des Begriffs "Hersteller". Software ist kein Produkt maschineller Warenfertigung; es fällt daher schwer, bei komplexeren DV-Produkten den Hersteller zu benennen. Für Windows XP/Vista sitzt der Hersteller (Microsoft Inc.) in Richmond/USA. Es finden sich aber kaum Aussagen der Microsoft-Zentrale, die unmittelbar für den deutschen Markt bestimmt sind. Das Werbekonzept für den deutschen Markt stammt aus der deutschen Microsoft-Niederlassung.
 - Ausschlussgründe
- Werbeaussagen haben keine gewährleistungsrechtliche Wirkung, wenn der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste. Ferner kommt sie nicht zum Tragen, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war. Irrelevant ist sie schließlich auch, wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
- (1) Montage: Ein Mangel ist auch gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist (§ 434 Abs. 2 S. 1). Der Bereich der Montage ist im Softwaresektor sehr relevant. Umfasst werden hiervon auch die Installation der Software sowie die Einrichtung des DV-Systems. Die Montageleistung muss vertraglich vereinbart worden sein; dass der Händler rein tatsächlich bei der Installation behilflich ist, reicht nicht aus. Auch spielt es nach dem Gesetzeswortlaut keine Rolle, ob die Montage als Teil des Kaufvertrages oder unabhängig davon in einem separaten (Werk-)Vertrag vorgesehen worden ist.
- (2) Montageanleitungen: Schließlich liegt ein Mangel auch bei mangelhaften Montageanleitungen vor (§ 434 Abs. 2 S. 2). Fraglich ist, ob Installationsanleitungen im DV-Sektor unter § 434 Abs. 2 subsumiert werden können. Die Begründung zum Regierungsentwurf
- 117 OLG Hamm, CR 1990, 716. Ähnlich bereits LG Flensburg, CR 1988, 132.
- 118 OLG Köln, NJW 1988, 2477.

20

- 119 LG Bonn, Urt. v. 10. März 1999, ECR LG 309.
- 120 Siehe zur mangelnden Kompatibilität auch OLG Köln, CR 1992, 468; OLG Saarbrücken, CR 1990, 713; LG Baden-Baden, CR 1994, 288; LG Stuttgart, CR 1986, 382; AG Ulm, CR 1995, 407.
- 121 BGH, NIW 1996, 1465 = CR 1996, 402 m. Anm. Heussen.

erwähnt als Montage auch die fehlerhafte Installation; 122 insofern dürften auch fehlerhafte Installationsanleitungen Gewährleistungsrechte auslösen. Ansonsten dürften aber Handbücher und Programmdokumentationen nicht unter § 434 Abs. 2 S. 2 fallen. Diese beinhalten im Kern keine Installations-, sondern eine Bedienungsanleitung für den laufenden Betrieb der Software. Allerdings gelten Mängel der Dokumentation als Mängel der Software und sind daher gewährleistungsrechtlich relevant.

2. Rügeobliegenheit nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB

Nach § 377 HGB hat ein Kaufmann die von ihm gekauften Waren unverzüglich auf 55 Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Tauchen Mängel später auf, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.

Der kaufmännische Anwender muss bestellte Software daher unverzüglich am Ablieferungsort im Rahmen des zweckmäßigen Geschäftsgangs untersuchen und erkennbare Mängel sofort dem Verkäufer gegenüber anzeigen. Darüber hinaus sind verborgene Mängel nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Der zeitliche Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht hängt vom Einzelfall ab. Nichtfachleute haben eine längere Probezeit zur Verfügung. 123 Bei offenen, überprüfbaren Mängeln eines PCs (hier: fehlende IBM-Kompatibilität) kann die Frist kürzer als 11 Tage sein. 124 Für die Rüge ist eine Beschreibung der Programmfehler nicht erforderlich; es reicht, wenn die mangelhafte Wirkung des Programms für die einzelnen Arbeitsabläufe dargelegt wird. 125 Allerdings ist zu beachten, dass die Rügefrist erst mit vollständiger Ablieferung der Software einschließlich ihrer Installation beginnt. Soll ein Gesamtsystem von Hardware und Software geliefert werden, so läuft die Frist erst mit der kompletten Lieferung und Installation des Gesamtsystems an. 126

Zu den Rügepflichten für Kaufleute kommen allgemeine Rügeobliegenheiten für jedermann hinzu. Nach §§ 437 Nr. 1, 439 kann der Käufer ohne weiteres bei mangelhafter Sache Nacherfüllung verlangen. Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz entstehen jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist. Dies ergibt sich für den Rücktritt aus dem Verweis in § 437 Nr. 2 auf § 323 Abs. 1.

3. Vorbehaltlose Entgegennahme in Kenntnis des Mangels

Nach § 442 Abs. 1 S. 1 verliert der Käufer seine Gewährleistungsrechte, wenn er 56 beim Vertragsschluss den Mangel der gekauften Sache kennt. Auch verliert er seine Rechte, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist (§ 442 Abs. 1 S. 2). Gerade diese Voraussetzung ist bei größeren EDV-Projekten von Bedeutung (sofern in einem solchen Fall nicht ohnehin Werkvertragsrecht Anwendung findet): Hier werden oft Fehler während der Installations- und Schulungsphase offenbar, die dem Anwender eigentlich schon beim Vertragsschluss hätten klar sein müssen. Dies kann zur Folge haben, dass der Käufer seine Gewährleistungsrechte insoweit nach § 442 ver-

4. Verjährung (§ 438)

Nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 gilt bei Softwareüberlassungsverträgen für die Ansprüche auf 57 Nachlieferung und Schadensersatz eine Verjährungsfrist von zwei Jahren von der Abliefe-

Hoeren

- 122 BT-Drs, 14/6040, 215.
- 123 RGZ 59, 75.
- 124 OLG München, CR 1991, 19.
- 125 BGH, CR 1986, 79; OLG Köln, CR 1988, 726; vgl. auch Rehmann, CR 1990, 575.
- 126 BGH, WM 1990, 2000.

rung (§ 438 Abs. 2) an. Für Rücktritt und Minderung gelten § 438 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 218. Diese Regelung verweist wiederum auf die Verjährung des Nacherfüllungsanspru-

a) Der Begriff der "Ablieferung"

Seit der Schuldrechtsreform besteht nicht mehr die Notwendigkeit, Verjährungsfristen künstlich durch eine extensive Auslegung des Begriffs "Ablieferung"¹²⁷ zu verlängern; der BGH kam damit zu seinem Recht. 128 Die Verjährungsfristen sind nunmehr angemessen lang. Dies spricht für einen Gleichlauf von Übergabe und Ablieferung. Allerdings ist zu beachten, dass § 438 Abs. 2 zwischen der "Übergabe" (bei Grundstücken) und der "Ablieferung" (bei Sachen) unterscheidet. Ähnlich wie in § 377 Abs. 1 HGB wird man auf den Zeitpunkt abstellen können, ab dem der Käufer die Sache so in seiner Gewalt hat, dass er sie untersuchen kann. 129 Entscheidend ist damit die rein tatsächliche Verfügungsmöglichkeit des Käufers über die Sache. 130

b) Verjährungshemmung

Nach § 204 Abs. 1 Nr. 7 kann der Käufer die Verjährung hemmen, wenn er eine gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Tatsächlich wird in der Praxis meist übersehen, dass die Zivilprozessordnung für die Sicherung schwieriger Beweise ein gesondertes Verfahren anbietet (§§ 485 ff. ZPO). Ein solch vorgezogenes Beweissicherungsverfahren bietet sich vor allem an,

- wenn der Anwender mängelbehaftete Software nicht mehr nutzen kann und aus diesem Grund verkaufen will,
- wenn bestimmte, selten auftretende Mängel nur durch Zeugen (Personal) oder Sachverständige bei Betrieb der Anlage bewiesen werden können,
- wenn der Anwender selbst die M\u00e4ngel beseitigen will, um schnell mit dem Programm arbeiten zu können.
- wenn der Anwender möglichst schnell Gewissheit über die Fehlerhaftigkeit haben will, um sich ein neues System anzuschaffen und die alte Anlage stillzulegen.

Der Lauf der Verjährungsfrist ist auch gehemmt bei Zustellung eines Mahnbescheides (§ 204 Abs. 1 Nr. 3). Will der Anwender daher seinen Kaufpreis teilweise zurückerstattet haben, so kann er bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht gegen den Verkäufer einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides stellen. Nicht zulässig ist allerdings die Stellung eines solchen Antrages wegen der Rückzahlung des gesamten Kaufpreises. Denn dieser Anspruch besteht nur dann, wenn der Käufer seinerseits auch die mängelbehaftete Software zurückgibt; für solche sog. Zug-um-Zug-Ansprüche ist das Mahnverfahren aber nicht statthaft (§ 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Insoweit muss rechtzeitig Klage erhoben werden.

Im Übrigen kann der Käufer einer mängelbehafteten Sache auch Klage gegen den Verkäufer erheben und dadurch die Verjährung hemmen (§ 204 Abs. 1 Nr. 1). Ferner ist die Verjährung gehemmt, solange der Verkäufer mit der Nachlieferung eines mängelfreien Programms oder mit der Nachbesserung der mängelbehafteten Software beschäftigt ist. 131

- 127 Vgl. OLG Köln, NJW-RR 1992, 1327 = CR 1992, 1327; ähnlich auch OLG Düsseldorf, ZIP 1989, 580, 582, Vgl. auch BGH, NFW 1990, 1290; OLG Hamm, NFW 1989, 1041; CR 1992, 335; OLG München, CR 1991, 19 und 609; OLG Düsseldorf, CR 1991, 154; CR 1990, 122; OLG Saarbrücken, CR 1990, 713; OLG Bremen, BB 1991, Beil. 7 S. 2 = CR 1991, 673; OLG Köln, CR 1995, 605; OLG Celle, CR 1996, 538, 539; OLG Hamburg, CR 1997, 87 (Leitsatz).
- 128 Vgl. BGH, NJW 2000, 1415 = CR 2000, 207 m. Anm. Chrocziel. Siehe dazu auch Ulmer, CR 2000,
- 129 So schon BGH, NJW 1961, 730.
- 130 BGH, NJW 1985, 1333, 1334.

22

131 BGHZ 39, 287, 292 = NJW 1963, 1452; BGH, NJW 1973, 698, 699; MünchKomm/Westermann. § 477 Rdnr. 18.

c) Vereinbarung über die Verjährung

Letztendlich kann das Problem der Verjährung auch vertraglich geregelt werden (§ 202; 61 siehe dazu unten). 132 Dabei ist sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Frist individualvertraglich zulässig. Probleme wirft allerdings eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf, die über Allgemeine Geschäftsbedingungen vorgenommen wird. Diese ist - auch beim Verbrauchsgüterkauf von gebrauchten Sachen (§ 475 Abs. 2) - auf ein Jahr reduzierbar (§ 309 Nr. 8b) ff.).

5. Rechtsfolgen

a) Einzelne Gewährleistungsrechte

Der Käufer von Software hat mehrere, untereinander abgestufte Rechte (§ 437): Er hat 62 primär einen Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439). Verlangt der Käufer Nacherfüllung, kommt der Verkäufer sofort in Verzug, da das Nachlieferungsverlangen als Mahnung anzusehen ist. Auf den erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist hin kann der Käufer Rücktritt, Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Die Nacherfüllung spielt im Bereich der Standardsoftware kaum eine Rolle. Denn hier gibt es bei Programmierfehlern keine mangelfreie Ware. Stattdessen ist davon auszugehen, dass der Lieferant nicht mehr zur Erstillung des Vertrages in der Lage ist. Insofern liegt eigentlich ein Fall der subjektiven Unmöglichkeit vor. Die Nachlieferungspflicht würde dann ersatzlos entfallen (§ 275 Abs. 1) und der Käufer stattdessen nur Rücktritt (§ 326 Abs. 5) und Minderung (§ 441) verlangen können. Denkbar wäre aber auch eine wirtschaftliche Betrachtung. Hiernach kann der Kunde in solchen Fällen nicht den Anspruch auf Reparatur, sondern auf Lieferung eines neuen Programmstandes verlangen. Abgestellt wird auf § 439 Abs. 3 S. 2 ("ohne erhebliche Nachteile"). Daraus soll sich auch eine Pflicht des Kunden zur Übernahme des neuen Releases ergeben, wobei er für zusätzliche Funktionalitäten nach dem Muster "neu für alt" zu zahlen hat. 133

Im Rahmen der Rechtsfolgen zu prüfen ist auch die Frage der Erheblichkeit von Män- 63 geln. Diese Frage spielt im Rahmen der Softwarebranche eine wichtige Rolle. Denn zahlreiche Softwareprodukte haben kleinere "bugs"; die verschiedenen Fehlerkonstellationen können bei keinem Produkt ausgetestet werden. Der Nacherfüllungsanspruch (für Bagatellschäden) wird seit der Schuldrechtsreform durch § 439 Abs. 3 S. 1 dadurch beschränkt, dass der Verkäufer die Nacherfüllung bei unverhältnismäßigen Kosten verweigern kann. Das Rücktrittsrecht besteht nach § 323 Abs. 5 S. 2 bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nicht. 134 In der Nacherfüllungsphase hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Ersatzvornahme (etwa aus § 326 Abs. 2 Satz 2 analog). 135 Die Ersatzvornahme ist ein Instrument des Werkvertragsrechts, das nicht unbesehen in das Kaufvertragsrecht hineingelesen werden kann.

§ 439 Abs. 4 sieht mit Verweis auf § 346 Abs. 1 vor, dass der Käufer, der Nacherfüllung im Wege der Neulieferung verlangt, Ersatz für tatsächlich aus dem Gebrauch der mangelhaften Sache gezogene Nutzungen zu leisten hat. Gerade für Software ist diese Regelung wichtig, denn es kommt dort häufig vor, dass der Softwareanwender die mangelhafte Software trotz ihrer Fehlerhaftigkeit eine Zeitlang nutzen konnte. Die Pflicht zum Ersatz des Nutzungsausfalls wurde auch ausdrücklich vom Bundestag bejaht, der sich eingehend mit der Richtlinienkonformität einer solchen Regelung auseinandergesetzt und diese bejaht hat. 136 Allerdings wird die Vorschrift auch kritisiert. Hingewiesen wird darauf, dass die

¹³² Siehe dazu etwa die EVB-IT und dazu Feil/Leitzen, CR 2002, 407 ff.

¹³³ So Bartsch, CR 2001, 649, 654.

¹³⁴ Beachte für die Minderung § 441 Abs. 1 S. 2 BGB.

¹³⁵ BGH, NJW 2005, 1348; ebenso OLG Celle, NJOZ 2005, 2025; LG Aachen, DAR 2004, 452, 453; AG Kempen, ZGS 2003, 397; a. A. Lorenz, ZGS 2003, 398; Ebert, NJW 2004, 1761, 1763.

¹³⁶ BT-Drucks. 14/6040 S. 232 ff.

bereits gezogenen Nutzungen wegen der Aufrechterhaltung des Kaufvertrags mit dem Kaufpreis abgegolten sind, den der Verkäufer für die Zeit bis zur Nachlieferung ja seinerseits auch nicht verzinsen muss. Im Übrigen betont die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, dass die Nacherfüllung "unentgeltlich" zu erfolgen hat (Art. 3 Abs. 2, 3). Den beachtlichen Bedenken haben das OLG Nürnberg¹³⁷ und das LG Nürnberg-Fürth durch eine teleologische Reduktion der Norm Rechnung getragen, 138 indem sie einen Anspruch auf Nutzungsersatz unter Berufung auf den Wortlaut der Regelung verneint haben (in § 439 Abs. 4 sei nur von "Rückgewähr" die Rede). Der BGH hat allerdings die Möglichkeit verneint, die gesetzliche Regelung des § 439 Abs. 4 im Sinne des OLG Nürnberg im Wege der Auslegung zu korrigieren. Gleichzeitig hat der BGH Zweifel, ob die Vorschrift mit dieser verbraucherfeindlichen Konsequenz den Vorgaben der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entspricht. Art. 3 Abs. 2-4 dieser Richtlinie sehen vor, dass die Ersatzlieferung unentgeltlich sein muss. Der BGH hat deshalb nach Art. 234 EGV das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung der Rechtsfrage vorgelegt. 139

b) Einheitliche Rückabwicklung bei Störung einer Teilleistung

Ein weiteres Problem des EDV-Vertragsrechts betrifft die Frage, ob und wann der Anwender bei mangelhafter Software auch die Hardware an den Verkäufer zurückgeben kann: Gibt es ein Gesamtabwicklungsrecht hinsichtlich Hard- und Software, auch wenn die Hardware in sich mängelfrei war? Liegt ein solches Recht auch vor, wenn Hard- und Software in verschiedenen Verträgen bzw. von verschiedenen Lieferanten verkauft worden sind? Grundsätzlich sind alle Teilleistungen als rechtlich selbstständig einzustufen; insofern ist prinzipiell bei Fehlen einer Teilleistung nur eine teilweise Rückabwicklung möglich.

c) Computersystem als einheitliche Sache (§ 93)

Ein Gesamtabwicklungsrecht ist zunächst dann denkbar, wenn Hard- und Software als einheitliche Sache im Sinne des § 93 anzusehen sind. Das setzt voraus, dass Hard- und Software nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass die eine oder andere zerstört oder in ihrem Wesen verändert wird. Dabei ist nur auf die Verkehrsanschauung, nicht aber auf den Parteiwillen abzustellen. 140

Die Voraussetzungen des § 93 sind im Regelfall im Softwarebereich nicht gegeben: Während in den 60er und 70er Jahren Hard- und Software meist zusammen vertrieben worden ist (sog. Bundling), hat sich der Softwaremarkt heute weitestgehend vom Hardwaremarkt abgekoppelt (sog. Unbundling). Computerprogramme sind daher heutzutage nicht mehr an einem bestimmten Hardwaretypus gebunden. Vielmehr besteht dank des Windows- und UNIX-Standards die Möglichkeit, Software auf verschiedensten Rechnern einzusetzen. Insofern bilden Computerprogramme in der heutigen Zeit keine untrennbare Einheit mehr mit der Hardware. Kauft jemand einen PC nebst Software liegt darin jedoch regelmäßig keine einheitliche Kaufsache. 141 Nur in Ausnahmefallen kann es Fälle geben, in denen Hard- und Software eine Gesamteinheit bilden; hierzu zählen die Verwendung von nicht Windows- oder UNIX-kompatiblen "Exoten"-Hardware oder das ROM-BIOS sowie Betriebssysteme bei Großrechnern. 142

d) Teilleistungen

Nach § 323 Abs. 5. S. 1 kann der Gläubiger bei Teilleistungen vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der bereits erhaltenen Teilleistung kein Interesse hat. Diese Re-

24

gelung gilt jedoch nur dann, wenn der Schuldner Teilleistungen nicht vollständig erbracht hat; bei der hier zu prüfenden Konstellation hat der Verkäufer aber Hard- und Software geliefert. Der Gesetzgeber hat bei der Schuldrechtsreform aber gewollt, dass der Gläubiger bei einer nur teilweise schlechten Leistung vom gesamten Vertrag zurücktreten kann. 143 Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist (§ 323 Abs. 5 S. 2). Allerdings lässt sich gerade aus letzterer Regelung auch eine Lösung des Problems finden. So kommt ein Rücktritt nach § 323 überhaupt nur in Betracht, wenn es um einen Vertrag mit Teilleistungen geht. Liegen zwei Verträge vor, ist jeder separat und unabhängig vom anderen in Bezug auf Rücktrittsrechte zu prüfen. Daher ist als Erstes zu klären, ob ein Vertrag über Teilleistungen vorliegt (aa). Dann ist als Zweites die (Un-)Erheblichkeit im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 zu erörtern. Diese Frage lässt sich nur dann klären, wenn man die Nachteile für den Gläubiger betrachtet (bb).

aa) Vertrag über Teilleistungen. Die Regelung setzt einen einzelnen Vertrag über mehrere 67 Teilleistungen voraus. Dabei kommt es - in Anlehnung an § 469 S. 2 a.F. - entscheidend darauf an, dass Hardware und Software "als zusammengehörend verkauft" worden sind. Eine solche Zusammengehörigkeit liegt vor, "wenn die Parteien den Kauf nur in der durch den gemeinschaftlichen Zweck der Sachen hergestellten Verbindung abschließen wollen, so dass die Sachen dazu bestimmt erscheinen, zusammenzubleiben". 144 Keine Probleme ergeben sich hier, wenn beide Komponenten von einer Hand in einem Vertrag verkauft worden sind; wie der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 4. 11. 1987 betont hat, kann hier von einer Zusammengehörigkeit ausgegangen werden. 145 Ein Indiz für getrennte Verträge – insbesondere das äußere Bild getrennter Urkunden¹⁴⁶ – könne aber etwa dadurch entkräftet werden, dass Hard- und Software nach dem Willen der Parteien als Gesamtsystem aufeinander abgestimmt und als einheitliches Paket verkauft worden sind. 147 Dies gilt auch, wenn ein PC nach den Anforderungen des Käufers zusammengestellt ist. 148 Es kommt daher allein auf den Parteiwillen an, der anhand der Umstände des Einzelfalls erforscht werden muss und dahingehend umschrieben wird, entscheidend sei, ob die verschiedenen Vereinbarungen rechtlich für sich allein gelten oder miteinander "stehen und fallen" sollen. 149 Das OLG München hat einen solchen Fall zum Beispiel bejaht, wenn Hard- und Software zur Bewältigung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden. 150 Für die Vertragseinheit soll auch sprechen, dass die Software nach den AGB nur auf der erworbenen Hardware laufen darf, 151 wenn der Lieferant die Software auf der von ihm gelieferten Hardware installieren soll oder wenn die bezogenen Geräte der Umstellung eines Betriebsablaufs dienen. 152

Schwierigkeiten tauchen jedoch auf, wenn es sich bei dem Lieferanten des Computers 68 und dem der Software um verschiedene Personen handelt. Die insoweit ersichtlich einzigen gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Problem stützen sich auch hier im wesentlichen auf das Vorliegen verschiedener Vertragsurkunden, welche eine Vermutung gegen die rechtliche Einheitlichkeit begründe. 153 Greift man hier zusätzlich auf die Rechtspre-

Hoeren

¹³⁷ OLG Nürnberg, ZIP 2005, 1831. Ähnlich auch Gsell, NJW 2003, 1969 ff.; Rott, BB 2004, 2478 ff. und Woitkewitsch, VuR 2005, 1ff.

¹³⁸ LG Nürnberg-Fürth, NJW 2005, 2558.

¹³⁹ BGH, NJW 2006, 3200.

¹⁴⁰ Vgl. allgemein BGHZ 36, 46, 50; Palandt/Heinrichs § 93 BGB Rn. 3.

¹⁴¹ OLG Düsseldorf, CR 2000, 350 = NJW-RR 2000, 1223.

¹⁴² Vgl. BGH, NJW 1988, 406.

¹⁴³ Siehe auch BT-Drs. 14/6040, 187.

¹⁴⁴ OLG München, CR 1987, 506.

¹⁴⁵ BGH, NJW 1988, 406, ähnlich LG Dessau, Urt. v. 1. Februar 2000, ECR LG 312. 146 Vgl. BGH, MDR 1966, 749; OLG Köln DV-Rechtsprechung Bd. 1, S. 66, 67 f.

¹⁴⁷ OLG Stuttgart, IuR 1987, 61; OLG Hamm, CR 1988, 297; LG Augsburg, CR 1989, 22; LG München I, CR 1987, 364; vgl. Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, 1987, S. 116ff. m. weit. Nachw.

¹⁴⁸ LG Bonn, Urt. v. 14. April 1999, ECR LG 306.

¹⁴⁹ Vgl. BGH, NJW 1997, 933, 934; NJW 1994, 2885; NJW 1993, 3196; OLG Hamm, CR 1995, 535, 537.

¹⁵⁰ CR 1990, 640.

¹⁵¹ OLG München, a. a. O.; Wirksamkeit der Klausel allerdings streitig; s. o.

¹⁵² OLG Köln, CR 1991, 154, 156.

¹⁵³ Vgl. OLG Hamm, CR 1990, 200, 201; OLG München, BB 1988, 1693 f.; LG Frankfurt, CR 1993,

chung zum finanzierten Abzahlungskauf zurück, so ist die erforderliche wirtschaftliche Einheit nur dann zu bejahen, wenn "über ein Zweck-Mittel-Verhältnis hinaus die beiden Geschäfte miteinander derart verbunden sind, dass keines ohne das andere geschlossen worden wäre oder jeder der Verträge seinen Sinn erst durch das andere erhält". 154 Am sinnvollsten ist hier eine ausdrückliche Verknüpfung der Hard- und Softwareverträge erforderlich, da ansonsten die Zusammengehörigkeit nur schwer nachgewiesen werden kann. 155 Zum Teil wird auch für ausreichend erachtet, dass die Parteien bei den Verkaufsgesprächen vom Kauf einer einheitlichen Computeranlage ausgegangen sind. 156 Der BGH betont in diesem Zusammenhang, dass es dem Erwerber erkennbar gerade auf einheitliche Lieferung bzw. Herstellung der Hard- und Software ankommen müsse; Hard- und Software müssten aus seiner Sicht als eine "Gesamtlösung seiner Probleme" erscheinen. 157 Die bloße Tatsache, dass Hard- und Softwarevertrag zeitlich gleichzeitig abgeschlossen worden sind, reicht jedoch nicht aus. 158 Ebensowenig reicht für die Annahme einer rechtlichen Einheit beider Verträge ein bloßes Interesse des Anwenders, die Hard- und Software gemeinschaftlich verwenden zu können, nicht aus. 159

bb) Interessenwegfall. Weiterhin setzt § 323 Abs. 5 S. 1 voraus, dass der Gläubiger an der bereits erhaltenen Teilleistung kein Interesse hat. Hier lässt sich die Rechtsprechung zu § 469 S. 2 a.F. heranziehen, wonach Hard- und Software nicht ohne Nachteil voneinander getrennt werden können. Nach Auffassung des BGH160 soll ein Nachteil insbesondere dann vorliegen, wenn die Beschaffung eines passenden Ersatzteils nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Solche Schwierigkeiten sollen u.a. dann gegeben sein, "wenn gleichwertige Spezialsoftware von anderen Lieferanten nur zu erheblich höheren Preisen oder nur zu unzumutbaren Lieferzeiten zu erhalten wäre". 161 Ein vergleichbarer Fall wäre dann gegeben, wenn die Installation des Ersatzprogrammes aufwändig wäre oder das neue Programm eine völlig andere Struktur aufwiese, so dass der Anwender sich neu in das Programm einarbeiten müsste. 162 Der Wegfall des Interesses ist beim normalen Kauf eines handelsüblichen Computers und der Überlassung von Standardsoftware nicht zu bejahen. 163 Anders ist der Fall, wenn der Käufer PC, Monitor und Software "aus einer Hand" erwirbt. Denn in einem solchen Fall würde der Käufer bei isolierter Rückabwicklung eines Vertrages die Vorteile des Kaufes aus einer Hand verlieren. 164

V. Haftung im Rahmen von Softwareüberlassungsverträgen and the company of the second and company

1. Haftung für Mängel im Kaufrecht

Seit der Schuldrechtsreform ist ein Anspruch auf Schadensersatz (statt/neben der Leistung) bei iedem Softwaremangel, gleichrangig neben Rücktritt und Minderung (§ 437 Nr. 3), möglich. Erforderlich ist allerdings der erfolglose Ablauf einer angemessenen Nachfrist (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1). Der Schadensersatzanspruch verjährt wie das Rücktritts- und Minderungsrecht binnen zwei Jahren ab Ablieferung der Software (§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2). Nach § 325 schließt der Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrag zudem nicht das Recht aus, Schadensersatz zu verlangen; der Gläubiger kann Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 Abs. 1 und 3, 311 a Abs. 2 i. V. m. §§ 281, 282, 283), den Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286) und Begleitschäden (§ 280 Abs. 1) fordern. 165

2. Haftung wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1)

a) Vorüberlegungen

Neben der Gewährleistung ist die Haftung wegen Pflichtverletzung (§ 280) von großer 71 Bedeutung. Eine Vertragspartei muss selbst dann für Schäden aufkommen, wenn sie eine fehlerfreie Sache geliefert hat oder es gar nicht zum Abschluss eines Vertrages kam. Jede Nichterfüllung vertraglicher Pflichten ist eine Pflichtverletzung und führt zur Schadensersatzpflicht, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 S. 2). Zusätzlich kann der Anwender bei jeder nicht unerheblichen Pflichtverletzung nach erfolgloser Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1) und/oder vom Vertrag zurücktreten (§ 323

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass einen Verkäufer/Unternehmer bereits im Vorfeld der Vertragsverhandlungen bestimmte Sorgfaltspflichten nach § 241 Abs. 2 treffen. Erfüllt der Verkäufer/Unternehmer diese Pflicht schuldhaft nicht, so muss er für eintretende Schäden haften. Die Gerichte nannten dieses Rechtsinstitut "culpa in contrahendo" (Verschulden bei Vertragsschluss). Dieser Haftungstatbestand hilft nun gerade im EDV-Prozess, falls ein Mangel nicht oder nur schwer nachweisbar ist. Die Gerichte wollen in dieser Situation dem Anwender helfen, indem sie eine Art Minderungs- und Schadensersatzanspruch über culpa in contrahendo (c. i. c.) begründen.

b) Auskunftspflichten

Die Rechtsprechung bejaht einen Anspruch des Käufers/Bestellers wegen c.i.c. dann, 72 wenn der Verkäufer vor Abschluss des Vertrages seinen Aufklärungs- und Hinweispflichten fahrlässig nicht nachgekommen ist, 166 So haftet der Verkäufer, falls er fahrlässig einen falschen Rat oder eine unrichtige Auskunft erteilt, wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht neben dem Gewährleistungsrecht auf Schadensersatz. 167 Dieses Haftungsrisiko ist besonders dann hoch, wenn die Einführung der Software mit einer Betriebsumstellung verbunden ist.

Neben der Haftung für falsche Ratschläge geht die (hier sehr anwenderfreundliche) Rechtsprechung von weitreichenden Aufklärungspflichten des Verkäufers/Unternehmers vor dem Erwerb von EDV-Produkten aus. So muss der Softwarehändler auf alle evtl. auftretenden Folge- und Nebenkosten hinweisen. 168 Er soll die Pflicht haben, die Wünsche und Erwartungen des Kunden hinsichtlich des Produktes zu ermitteln; alle Unklarheiten sollen dabei zu seinen Lasten gehen. 169 Den Lieferanten trifft auch die Pflicht, auf Restriktionen bei der Anwendung (etwa ungeeignete Hardware des Anwenders) hinzuweisen. 170 Hierzu gehört auch eine Hinweispflicht auf mögliche Kapazitätsprobleme. 171 Schließlich soll der Lieferant sogar den Kunden darauf hinweisen, dass die Erstellung eines Pflichtenheftes sinnvoll sei; der Lieferant muss zusätzlich das Angebot zur Erstellung des Pflichten-

¹⁵⁴ BGHZ 91, 9, 11.

¹⁵⁵ OLG Frankfurt, CR 1987, 769; vgl. auch BGH, NJW 1987, 2004.
156 OLG Stuttgart, CR 1988, 296.
157 BGH, NJW 1990, 3011.

¹⁵⁸ OLG München, CR 1988, 130.

¹⁵⁹ Vgl. OLG München, MarlyRC 1987, Nr. 52 f.; Marly, Rdnr. 318.

¹⁶¹ BGH, NJW 1990, 3011, 3013; ähnlich auch OLG Köln, BB 1989, Beil. 5, S. 9 Nr. 8; OLG Oldenburg, CR 1989, 107 m. Anm. Ruppelt; Köhler, CR 1987, 827, 834; Mehrings, NJW 1988, 2438,

¹⁶² Vgl. Ruppelt, a. a. O., S. 100.

¹⁶³ BGH, NJW 1987, 2004, 2008; OLG Köln, CR 2000, 354.55 dag, and beginning and a second seco

¹⁶⁴ OLG Düsseldorf, CR 2000, 350, 351.

¹⁶⁵ Palandt/Heinrichs, BGB, § 325 Rdnr. 2 und 3. Activité de la lateration de lateration de lateration de la lateration de la lateration de late

¹⁶⁶ Vgl. BGH, NJW 1984, 2938; KG, CR 1995, 151; OLG Köln, NJW 1994, 1355 = CR 1994, 212; Siehe hierzu auch OLG Celle, CR 1996, 538.

¹⁶⁷ Palandt/Heinrichs, BGB, § 311 Rdnr. 28,

¹⁶⁸ LG Arnsberg, DV-Rechtsprechung Bd. 2, 99.

¹⁶⁹ LG Augsburg, CR 1989, 26; ähnlich LG Saarbrücken IuR 1986, 358.

¹⁷⁰ OLG Celle, CR 1988, 305.

¹⁷¹ LG Köln, CR 1987, 508.

Der Verkäufer kann sich nicht dadurch entlasten, dass er auf Ausführungsanweisungen des Kunden verweist. Er ist aufgrund seiner Fachkunde verpflichtet, auf Bedenken gegen Ausführungswünsche hinzuweisen; erst wenn der Kunde trotz der Bedenken des Verkäufers auf seinem Wunsch beharrt, trifft den Verkäufer kein Verschulden. ¹⁷⁴ Allerdings soll der Umfang der Hinweispflicht von der Sachkunde des Anwenders abhängen. ¹⁷⁵

Gelingt dem Anwender der Nachweis, dass ihn der Lieferant fahrlässig vor Abschluss des Vertrages nicht richtig über vertragswesentliche Umstände informiert hat, so hat er mehrere Möglichkeiten. Er kann Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, ¹⁷⁶ Ersatz seiner nutzlosen Aufwendungen geltend machen oder die Software behalten und den (ihm entgangenen) günstigeren Preis verlangen. ¹⁷⁷

Dieser Anspruch verjährt ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis innerhalb von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1). Fehlt es an der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis kommt es zur 10-jährigen Verjährung, sofern der Anspruch schon entstanden ist (§ 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1). Ist der Anspruch nicht entstanden, gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2). Allerdings greift die kürzere zweijährige Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 3), wenn der Verkäufer unrichtige Angaben über die Beschaffenheit der Kaufsache gemacht hat. 178

c) Abgrenzung zum selbstständigen Beratungsvertrag

Noch besser sind die Rechte des Anwenders, wenn er mit dem Lieferanten neben dem Kauf-/Werkvertrag einen zusätzlichen Beratungsvertrag geschlossen hat (§§ 311 Abs. 1, 675 Abs. 2). Dabei bedarf es für einen solchen Vertrag keiner besonderen Vereinbarung oder gar eines schriftlichen Vertrages. Vielmehr ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ein solcher Auskunftsvertrag stillschweigend abgeschlossen, wenn eine Auskunft des Lieferanten erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wichtiger Entscheidungen des Anwenders war. ¹⁷⁹ In einem solchen Fall kann der Anwender vollen Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 (s. u.) verlangen.

3. Haftung wegen der Verletzung von Vertragsdurchführungspflichten

75 Neben den vorvertraglichen Nebenpflichten kennt die Rechtsprechung auch eine Reihe vertraglicher Nebenpflichten, deren fahrlässige Nichteinhaltung seitens des Verkäufers/Unternehmers eine Haftung aus § 280 Abs. 1 auslöst.

a) Treuepflichten

Wichtig sind hier zunächst die Treuepflichten. Anwender und Lieferant von Software stehen aufgrund ihres Vertrages in einem besonderen Treueverhältnis. Dieses Verhältnis wird u.a. verletzt durch den Einbau von Programmiersperren seitens des Lieferanten zwecks Abschluss eines Wartungsvertrages¹⁸⁰ oder durch Softwarepiraterie und unerlaubte Netzwerknutzung seitens des Anwenders.

- 172 OLG Stuttgart, CR, 1989, 600,
- 173 BGH, NJW-RR 1992, 556; OLG Celle, CR 1991, 611; OLG Köln, CR 1994, 213; siehe auch Junker, NJW 1993, 829; Schaub, CR 1993, 332.
- 174 LG Osnabrück, CR 1985, 32.
- 175 LG Frankfurt, BB 1989 Beil. 11 S. 5; OLG Frankfurt, CR 1990, 130; OLG Hamm, BB 1989, Beil. 15 S. 4.
- 176 Vgl. BGH, NJW 1985, 1769, 1771.
- 177 BGH, NJW 1990, 1661.
- 178 BGH, NJW 1984, 2938, 2939; NJW 1985, 1769, 1772.
- 179 BGH, NJW 1999, 3192, 3193; NJW 1997, 3227, 3229; NJW 1992, 2080, 2082; NJW 1991, 352; 1989, 1029; NJW 1986, 180.
- 180 BGH, NJW-RR 1990, 142; OLG Stuttgart, CR 1986, 640.

V. Haftung im Rahmen von Softwareüberlassungsverträgen

b) Schutzpflichten

Zusätzlich trifft vor allem den Lieferanten die Pflicht, bei der Konstruktion, Lieferung 76 und Installation von Software sorgfältig vorzugehen und hierbei keine Schäden an der Hardware oder sonstigen Rechtsgütern des Anwenders hervorzurufen.

Diese Pflicht wird verletzt

- bei unvorsichtiger Installation der Software, 181
- bei einer Software, deren Installation mit einem rücksichtslosen Neuformatieren der Festplatte verbunden ist,
- bei der Offenbarung von Know-How oder anderen Geheimnissen, die der Lieferant während der Installation oder Reparatur erfahren hat (besonderes Problem bei Anwälten, Ärzten, Notaren und Banken).

Im Übrigen soll bei der erstmaligen Veräußerung eines umfangreicheren Softwarepakets die Erstinstallation zu den übernommenen Pflichten des Lieferanten gehören. ¹⁸²

c) Updatepflicht

Streitig ist, ob sich aus § 242 auch eine Pflicht des Verkäufers zum Bereitstellen von 77 Updates und zur Wartung/Pflege ergibt. In der Literatur wird eine Pflicht zur Ersatzteilbelieferung für mindestens fünf Jahre bejaht. 183

d) Mitwirkungspflichten

Den Anwender wiederum treffen eine Reihe von Mitwirkungspflichten vornehmlich 78 bei der Lieferung und Installation der Software. So hat er geeignete Hardware für die Installation bereitzustellen und bei der Fehlersuche und -beseitigung mitzuwirken. Auch hat er eine Pflicht zur Datensicherung, so dass er bei Datenverlust regelmäßig wegen Mitverschuldens keinen Schadensersatz verlangen kann. 184

e) Schulungspflicht

Nach einer (Fehl-)Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart¹⁸⁵ besteht für einen 79 Softwarelieferanten die Pflicht, das Personal kostenlos in den Einsatz von Symphony, einem Standardprogramm, einzuweisen. Aus diesem Urteil lässt sich jedoch ableiten, dass der Anwender auch deshalb von einem IT-Vertrag zurücktreten kann, weil der Händler/Hersteller nicht zur ordnungsgemäßen Einweisung und Einarbeitung in die Software fähig ist oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt. ¹⁸⁶

Kommt der Lieferant oder Anwender diesen Pflichten fahrlässig¹⁸⁷ nicht nach und entsteht deshalb ein Schaden bei der anderen Vertragsseite, so kann diese Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei bestimmten Vertragstypen, zu denen auch der Kauf- und Werkvertrag gehört, findet nach § 280 Abs. 1 S. 2 hinsichtlich des Verschuldens eine Beweislastumkehr statt. So muss sich der Schuldner hinsichtlich seines Verschuldens entlasten, wenn entweder feststeht, dass er objektiv gegen die ihn treffenden Pflichten verstoßen hat und dadurch der behauptete Schaden entstanden ist¹⁸⁸ oder die Ursache für den eingetretenen Schaden, vor den seinen Vertragspartner zu bewahren zu den Pflichten des Unternehmers gehört hat, in dessen Herrschafts- und Verantwortungsbereich zu suchen ist. ¹⁸⁹

- 181 BGH, NTW 1983, 2813, 2814.
- 182 OLG Hamm, CR 1998, 202.
- 183 Vgl. Kühne, BB 1986, 1527.
- 184 BĞH, NJW 1996, 2924; OLG Karlsruhe, CR. 1996, 348 f.; ähnlich LG Hagen, Urt. v. 20. April 2000, ECR LG 316.
- 185 CR 1987, 173. Anderer Ansicht LG Köln, CR 1986, 23; LG Verden, CR 1986, 26.
- 186 OLG Stuttgart, CR 1986, 559, 561; CR 1987, 172, 173; LG Berlin, Urt. v. 22. März 2000, ECR LG
- 187 Die Darlegungs- und Beweislast für das Verschulden trägt nicht der Kunde, sondern der Lieferant muss nachweisen, dass ihn keine Schuld an der Pflichtverletzung trifft.
- 188 BGHZ 42, 16, 18; 61, 118, 128; BGH, VersR 1980, 1027, 1028.
- 189 Vgl. BGHZ 3, 162, 174; 67, 383, 397; BGH, NJW 1991, 1540, 1541.

Dabei verjähren die Ansprüche aus §§ 280 ff. in der regelmäßigen Frist der §§ 195, 199 Abs. 1. Allerdings gilt eine kürzere (zweijährige) Verjährungsfrist gem. § 438 analog, wenn die Schäden in unmittelbarem Zusammenhang mit Sachmängeln stehen. 190

4. Haftung nach ProdHaftG

In Betracht kommt ferner eine Haftung nach dem ProdHaftG. ¹⁹¹

a) Vorgeschichte

Das ProdHaftG beruht auf einer entsprechenden Richtlinie, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juli 1985 erlassen hat. Aufgrund dieser Richtlinie waren alle Mitgliedsstaaten zur Angleichung ihrer nationalen Rechtsvorschriften bis zum 30. Juli 1988 verpflichtet (Art. 19); entsprechende Umsetzungsgesetze gibt es inzwischen in allen EU-Mitgliedstaaten. 192 Das deutsche ProdHaftG trat zum 1. Januar 1990 in Kraft.

b) Anwendbarkeit auf Software

Die Anwendung des ProdHaftG auf Software ist streitig. Die Europäische Kommission hat auf die Anfrage eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Anwendbarkeit des Gesetzes auf jede Form von Software bejaht. ¹⁹³ In der deutschen Literatur wird die Anwendung hingegen oft mit Berufung darauf abgelehnt, dass Software kein beweglicher Gegenstand und damit auch kein Produkt im Sinne des ProdHaftG sei. Das neue ProdHaftG ist auf jeden Fall auch für Standardsoftware anwendbar, da diese eine bewegliche Sache im Sinne des § 90 ist. Dieser Standpunkt entspricht sowohl der nationalen "opinio communis" ¹⁹⁴ als auch dem Stand der internationalen Produkthaftungsdiskussion. ¹⁹⁵

In Bezug auf Individualsoftware ist sich die bisherige Literatur nicht ganz einig. Für die Einbeziehung der Individualsoftware spricht, dass das ProdHaftG auch handwerkliche Produkte umfasst. ¹⁹⁶ So heißt es in der Begründung: "Ohne Bedeutung ist für die Qualifikation als Produkt die Herstellungsart. Neben der industriell gefertigten Sache werden damit z.B. auch handwerklich oder kunstgewerblich gefertigte Sachen erfasst. "¹⁹⁷ – Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass das ProdHaftG von seinem Sinn und Zweck her das Problem der Haftung für den Fall eines mehrstufigen Absatzes von Massenprodukten regelt, seien sie nun maschinell oder handwerklich gefertigt. Gerade deshalb

190 BGH, NJW 1990, 908; NJW 1989, 2118.

191 Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I, 2198).

192 Vgl. den Überblick bei Hollmann, RIW 1988, 81 ff.

193 Vgl. Erklärung der EG-Kommission vom 5. Juli 1988, ABl. EG vom 8. Mai 1989 – Nr. C 114/42.

194 Vgl. H. Bartl, Produkthaftung nach dem neuen EG-Recht (ProdHaftG), Landsberg 1989, 142; H. Taschner, Produkthaftung, München 1986, 84; A. Junker (Fußn. 27), Computerrecht, Rdnr. 478 ff.; Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf – Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 4. November 1987, in: Recht der Datenverarbeitung 1988, 115, 119; ders., Softwarehaftung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, in: Handbuch der modernenen Datenverarbeitung, Heft 146/1989, 22, 30 f.; A. Junker, Ist Software Ware? Diebhandlung von Computerprogrammen im Steuer- und im Bilanzrecht, beim Leasing, im Warenzeichenrecht, im Schuldvertragsrecht und in der Produkthaftung, in: WM 1988, 1217 ff, 1249 ff.

195 So etwa C. Stuurman, Product Liability for Software in Europe. A discussion of the EC-directive of 25 July 1985, in: Vandenberghe (Hg.), Advanced Topics of Law and Information Technology, Deventer 1989, 110, 112 ff.; ders. (Fußn. 33), Softwarefouten, 122, 132 ff.; S. Whittaker, European Product Liability and Intellectual Products, in: LQR 105 (1989), 125, 138 ff.; Christopher M. Bown, Liability for Defective Software in the United Kingdom, in: Software Protection 1/1986, 1, 12; G. Vandenberghe, Software Bugs: A matter of Life and Liability, in: Computer Law Association (Hg.), Distribution, Access & Communications, Amsterdam 1988, 103, 112 f.; Chr. Reed, Product Liability for Software, in: Computer Law & Practice 4 (1988), 149 ff.

196 So die Argumentation von A. Junker, Computerrecht, RdNr. 480.

197 Begründung zu dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte, zit. n. PHI Sonderdruck/87, 106. Vgl. hierzu auch ausführlich Taschner, Produkthaftung, 46f. spricht die Entwurfsbegründung immer wieder davon, dass "ein Produkt in Verkehr gebracht und verwendet" wird, ¹⁹⁸ und bezieht sich immer wieder auf "Warenhersteller" und "Verbraucher". ¹⁹⁹ Ein "Inverkehrbringen" liegt nach der Begründung nur dann vor, wenn ein Produkt "in die Verteilungskette gegeben wurde"; ²⁰⁰ das Gesetz geht daher offensichtlich von einem hierarchisierten und differenzierten Vertriebsnetz vom Hersteller über den Importeur und Händler bis hin zum Endverbraucher aus. Ein solches Netz fehlt bei der Erstellung von Individualsoftware völlig; hier stehen sich Hersteller und Anwender direkt gegenüber und sind miteinander unmittelbar durch Vertrag verbunden. Insofern ist das ProdHaftG von seiner Grundkonzeption her nicht auf solch maßgeschneiderte Einzelprogramme anwendbar.

c) Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs

Ein Anspruch nach dem ProdHaftG setzt zunächst voraus, dass ein Fehler im Sinne von § 3 Abs. 1 ProdHaftG vorliegt. Hiernach hat ein Produkt einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Hier ist problematisch, dass in der IT-Branche Sicherheitsstandards nicht allgemein definiert sind. Es gibt kaum Regelwerke, die allgemein verbindliche Regeln für die Entwicklung sicherer Programme festlegen. Es muss daher auf die allgemeine Üblichkeit bestimmter Sicherheitserwartungen abgestellt werden.

Als besonders problematisch erweist es sich, dass der Schadensersatzanspruch nur bei 83 Gesundheitsschäden oder der Beschädigung anderer Sachen gewährt wird, sofern gewöhnlicherweise privat genutzt wird (§ 1 Abs. 1, S. 1 und 2 ProdHaftG). Diese Regelung führt dazu, dass das ProdHaftG im Softwarebereich kaum akut wird. Hinsichtlich denkbarer medizinischer Schäden spielt das Gesetz nur bei Navigationssoftware (z.B. Flugsteuerung) und im Bereich der medizinischen Datenverarbeitung eine Rolle. Die Beschädigung anderer, privat genutzter Sachen kommt nur dann in Betracht, wenn z.B. softwarebedingt der Rechner des Nutzers explodiert. Für Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen ist das Gesetz von vornherein nicht anwendbar. Hinzu kommt, dass das Gesetz für den Fall der Sachbeschädigung von einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € ausgeht (§ 11 ProdHaftG). Es dürfte allerdings sehr selten sein, dass der Schaden eines Verbrauchers beim Einsatz von Software diesen Betrag übersteigt. Von daher ist das Gesetz eine Totgeburt, die zumindest in der IT-Branche kaum von Bedeutung ist. Das Gesetz spielt nur deshalb eine (bescheidene) Rolle, weil die Haftung nach dem ProdHaftG vertraglich nicht ausschließbar ist (§ 14 Satz 1 ProdHaftG). Dies führt dazu, dass in jeder Haftungsklausel der Verweis auf die unbeschränkte Haftung nach dem ProdHaftG aufgenommen werden muss. Im Übrigen bleibt die deliktische Haftung nach § 823 neben dem ProdHaftG bestehen (§ 15 Abs. 2 ProdHaftG), was für Sachschäden unter 500 € und Schäden an gewerblich genutzten Sachen eine zentrale Bedeutung hat.

5. Haftung nach § 823 Abs. 1

Bei § 823 Abs. 1 kommt es entscheidend darauf an, dass Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder ein sonstiges absolutes Rechtsgut verletzt wird. Abseits der berühmten Beispiele medizinischer Software oder Computerprogrammen im Bereich der Flugsteuerung ist fraglich, wann Software in der Praxis einmal ein absolutes Rechtsgut verletzt. Diese Frage stellt sich insbesondere beim softwarebedingten Datenverlust. Die herrschende Mei-

199 Vgl. Entwurfsbegründung, PHI Sonderdruck/87, 94, 101 u.a.

200 Entwurßbegründung, PHI Sonderdruck/87, 102 mit Verweis auf Art. 2 lit. d des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 über die Produkthaftung und Tötung.

¹⁹⁸ Entwurßbegründung, PHI Sonderdruck/87, 105; vgl. PHI Sonderdruck/87, 94: "Ausgangspunkt für diese Haftung ist die Verletzung einer Gefahrensteuerungs- und abwendungspflicht, wobei diese die Produkthaftung begründende Pflicht an die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Waren anknüpft."

nung sieht hierin mangels Körperlichkeit der Daten keine Eigentumsverletzung.²⁰¹ In der Zwischenzeit wird dieser Konsens durch eine Reihe von Urteilen aufgebrochen, die die Veränderung der Magnetisierung eines Datenträgers als Sachbeschädigung einordnen wollen.²⁰² Der BGH sieht bei vertraglichen Beziehungen den Datenbestand eines Computerbenutzers als ein selbständiges vermögenswertes Gut, das schadensrechtlich als Schädigungsobjekt beachtlich und schützenswert ist. 203

Allerdings ist dann zu beachten, dass der Datenverlust auch als Mitverschulden des Anwenders anzusehen ist, der sich nicht um eine ordnungsgemäße Datensicherung gekümmert hat.²⁰⁴ Datensicherung ist eine allgemein bekannte Selbstverständlichkeit.²⁰⁵ Angesichts der mannigfachen Gefahren eines Datenverlustes und der daraus regelmäßig folgenden schweren wirtschaftlichen Schäden für den EDV-Anwender gilt die Datensicherung als unverzichtbar. 206 So hatte das OLG Hamm²⁰⁷ sich mit der Haftung für Datenverlust bei Gelegenheit von Wartungsarbeiten durch eine beauftragte Computerfirma zu befassen. Die Hammer Richter betonen, dass den Auftraggeber von Wartungsarbeiten ein überragendes Mitverschulden für den Datenverlust treffe, wenn er nicht vor Durchführung der Arbeiten an der EDV-Anlage selbst eine Datensicherung vornimmt. Dies dürfe von Auftragnehmern bei der Ausführung von Arbeiten an solchen Anlagen auch als selbstverständlich vorausgesetzt werden. 208 Zusätzliche Überprüfungspflichten bestehen jedoch dann, wenn ernsthafte Zweifel vorliegen, dass eine Datensicherung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder das Sicherungssystem nicht funktioniert.²⁰⁹ Auf dem Hintergrund bestehender Datensicherungspflichten ist es auch zulässig, in AGB die Haftung für die Wiederherstellung von Kundendaten an die Existenz einer regelmäßigen Datensicherung zu knüpfen.210

Im Übrigen ist kein Grund dafür ersichtlich, dass Standardsoftware nicht den normalen Regeln des Deliktsrechts (§§ 823 ff.) unterliegen sollte. Führen Fehler in einem Computerprogramm dazu, dass das Eigentum des Anwenders oder eines Dritten verletzt wird, so haftet der Hersteller - wie jeder andere Produzent auch - gem. § 823 Abs. 1 für den entstandenen Schaden. Für die Erstellung von Individualsoftware geht die inzwischen herrschende Meinung zu Recht davon aus, dass diese ebenfalls unter §§ 823ff. fällt.

Nicht nur den Hersteller, sondern auch den Händler treffen Produktbeobachtungspflichten, deren Verletzung Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 auslösen. In welchem Umfang eine solche Beobachtungspflicht des Händlers besteht, ist unklar. Der BGH bejaht hier Ansprüche des Kunden gegen einen Händler nach § 823 Abs. 1: Die Beklagte habe als Händlerin die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt. Zwar treffe grundsätzlich den Warenhersteller die umfassende Verantwortung für einen in seinem Wissens- und Tätigkeitsbereich entstandenen Produktfehler. Der Händler sei demgegenüber nur eingeschränkt an produktbezogene Gefahrabwendungspflichten gebunden. Insbesondere treffe ihn nicht deshalb der volle Haftungsumfang eines Warenhersteller, weil er durch Verwendung eigener Markenzeichen "wie ein Hersteller" auftrete. Eine besondere

Stellung komme jedoch einem Händler zu, der allein die betreffende Ware im Inland vertreibt. In einer solchen Konstellation trete der (Alleinvertriebs-)Händler aufgrund der inländischen Monopolstellung als Bindeglied zwischen dem deutschen Verbraucher und dem ausländischen Hersteller auf. Der BGH lässt es in einem solchen Fall dahinstehen, ob die Beklagte in einer solchen Stellung eine Pflicht zur sog. Produktbeobachtung gehabt habe, d. h. dass sie zum Aufbau einer Betriebsorganisation zwecks Beschaffung von Informationen über die praktische Bewährung des Produkts verpflichtet gewesen wäre. Statt dessen bejaht der Senat "zumindest" die Pflicht zur passiven Produktbeobachtung, d.h. zur Überprüfung von Beanstandungen des Produktes.

VI. Regelung der Gewährleistung und Haftung durch AGB

Im Folgenden soll dargelegt werden, wie man die Frage der Gewährleistung und Haf- 87 tung vertraglich in den Griff bekommen kann.²¹¹ Zunächst ist die Frage zu klären, welche Bestimmungen überhaupt die Inhaltskontrolle regeln. Das BGB enthält in den §§ 305 ff. spezielle Vorschriften über das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus enthält das BGB zwingende Bestimmungen zugunsten des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475). Schließlich gilt die allgemeine Sperre des § 138 fort.

Das BGB regelt als derogationsfreundlichsten Teil die Beziehung zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern aufgrund individueller Vereinbarung am wenigsten. Hier kommt zunächst die allgemeine Sperre des § 138 zum Tragen. Hiernach sind Verträge insoweit nichtig, als sie gegen die guten Sitten verstoßen. Hinzu kommt der allgemeine Haftungsausschluss aus § 444, wonach der Verkäufer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache seine Verantwortlichkeit nicht beschränken kann. Der Bereich der Garantie umfasst den früheren Bereich der Eigenschaftszusicherung. Der Verkäufer muss folglich für bestimmte Eigenschaften einstehen wollen und hierzu eine Erklärung abgegeben haben. Entscheidend ist die Sicht des Käufers; wenn dieser nach Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der Verkäufer für die Folgen der Unrichtigkeit seiner Garantieerklärung einstehen will, liegt eine Garantie vor.²¹²

Beim Verbrauchsgüterkauf kommt neben §§ 138 und 444 auch noch die besondere 88 Bestimmung des § 475 Abs. 1 zum Tragen. Hiernach kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass er eine Vereinbarung über Mitteilung eines Mangels getroffen habe, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433-435, 437, 439-443 abweicht. Gleiches gilt für Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 474-479. Diese Regelungen sollen auch zum Tragen kommen, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden (§ 475 Abs. 1 S. 2). Unklar ist allerdings, was das Gesetz dogmatisch mit "kann der Unternehmer sich nicht berufen" meint; der Regierungsentwurf sprach deutlich davon, dass eine abweichende Vereinbarung "unwirksam" sei.

Bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen kommt für den Bereich zwi- 89 schen Unternehmern oder Verbrauchern neben §§ 138, 444 auch noch eine Anwendung von §§ 307, 309 in Betracht. Es fällt auf, dass § 475 wie ein Störfaktor wirkt, denn hiermit sind in Individualverträgen zu Lasten der Verbraucher Regelungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Inhaltskontrolle auch bei Verträgen mit Verbrauchern wiederum ausdrücklich für wirksam erachtet werden (s. § 309). Allerdings steht § 309 unter dem Vorbehalt "auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist". Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zwingende Bestimmungen des BGB vorrangig zu

²⁰¹ So etwa LG Konstanz, Urt. v. 10. Mai 1996 - 1 S 292/95, NIW 1996, 2662 = BB Beil, 19/1996, 8 Ähnlich AG Überlingen, Urt. v. 22. November 1995 – 3 C 504/95 (unveröff.).

²⁰² OLG Karlsruhe, Urt. v. 7. November 1995, ECR OLG 121.

²⁰³ BGH, NIW 1996, 2924.

²⁰⁴ LG Hagen, Urt. v. 20. April 2000, ECR LG 316.

²⁰⁵ BGH, NJW 1996, 2924; vgl. OLG Karlsruhe, CR 1996, 348f.; AG Kassel, NJW-RR 1998, 1326 = RDV 1998, 74-75.

²⁰⁶ Vgl. Becker, NJW-CoR 1992, 17.

²⁰⁷ OLG Hamm, MMR 2004, 487 = CR 2004, 654; ähnlich LG Stuttgart, CR 2002, 487.

²⁰⁸ Vgl. OLG Karlsruhe, CR 1996, 348 = NJW-RR 1997, 554; ähnlich OLG Köln, CR 1994, 532 =

²⁰⁹ So auch OLG Hamm, CR 2000, 289; BGH, NJW 1996, 2924; OLG Karlsruhe, NJW 1996, 2000; OLG Köln, CR 1996, 407 = NJW-RR 1997, 558; OLG Köln, CR 1994, 532 = NJW-RR 1994,

²¹⁰ Klauselbeispiel bei Redeker, in: Schneider/Graf v. Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Köln 2006, Rdnr. D 547.

²¹¹ Dazu auch eingehend Westphalen, in: Schneider/Westphalen, Software-Erstellungsverträge, Köln 2006, Rdnr. I 1 ff.

²¹² BGH, NJW 1991, 1880 zu § 463 BGB aF. Siehe dazu auch v. Westphalen, in: Henssler/v. Westphalen (Hg.), Praxis der Schuldrechtsreform, § 444 Rdnr. 9.

prüfen sind. Gemeint ist vor allem die Regelung in § 475 zugunsten des Verbrauchsgüterkaufs. Der Gesetzgeber hat sich insoweit bei der Schuldrechtsreform dafür entschieden, die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in engstem Umfang, rein nach Wortlaut umzusetzen. Dadurch entstehen jedoch Wertungswidersprüche, die kaum noch auflösbar sind, wie im Weiteren zu zeigen sein wird.

Fraglich ist vor allem, welcher Anwendungsbereich für § 309 bleibt. Diese Regelung gilt ja nicht für Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer vereinbart werden (§ 310 Abs. 1). Insofern gilt § 309 hauptsächlich für C2C sowie für die Bereiche der Geschäfte mit Verbrauchern, die vom Begriff des Verbrauchsgüterkaufs nicht umfasst sind. Das sind der Verkauf unbeweglicher Sachen (§ 474 Abs. 1 S. 1) und die Zwangsversteigerung gebrauchter Sachen (§ 474 Abs. 1 S. 2). Hinzu kommen abseits des Kaufrechts insbesondere die Bereiche des Werkvertragsrechts, voran das Recht der Bauleistungen; bei letzterem gelten allerdings die Bestimmungen des § 309 Nr. 8 bb) und ff) nur eingeschränkt. Im Übrigen ist zu bedenken, dass auch bei B2C im Bereich der Haftung abweichende Vereinbarungen zulässig sind (§ 475 Abs. 2).

Nach § 307 Abs. 1 sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treue und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmungen nicht klar und verständlich sind (§ 307 Abs. 1 S. 2). Nach § 310 Abs. 1 S. 2 ist allerdings bei der Auslegung dieser Vorschrift auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche angemessen Rücksicht zu nehmen. Für die Beziehungen zwischen Unternehmer und Verbraucher im AGB-Recht gelten die Klauselverbote der §§ 307–309, die den bisherigen Bestimmungen in §§ 9–11 AGBG weitgehend entsprechen.

Fraglich ist allerdings, ob § 475 eine Leitbildfunktion im Rahmen von § 307 für Verträge zwischen Unternehmen hat. 213 Man könnte aus § 475 die Konsequenz ziehen, dass die dort genannten Regelungen des Kaufrechts AGB-fest sind. Dagegen spricht jedoch die klare Aufteilung der verschiedenen Vertragstypen mit der jeweiligen Abgrenzung von B2B und B2C. Entscheidend ist das argumentum e contrario. Wenn das BGB nunmehr infolge der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie den Anwendungsbereich der zwingenden Bestimmungen in § 475 eng auslegt, kann daraus nur der Rückschluss gezogen werden, dass in den Bereichen außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs der Grundsatz der Vertragsautonomie gilt. Über § 307 die Grundgedanken des § 475 und der darin verwiesenen Vorschriften einfließen zu lassen, würde dieses Grundmodell konterkarieren. § 475 gilt jedoch nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer einen gewerblichen Verwendungszweck vortäuscht. 214 Die Angaben des Verkäufers über das Vorliegen eines Gewerbes auf seiner Seite sind irrelevant. 215 Für C2C-Geschäfte gilt § 475 nicht. 216

1. Ausschluss der Gewährleistung (§ 309 Nr. 8b aa)

Nach § 309 Nr. 8b aa) ist eine Klausel unwirksam, die bei Kauf- oder Werkverträgen über neue Sachen und Leistungen jegliche Gewährleistung ausschließt oder auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere den Hersteller) beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung sowohl Rechts- wie Sachmängel umfasst. Auch zwischen Kaufleuten ist eine solche Klausel unwirksam. ²¹⁷ Der Anwendungsbereich des § 309 Nr. 8b ist jedoch gegenüber dem vorherigen § 11 Nr. 10 AGBG erheblich eingeschränkt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nunmehr beim Verkauf von Software im Verhältnis B2C (sog. Verbrauchsgüterkauf) die zwingende Regelungswirkung des § 475

213 Siehe dazu die Bedenken von Westermann, JZ 2001, 530, 535 f.

214 BGH, NJW 2005, 1045.

215 LG Trier, Urt. v. 8. 6. 2005 – 1 S 87/03.

216 So für den Privatverkauf von "Bastlerautos" OLG Oldenburg, ZGS 2004, 75.

217 Siehe dazu BGH, NJW 1991, 2631; NJW 1991, 2631; NJW-RR 1993, 560.

Abs. 1 zu beachten ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtwaren handelt. Gleiches gilt gem. § 651 für einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat. Neben dem im Hinblick auf die Verwendung von AGB eher unbedeutenden Bereich des C2C erfasst § 309 Nr. 8b somit lediglich Vertragsgestaltungen in Bezug auf neu hergestellte, unbewegliche Sachen sowie auf Werkleistungen, die nicht unter § 651 fallen.

Insofern kommt die allgemeine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, § 310 Abs. 1 zum 94 Tragen. Auch beim Verbrauchsgüterkauf ist ein solcher Gewährleistungsausschluss unzulässig. § 475 Abs. 1 S. 1 verbietet eine Abweichung von § 437 zum Nachteil des Verbrauchers. Nach § 437 hat der Käufer das Recht, Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu verlangen. Diese Beschränkung von § 437 Nr. 1 und 2 rechtfertigt die Annahme, dass eine entsprechende Vereinbarung gegen § 475 Abs. 1 verstößt. Unwirksam ist im Übrigen die genannte Klausel auch nach § 138. Zu beachten ist ferner der Bereich der Arglist und der Garantien (§ 444).

Unwirksam sind danach vor allem folgende, typischerweise in den AGB von Software- 95 lieferanten auftauchenden Klauseln:

- "Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen."²¹⁸

 "Der Käufer bestätigt bei der Anlieferung, dass die gelieferte Ware bei Übergabe in einwandfreiem Zustand ist".²¹⁹

Zulässig ist eine Regelung, wonach sich die Gewährleistung nicht auf Fehler erstreckt, die auf ein Bedienungsversagen des Kunden zurückzuführen sind. ²²⁰ Fraglich ist allerdings, ob eine solche Klausel sinnvoll ist, da sie letztendlich nur die gesetzliche Regelung wiedergibt. Die Gewährleistung darf nicht von der Benutzung eines bestimmten Zubehörs oder der Einhaltung besonderer Installationsbedingungen abhängig gemacht werden. ²²¹ Unzulässig ist auch eine Klausel wie "Die Gewährleistung erlischt, sofern der Käufer oder ein Dritter die Software verändert/umprogrammiert/disassembliert bzw. in die Hardware eingreift". ²²² Der Kunde darf nach § 69e UrhG die Software unter bestimmten Voraussetzungen reassemblen; er darf auch in die Hardware eingreifen. Erst dann wenn es dadurch zu Störungen kommt, erlischt die Gewährleistung; doch dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz und bedarf nicht gesonderter vertraglicher Regelungen.

Ein Gewährleistungsausschluss für "Schnäppchen" ist unwirksam, etwa dergestalt: "Wir übernehmen keine Gewähr für Sonderangebote und Abholwaren."²²³ Ebenso unwirksam ist der Hinweis: "Software ist nie fehlerfrei."²²⁴ Der Käufer muss wissen, dass der Verkäufer subsidiär weiter haftet.²²⁵ Der Händler darf den Kunden auch nicht darauf verweisen, dass dieser seine Gewährleistungsansprüche direkt beim Hersteller bzw. dessen inländischer Vertriebsgesellschaft geltend macht ("Bei Mängeln hat sich der Käufer zunächst an den Hersteller/Lieferanten zu wenden.").²²⁶

2. Nacherfüllung (§ 309 Nr. 8b bb) toperate and department and affect of the

Nach § 309 Nr. 8b bb) darf der Lieferant von Software die Gewährleistungsansprüche 97 des Kunden nicht auf ein bloßes Recht zur Nacherfüllung beschränken. Zulässig ist nur, zunächst Nacherfüllung vorzusehen und dann für den Fall des Fehlschlagens der Nacher-

218 Diese Klausel ist auch gegenüber Kaufleuten unwirksam; vgl. BGH, NIW 1991, 2631.

219 So auch KG Berlin, NJW 1991, 2630 = ZIP 1981, 1105; OLG Hamm NJW 1989, 1041.

220 Bartl, CR 1985, 13, 20.

221 Braun, Rz. 419; Schneider, F 62; anders Zahrnt, 6.3.7 zu 12.4.

222 So auch BGH, NJW 1980, 831; OLG Karlsruhe, ZIP 1983, 1091f.; LG Stuttgart EzBGB § 309 Nr. 8b Nr. 18, sofern neue Waren.

223 LG Berlin EzBGB § 309 Nr. 8b Nr. 17.

224 Siehe hierzu BGH, NJW-RR 1989, 625 für den Ausschluss der Gewährleistung bei handelsüblichen Holzmusterabweichungen.

225 BGH, NJW 1980, 2800.

226 BGH, NJW 1980, 2800.

füllung dem Kunden die Möglichkeit zur Minderung oder zum Rücktritt zu belassen. 227 Die Fehlerbeseitigung hat nach § 269 am Ort der Lieferung zu erfolgen. Daher muss der Lieferant bei Bring- und Schickschulden den Rechner vor Ort reparieren oder zumindest zur Reparatur abholen. Der Anwender ist dann nicht zur Rücksendung der Hardware verpflichtet.²²⁸ Klauseln, die die Fehlerbeseitigung auf den Sitz des Lieferanten fixieren wollen, sind nach § 307 unwirksam.

Bei einem Computer, auf welchen der Verwender in der Regel für seine Arbeit angewiesen ist und den er demzufolge kaum entbehren kann, sind mehrere Nachbesserungsversuche unzumutbar. Soweit in den AGB des Händlers das Wandelungsrecht vom Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen abhängig gemacht wird, ist diese Regelung nach § 309 Nr. 8b bb) unwirksam.²²⁹ Ferner ist es dem Käufer eines Laptops nicht zumutbar, dass das Gerät nach einer Mängelrüge nicht direkt der schnellstmöglichen Prüfung und Nachbesserung zugeführt wird. Auch eine Ausfallzeit von mehr als einem Monat gilt als unzumutbar, wenn der Käufer des PCs auf dessen Nutzbarkeit aus beruflichen Gründen dringend angewiesen ist. 230

3. Beschränkungen der Nacherfüllung

a) Reichweite von § 309 Nr. 8b bb)

Im Rahmen von § 309 Nr. 8b bb) ist eine Beschränkung der Rücktritts- und Minderungsrechte durch eine vorgeschaltete Nacherfüllungsphase zulässig. Zu beachten ist allerdings die Abgrenzung zu §§ 474, 475. Denn für den Verbrauchsgüterkauf bleibt es zwingend dabei, dass der Käufer wahlweise Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt verlangen kann. Nur bei Verbrauchergeschäften, die nicht unter den Verbrauchsgüterkauf fallen, kommt § 309 Nr. 8 zum Tragen (siehe oben).

Unzulässig dürften bisherige Klauseln sein, die ein "Nachbesserungsrecht" des Käufers vorsahen. Allein schon die bloße Formulierung "der Käufer kann Nachbesserungen der Ware verlangen" verstößt bereits deshalb gegen § 309 Nr. 8b, weil der rechtsunkundige Käufer den Eindruck haben könnte, dass er außer der Nachbesserung keine weiteren Rechte geltend machen kann. § 309 Nr. 8b bb) sieht allerdings vor, dass dem anderen Vertragsteil ausdrücklich das Recht vorbehalten sein muss, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder Absatz von Bauleistungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden muss somit auch ein Recht auf Rücktritt oder Minderung bei fehlgeschlagenen Nacherfüllungen verbleiben.

Ein bloßer Hinweis auf die "Nachbesserung" verstößt ferner gegen die Vorgaben des § 309 Nr. 8 insofern, als damit der Eindruck erweckt würde, es könne nur eine Nachbesserung verlangt werden.²³¹ Nach §§ 437, 439 geht der Begriff der Nacherfüllung jedoch weit über den der Nachbesserung hinaus. Er umfasst sowohl die Beseitigung des Mangels wie die Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 Abs. 1). Denkbar ist allerdings eine Beschränkung auf eine der beiden Nachbesserungsmöglichkeiten, etwa durch deutlichen Verweis auf die Möglichkeit der Mängelbeseitigung.

Wie bei der bisherigen Rechtsprechung²³² könnte auch der Begriff der "Minderung" problematisch sein. Allerdings wurde der frühere Begriff "Herabsetzung der Vergütung" durch den Terminus "Minderung" ersetzt (s. §§ 437 Nr. 2, 441). Hierin ist ein Indiz dafür zu sehen, dass auch in AGB von Minderung geredet werden darf. Anders als nach der Rechtsprechung zum AGBG ist der Verweis auf die "Minderung" im nichtkaufmännischen Verkehr unwirksam, da das Gesetz nunmehr den Begriff selbst als terminus technicus verwendet.

Zulässig dürfte eine Formulierung sein, die der Bundesgerichtshof in einer früheren 99 Entscheidung einmal gebilligt hat: "Solange wir unseren Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache, nachkommen, hat der Kunde kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt."233

Zulässig ist ferner auch eine Beschränkung der Zahl der Nacherfüllungsversuche. Von der Rechtsprechung wurde die Einführung einer Duldungspflicht des Kunden für drei Nachbesserungsversuche für zulässig erachtet. 234 Jetzt ist auf § 440 S. 2 abzustellen, der ein Fehlschlagen der Nachbesserung nach zwei Versuchen annimmt.

§ 439 Abs. 4 sieht ferner die Möglichkeit vor, dass der Verkäufer vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache bei Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann. Eine solche Rückgewährspflicht wird man auch AGB-rechtlich verankern können. Ferner kann die Nacherfüllung davon abhängig gemacht werden, dass der Kaufpreis zu einem angemessenen Teil bezahlt ist (§ 309 Nr. 8b dd)).

b) Reichweite von § 307

Im Rahmen von § 307 kommt das Grundmodell von § 308 ebenfalls zum Tragen. Er- 100 laubt ist es, Rücktritt und Minderung vom Fehlschlagen der Nacherfüllung abhängig zu machen. Die beiden Primärrechte dürfen dann aber nicht beschränkt werden.²³⁵ Eine Beschränkung zum Beispiel auf das Minderungsrecht ist auch zwischen Unternehmen AGBmäßig unzulässig. 236

Gestärkt sind die Rückgriffsrechte des Handels gegenüber den "Hintermännern". Nach § 478 kann der Unternehmer im Falle des Verbrauchsgüterkaufs seine Lieferanten einfacher in Anspruch nehmen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der Mangel der Kaufsache ja nicht vom Händler selbst, sondern vom Hersteller zu vertreten ist. Insofern kann der Endverkäufer bei seinen "Hintermännern" bis zu fünf Jahren Rückgriff nehmen (§ 479 Abs. 1, Abs. 2). Auch hierzu regelt das Gesetz Fragen der vertraglichen Dispositivität. Nach § 478 Abs. 4 kann eine Vereinbarung zum Nachteil des Unternehmers nicht erfolgen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Diese Regelung soll jedoch nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz gelten (§ 478 Abs. 4 S. 2). Ein gleichwertiger Ausgleich kann etwa im Rahmen von pauschalisierten Abrechnungssystemen eingeführt werden.

c) Reichweite von § 475

Diese inhärente Beschränkung macht die Klausel auch für Verbrauchsgüterkaufverein- 101 barungen gegenüber Verbrauchern unwirksam, da insofern eine Einschränkung des § 439 vorliegt, die nach § 475 nicht zum Nachteil des Verbrauchers vereinbart werden kann. Dies gilt jedoch nur, wie die systematische Stellung dieser Regelung belegt, für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, d.h. für Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, § 474 Abs. 1. Nach § 475 Abs. 1, S. 1 haben die Vorschriften über die Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln zwingenden Charakter, so dass weder das Recht des Käufers auf Nacherfüllung/Nachlieferung noch die Rechte auf Minderung oder Rücktritt nachteilig verändert, bzw. ausgeschlossen werden dürfen. Bei einem Vertrag zwischen einem Verbraucher/Käufer und einem Unternehmer/Verkäufer ist daher in Zukunft eine Regelung, die ein primäres Nacherfül-

²²⁷ Däubler, NTW 2001, 3729, 3732.

²²⁸ OLG München, CR 1987, 506.

²²⁹ AG Mannheim, Urt. v. 24. Mai 1996 - 1 C 1033/95.

²³⁰ AG Mannheim, a. a. O.

²³¹ BGH, NJW 1981, 1501; OLG Hamm, BB 1980, 177; OLG Köln NJW 1988, 2477; vgl. auch OLG Stuttgart CR, 1988, 296.

²³² BGH, NJW 1982, 331; BGH, NJW 1982, 2380; anderer Ansicht OLG Saarbrücken, BB 1979, 1064; OLG Stuttgart BB 1984, 495.

²³³ BGH, NJW-RR 1990, 886. Siehe auch OLG Köln, CR 2000, 503.

²³⁴ AG Offenburg, CR 1997, 86.

²³⁵ BGH, NJW 1981, 1501; NJW-RR 1986, 52, 53.

²³⁶ BGH, NJW 1981, 1501; 1993, 2436.

lungsrecht des Verkäufers anordnet, ab dem 1. 1. 2002 als unwirksam gem. § 475 Abs. 1 S. 1 zu qualifizieren. Denn eine Verkoppelung von Nacherfüllungsmöglichkeit mit subsidiärer Minderungs- oder Rücktrittsmöglichkeit würde die Rechte des Käufers nach § 439 beschränken.

Allerdings wird diese Rigidität dadurch abgemildert, dass § 437 Nr. 2 für den Rücktritt auf §§ 323, 326 Abs. 5 und § 440 verweist. Ähnliches gilt für die Minderung (§ 437 Nr. 2 i. V. m. § 441). Das Gesetz ist zwar insofern unklar, als die Abhängigkeit der Minderung vom Vorliegen eines Rücktrittsrechts nicht deutlich wird. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass der Käufer auch vor der Minderung erst den Anspruch auf Nacherfüllung durchzusetzen hat.²³⁷ Man kann insofern einen Umkehrschluss aus § 441 Abs. 1 S. 2 ziehen. Nach § 323 kommt ein Rücktritt vom Vertrage nur in Betracht, wenn dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt worden ist. Eine Fristsetzung ist in bestimmten Fällen (§ 323 Abs. 2) zulässig, wobei hierzu auch die Konstellation zählt, dass die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (§ 440 S. 1). Insofern geht auch das gesetzliche Modell davon aus, dass grundsätzlich vor dem Rücktritt erst eine Nacherfüllungsphase einzuhalten ist und u.a., beim Fehlschlagen der Nacherfüllung der Wechsel zum Rücktritt erfolgen kann. Allerdings ist der Rücktritt nicht erst beim Fehlschlagen der Nacherfüllung möglich; vielmehr nennen §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 2 und § 440 S. 2 eine Reihe von Gründen, bei denen eine Fristsetzung entbehrlich ist. Eine AGB-mäßige Beschränkung von Rücktritt und Minderung auf das Fehlschlagen der Nachbesserung würde damit §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 2 und § 440 S. 2 konterkarieren und wäre damit ein Verstoß gegen § 475 Abs. 1.

4. Kosten der Nacherfüllung

Wie so häufig versuchen Verkäufer, die Kosten der Nacherfüllung auf den Käufer abzuwälzen.

a) Reichweite von § 309

Verboten sind Klauseln, wonach die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auf den Käufer übertragen werden sollen (§ 309 Nr. 8b cc). Nichtig ist daher eine Klausel: "Erforderliche Ersatzteile und die anfallende Arbeitszeit werden nicht berechnet." Denn hierdurch entsteht der Eindruck, dass der Käufer sich im Übrigen an den Kosten zu beteiligen habe. 238 Gleiches gilt für die Formulierung: "Der Transport der Ware zum Zwecke der Reparatur erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. 239 Besonders gefährlich ist der Versuch, Wartung/Pflege von Software mit der Gewährleistung zu verquicken. Typisch hierfür ist folgende Klausel: "Die Nachbesserung erfolgt aufgrund einer gesonderten Auftragserteilung des Käufers/im Rahmen eines gesonderten Wartungsvertrages." Solche Versuche sind sämtlich unwirksam. 240 Dies gilt auch für die entsprechenden Wartungsverträge, die Mängelbeseitigung zur (entgeltlichen!) Wartungs-Pflegeleistung erklären. Der Kunde kann das für solche Leistungen gezahlte Entgelt zurückverlangen; der Wartungsvertrag selbst ist insoweit nichtig.

b) Reichweite von § 307

Sollte im kaufmännischen Verkehr der Versuch unternommen werden, Nacherfüllungskosten auf den Käufer abzuwälzen, bleibt § 307 zu prüfen. Zu bedenken sind insofern die gesetzlich vorgeschriebenen Rechte des Käufers nach §§ 437 Nr. 1, 439, wonach dieser Nacherfüllung verlangen kann. Die Nacherfüllung besteht nach Wahl des Käufers in der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 Abs. 1).

237 Siehe Dauner-Lieb u. a., Fälle zum neuen Schuldrecht, Heidelberg 2002, 143.

238 BGH, NJW 1981, 867.

38

239 LG München EzAGBG § 11 Nr. 10 c Nr. 3; ähnlich OLG München, NJW-RR 1986, 604.

240 OLG Köln, NJW-RR 1987, 1192. Dazu auch ausführlich Peter, in: Schneider/Westphalen, Software-Erstellungsverträge, Rdnr. G 165 ff. § 439 Abs. 2 bestimmt darüber hinaus, dass der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen hat. Diese vertragswesentlichen Pflichten des Verkäufers lassen sich nicht zu Lasten des Käufers abwälzen (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Insofern kann auf die ältere Literatur zur Abbedingung von § 476a im Rahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG verwiesen werden. Allerdings ist im Unterschied zur damaligen Wertung zu beachten, dass der Nacherfüllungsanspruch nunmehr gesetzlich verankert ist, während er nach altem Recht ein dispositives Recht war, das vor allem zugunsten des AGB-Verwenders nachträglich in die Geschäftsbedingungen aufgenommen worden ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass bereits § 439 Abs. 2 davon ausgeht, dass dem Verkäufer die gesetzliche Pflicht zur Tragung von Aufwendungen für die Nacherfüllung obliegt. Man wird daher aus dieser Vorschrift auch den gesetzgeberischen Befehl entnehmen müssen, einer Abbedingung dieser Kostentragungspflicht im Verhältnis B2B durch eine entsprechende AGB-Kontrolle entgegen zu treten.

c) Reichweite von § 475

Diese Überlegungen gelten auch für den Verbrauchsgüterkauf. § 475 schließt ausdrücklich eine Regelung aus, die die Rechte des Verbrauchers nach § 439 schmälern würde. Hierzu zählt auch jedweder Versuch, Kosten für eine Nacherfüllung in Rechnung zu stellen.

d) Reichweite von § 138

Sofern Unternehmer mit Unternehmern individualvertraglich eine Übernahme von 105 Nacherfüllungskosten vereinbaren, kann aus § 475 e contrario geschlossen werden, dass Individualverträge im Bereich B2B hinsichtlich der Kostenübernahme zulässig sind.

5. Rügepflichten

Häufig wird versucht, den Käufer dazu zu verpflichten, Mängel zu rügen. Zu beachten 106 ist hier, dass sich aus §§ 377, 378 HGB Rügepflichten für Kaufleute ergeben. Für Verbraucher gibt es solche Pflichten auf gesetzlicher Grundlage nicht. Fraglich ist, ob man diese vertraglich einführen kann.

a) Reichweite von § 309

Nach § 309 Nr. 8b ee) kann der Verwender für nicht-offensichtliche Mängel eine Anzeigefrist setzen; diese darf aber nicht kürzer sein als die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dabei muss der Begriff "offensichtlicher Mangel" verwendet werden; daher sind Formulierungen, die auf die Sichtbarkeit,²⁴¹ die Erkennbarkeit²⁴² oder die Reproduzierbarkeit²⁴³ des Mangels abstellen, unwirksam. Als angemessene Frist ist ein Zeitraum von einer Woche zu knapp bemessen,²⁴⁴ auch 10 Tage sind zu wenig.²⁴⁵ Als ausreichend ist wohl eher ein Zeitraum von vier Wochen ab Übergabe anzusehen. – In Einkaufsbedingungen ist eine Abbedingung der sofortigen Untersuchungspflicht zulässig.²⁴⁶

Unwirksam sind daher Klauseln wie:

- "Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden."²⁴⁸
- "Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden schriftlich zu rügen."²⁴⁸

- "Alle Mängel sind binnen drei Monaten anzuzeigen."

- "Mängel müssen unverzüglich bei Ablieferung gerügt werden. Ansonsten ist jegliche Gewährleistung und Haftung für solche Mängel ausgeschlossen."²⁴⁹
- 241 BGH NJW 1985, 855; OLG Stuttgart, BB 1979, 908; LG Köln, NJW 1986, 67.
- 242 LG München I EzAGBG § 11 Nr. 10 e Nr. 9.

243 Vgl. Zahrnt, 6.3.7 sub 1.2.

- 244 LG Stuttgart, Urt. v. 3. November 1992 10 O 406/91, n. V.
 245 LG München I, Urteil vom 30. September 1993 7 O 15 605/92, n. V.
- 246 BGH, NJW 1985, 2526.
- 247 OLG Stuttgart, BB 1979, 1468.

248 BGH, NJW 1985, 855.

249 BGH, NJW-RR 1986, 52; ähnlich OLG Hamm, NJW-RR 1987, 311.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf allerdings eine Pflicht eingeführt werden, offensichtliche Mängel binnen einer angemessenen Frist zu rügen. Dabei muss der Begriff "offensichtlicher Mangel" verwendet werden; daher sind folgende Formulierungen unwirksam:

- "Sichtbare Mängel sind unverzüglich zu rügen."²⁵⁰

- "Erkennbare Mängel sind schriftlich binnen vierzehn Tagen geltend zu machen."251

Hinsichtlich des Zeitraumes für die Rüge ist ein Zeitraum von vier Wochen ab Übergabe ausreichend. Anderweitige Vereinbarungen, die einen kürzeren Zeitraum vorsehen oder den Beginn der Frist nicht genau definieren, sind jedenfalls im nichtkaufmännischen Bereich nichtig, so etwa:

- "Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen."²⁵²

- "Offensichtliche Mängel sind binnen vier Wochen schriftlich zu rügen."

Zu beachten ist, dass allenfalls eine schriftliche Erklärung der Rüge verlangt werden kann. Die Einführung einer Pflicht, Rügen mittels Einschreibens oder besonderer Formulare zu erklären, ist bei Nichtkausleuten gem. § 309 Nr. 13 unwirksam. 253 Zulässig ist demgegenüber eine Klausel des Wortlauts: "Offensichtliche Mängel sind binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen."

Wichtig ist eine Vergegenwärtigung des weiten Mangelbegriffs des BGB. Zum Mangel zählen auch die Fälle der Falsch- und Zuweniglieferung (§ 434 Abs. 3). Diese beiden Konstellationen sind auch Gegenstand einer denkbaren Regelung zur Rügepflicht und sollten auch in den AGB als solche ausdrücklich genannt werden.

b) Reichweite von § 307

Zwischen Unternehmern ist zu bedenken, dass im Rahmen von § 310 die Rügepflichten zwischen Kaufleuten eine zentrale Rolle spielen. §§ 377, 378 HGB verpflichten die Kaufleute für Mängel und Falschlieferungen zu einer unverzüglichen Prüfung und Rüge. Kommen sie diesen Pflichten nicht nach, sind sie mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Mängeln ausgeschlossen. Dabei stellt das HGB auf die Erkennbarkeit der Mängel ab und unterscheidet sich insofern von der Grundkonzeption des BGB, das auf die Offensichtlichkeit abstellt. Es lässt sich daher aus § 309 Nr. 8 nicht der Rückschluss ziehen, dass auch bei offensichtlichen Mängeln im unternehmerischen Bereich eine Beschränkung der Gewährleistung ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommt eine Anwendung der Grundzüge zur Inhaltskontrolle nicht in Betracht, sofern lediglich die Rügepflichten aus dem HGB in die AGBG integriert werden (§ 305 b). Ausgeschlossen sind allerdings erhebliche Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild des HGB, insbesondere auf die Länge der Prüfungspflichten. Unzulässig ist es ferner, das Rügerecht an anderen Umständen festzumachen, etwa an einer Bearbeitung oder Umgestaltung der Ware. 254

c) Reichweite von § 475

Beim Verbrauchsgüterkauf kommt eine Einführung von Rügepflichten nicht in Betracht. § 437 sieht Rechte des Käufers ohne Rücksicht auf die Einhaltung von Rügepflichten vor. § 475 Abs. 1 verbietet die Abweichung von diesem gesetzlichen Modell zulasten des Verbrauchers. Diese harte Regelung wird durch § 442 Abs. 1 S. 2 ein wenig abgemildert. Hiernach kann der Käufer bei grob fahrlässiger Unkenntnis eines Mangels Gewährleistungsrechte nicht geltend machen (es sei denn es liegt ein Fall der Arglist oder einer Garantie vor). Insofern unterliegt der Käufer schon kraft Gesetzes bestimmten Prüfungspflichten, sofern ihm schon beim Vertragsschluss Mängel offensichtlicher Art bekannt

250 OLG Stuttgart, BB 1979, 908; BGH NJW 1985, 855; LG Köln, NJW 1986, 67.

251 LG München I EzAGBG § 11 Nr. 10 e Nr. 9.

252 LG Köln, NIW 1986, 69.

253 OLG München, NJW-RR 1987, 661, 664.

254 BGH, NJW 1985, 3016.

sein müssten. Wenn Produkte Fehler aufweisen, steht dem Verbraucher unter anderem ein Umtauschrecht zu. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wonach die Ware innerhalb einer Woche nach Empfang zurück gesandt werden muss, ist nach einer Entscheidung des Kammergerichts nichtig. 255 Damit gaben die Richter einem Online-Shopbetreiber Recht, der von einem Mitbewerber die Nichtverwendung derartiger AGB verlangte. Aber auch andere Bedingungen, wie beispielsweise der Ausschluss des zweiwöchigen Widerrufsrechts, seien unzulässig. Mit der Verkürzung der Mängelrüge hat sich auch das LG Hamburg beschäftigt und einem großen Internetversandhaus die Klausel "Bitte reklamieren Sie Materialfehler sofort gegenüber uns oder dem Mitarbeiter, der die Artikel anliefert" verboten. 256 Im gleichen Urteil untersagten die Hanseaten gleichfalls eine AGB-Klausel zur Ersatzlieferung, wonach der Kunde bei nicht mehr lieferbarer Ware auf einen "qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel" verwiesen wurde. Nach einem weiteren Richterspruch des LG Waldshut-Tiengen können Online-Händler das Rückgaberecht mangelhafter Ware auch nicht dadurch ausschließen, dass sie in ihren AGB die Rückgabe ausschließlich der Originalverpackung erlangen. 257

d) Reichweite von § 138

Individualvertraglich bestehen gegen die Einführung von Rügepflichten keine Beden- 110 ken, soweit diese nicht auf einen faktischen Gewährleistungsausschluss e ipso hinauslaufen (z.B. "Der Käufer bestätigt bei Vertragsschluss die Mängelfreiheit der Ware.").

Neben der Verkürzung der Mängelrüge haben einige Händler in der Vergangenheit mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen darüber hinaus versucht, das für so genannte Fernabsatzverträge geltende Widerrufsrecht auszuschließen. Demnach kann der Kunde gemäß § 312d Abs. 1 Waren ohne Wenn und Aber sowie ohne Angaben von Gründen zwei Wochen lang zurückgeben, wenn er diese über einen Onlineshop geordert hat. Nach einem Urteil des LG Memmingen gilt dies auch für telefonische Bestellungen.²⁵⁸ In der gleichen Entscheidung hat das Gericht ebenfalls festgelegt, dass das Widerrufsrecht nicht mittels AGB ausgeschlossen werden kann. Begründung: Ein derartiger genereller Ausschluss verstoße gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Das Widerrufsrecht gilt aber nicht uneingeschränkt. Sobald etwa die Versiegelungen von CDs, DVDs oder CD-ROMs entfernt wurden, ist die Rückgabe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Waren, die speziell nach den Wünschen des Bestellers angefertigt wurden. Für den Internetversand von zusammengesetzten PCs, die nach Vorgaben des Kunden konfiguriert wurden, hat der BGH ein richtungweisendes Urteil statuiert: Soweit die einzelnen Komponenten wie ISDN-Karte oder zusätzliche Akkus leicht wieder voneinander getrennt werden können, bleibt das zweiwöchige Widerrufsrecht trotz Anweisung des Verbrauchers bestehen.²⁵⁹

7. Abnahmebestätigungen

In der EDV-Branche sind Abnahmebestätigungen beliebt. Meist scheitern sie aber 111 AGB-rechtlich daran, dass sie einem Gewährleistungsausschluss nahe kommen und deshalb nach § 309 Nr. 8b aa) (s.o.) unwirksam sind. 260 Dies gilt etwa für Klauseln wie "Der Käufer erkennt die Ware als mangelfrei an. "261 oder "Anlage in Ordnung übergeben". 262

Im Übrigen sieht § 308 Nr. 5 vor, dass eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners als abgegeben gilt, unwirksam ist, sofern dem Vertragspartner nicht we-

²⁵⁵ KG Berlin, CR 2005, 255 = MMR 2005, 466.

²⁵⁶ LG Hamburg, MMR 2004, 190 = CR 2004, 136.

²⁵⁷ LG Waldshut, WRP 2003, 1148.

²⁵⁸ LG Memmingen, K&R 2004, 359 = ITRB 2004, 198.

²⁵⁹ BGH, NIW 2003, 1665.

²⁶⁰ Vgl. im Übrigen § 11 Nr. 15 BGB und das dort festgesetzte Erfordernis der gesonderten Erklärung (mit Unterschrift).

²⁶¹ LG Frankfurt, NJW-RR 1986, 1055; BGH, NJW 1983, 2026.

²⁶² OLG Düsseldorf, CR 2002, 324.

nigstens eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt wird. Aus diesem Grund ist folgende Formulierung unbrauchbar: "Die Software gilt als abgenommen, wenn der Anwender nicht innerhalb von zwei Wochen schwerwiegende Mängel mitteilt."

8. Ausschluss der Haftung

Es fragt sich als Nächstes, ob abseits der Gewährleistung Beschränkungen der Haftung eingeführt werden können.

Zunächst fragt sich, welche Wertungen § 309 für den Bereich der B2C-Transaktionen abseits des Verbrauchsgüterkaufs vorsieht.

aa) Trennung Gewährleistung - Haftung. Problematisch erscheint schon der Versuch, Gewährleistung und Haftung in unterschiedlichen Klauseln zu regeln. Früher sah man Gewährleistung und Haftung als unterschiedliche Regelungskomplexe an. Dementsprechend gingen die Unternehmen dahin, jeweils getrennte Klauseln für die Gewährleistung und die Haftung vorzusehen, um damit gerade dem Risiko einer Gesamtnichtigkeit einer einheitlichen Verantwortlichkeitsregel vorzubeugen. Eine solche Trennung wird heute kaum möglich sein. § 437 geht vom Grundgedanken aus, dass Haftung und Gewährleistung nebeneinander bestehende Rechte sind und sich wechselseitig ergänzen. Würde daher ein Unternehmen in seine Geschäftsbedingungen aufnehmen "es besteht eine Gewährleistung für den gesetzlichen Zeitraum", könnte der Verdacht aufkommen, dass über die Gewährleistung hinaus eine Haftung nicht in Betracht kommt. Dies wiederum wäre ein Verstoß gegen § 307 bzw. § 475 Abs. 1.

bb) Klauselverbote in § 309. Die Haftung für Sachmängel ist kaum beschränkbar. Das BGB verbietet Beschränkungen der Haftung für

- arglistiges Verhalten (§ 444),
- das Bestehen von Garantien (§ 444),
- die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Nr. 7a)).
- die Haftung für grobes Verschulden (§ 309 Nr. 7b)),
- Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG).

Zu beachten ist, dass das Element der Garantie den alten Gedanken der Zusicherung ersetzt hat. Im Übrigen hat die Rechtsprechung zum AGBG, insbesondere zu den Kardinalpflichten bei § 9 Abs. 2 AGBG, Bestand. Denn § 307 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt insoweit den Wortlaut des AGBG. Allerdings sieht der BGH auch bei B2B-Verträgen ein Transparenzproblemen darin, ohne nähere Erläuterung den Begriff der Kardinalpflichten in den AGB zu verwenden.²⁶³ Der BGH hatte jüngst den Vertrag zwischen einem Kfz-Hersteller und einem Vertragshändler zu prüfen. Wie in vielen Vertragshändlerverträgen war in diesem Vertrag auch die Haftung bei sog. "Kardinalpflichten" geregelt. Der BGH hielt diesen Begriff für intransparent. Von einem durchschnittlichen Vertragshändler als juristischem Laien könne nicht erwartet werden, dass er den Inhalt der BGH-Rechtsprechung zu den so genannten "Kardinalpflichten" kenne. Ihm erschließe sich deshalb ohne nähere Erläuterung auch bei aufmerksamer und sorgfältiger Lektüre des Vertrags nicht, was mit "Kardinalpflichten" gemeint ist. Möglich, aber auch ausreichend sei eine abstrakte Erläuterung des Begriffs der Kardinalpflicht, wie sie von der Rechtsprechung definiert wird, ohne dass die für den Typus des Vertragshändlervertrags wesentlichen Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, abschließend aufgezählt werden müssten. Der BGH schlägt selbst eine Formulierung vor: "soweit es sich nicht um eine die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig ver-

263 BGH, NJW-RR 2005, 1496.

trauen darf." Noch ungeklärt ist, ob durch die Verwendung dieser neuen Formel eine Haftungsbegrenzungsklausel "gerettet" werden kann.²⁶⁴

Darüber hinaus sind die Verweise auf Gesundheitsschäden und Garantien zu beachten. 114 Hier ist besonders der Rekurs auf die "Garantien" fatal. Hierunter verstand man freiwillige Herstellerzusagen. Solche Garantien sollen von Haftungsfreistellungen ausgenommen werden. Hat der AGB-Verwender individualvertraglich ein Beschaffungsrisiko i.S.v. § 276 oder eine Garantie i.S.v. § 444²⁶⁵ übernommen, so hat er damit seine unbedingte – verschuldensunabhängige - Einstandspflicht begründet. Eine Klausel, die sich dem zuwider am Schuldmaßstab des § 276 ausrichtet und eine Haftung nur bei Verschulden vorsieht, verstößt dann gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Erreichung des Vertragszwecks offensichtlich gefährdet ist. Auf der Ebene von Einkaufsbedingungen folgt daraus gleichzeitig, dass es dem Verwender als Besteller nicht in die Hand gegeben ist, die Voraussetzungen einer verschuldensunabhängigen Garantiehaftung formularmäßig auszubedingen, wenn und soweit eine derartige Einstandspflicht nicht Ergebnis eines Individualvertrags, sondern nur eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 bzw. § 634 ist. 266

Unwirksam sind folgende Vertragsbestimmungen:

- "Für fahrlässiges Verhalten des Verkäufers wird nicht gehaftet."²⁶⁷
- "Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden, Datenverlust und entgangenen Gewinn."²⁶⁸
- "Wir haften für Schäden (...) bis zur Höhe von ... Euro."²⁶⁹
- "Wir schließen jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus."²⁷⁰
- "Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus."²⁷¹
- "Wir haften für grob fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese unverzüglich gemeldet werden."272
- "Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüche nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht. Für die Wiederherstellung von Daten haften wir nicht, es sei denn, dass wir den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Käufer sichergestellt hat, dass eine Datensicherung erfolgt ist, so dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können."273

Zulässig bleibt nur eine Klausel wie folgt:

"Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern 115 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien

264 Dazu Graf v. Westphalen, in: Schneider/Graf v. Westphalen, Software-Erstellungsverträge, Köln 2006, Rdnr. I Rdnr. 37ff.

265 Gleiches gilt für § 639 BGB im Werkvertragsrecht.

266 v. Westphalen, NJW 2002, 12, 18.

267 OLG Köln, DAR 1982, 403.

268 OLG Hamm, CR 2000, 289, 290; LG Bayreuth, DB 1982, 1400.

- 269 Diese Klausel war nach § 11 Nr. 11 AGBG für den Bereich der zugesicherten Eigenschaften als unwirksam angesehen worden. Sie wurde für Ansprüche wegen c.i.c. oder pVV nur zugelassen, wenn alle vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden abgedeckt waren (BGH, NJW 1985, 3016; BGH, NJW 1980, 1953; Erman/Hefermehl, § 11 Nr. 7 AGBG, Rdnr. 15). Wann dies in concreto der Fall war, ließ sich jedoch kaum feststellen; demnach war und ist die Klausel auf jeden Fall zu gefährlich.
- 270 Ein solcher Rettungsanker ist nicht erlaubt; er gilt als unzulässige salvatorische Klausel. Siehe BGH, NTW 1987, 1815; NTW 1985, 623, 627; OLG Stuttgart, NTW 1981, 1105.

271 BGH, NJW 1968, 1567 = BGHZ 49, 356, 363.

- 272 BGH, NIW 1999, 1031. Über das Setzen solcher kurzen Ausschlussfristen hinaus ist auch in der Abkürzung der Verjährungsfrist eine unzulässige Haftungserleichterung zu sehen, vgl. BGH, VersR 1983,
- 273 http://www.wave-computer.de/includes/TermsConditionsPrint.html.

betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen."

Fraglich ist allerdings, ob es wirklich noch Sinn macht, eine solche Klausel in ein Vertragswerk aufzunehmen. Denn schließlich muss der Lieferant für alle wichtigen Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen aufkommen und kann die Haftung insoweit auch nicht ausschließen.

b) Reichweite von § 307

Für den Bereich des B2B kommt § 307 zum Tragen. Nach der Parallelrechtsprechung zu § 9 Abs. 2 AGBG ist die Haftung für Zusicherungen ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung und daher auch für den kaufmännischen Verkehr nicht beschränkbar. Dem entspricht im neuen BGB die Regelung des § 444 mit Verweis auf die Garantien. AGB-mäßig tabu ist auch der Bereich der Arglist (§ 444). Zudem kann die Haftung für grob fahrlässiges Handeln nicht abbedungen werden.²⁷⁴ Die Wertung des § 309 Nr. 7b kommt daher im Rahmen von § 307 Abs. 1 zur Anwendung. Die Verletzung von Kardinalpflichten spielt im Rahmen der Inhaltskontrolle eine Rolle;²⁷⁵ man wird in Anlehnung an das AGBG annehmen dürfen, dass Haftungsklauseln den Bereich der Verletzung von Kardinalpflichten ausnehmen müssen.

Wirksam sind Haftungsbegrenzungen auf nicht vorhersehbare Schäden.²⁷⁶ Nach Auffassung des BGH ist darüber hinaus ein Haftungsausschluss für entfernter liegende Schäden möglich.²⁷⁷ Dies sieht auch das UN-Kaufrecht in Art. 74 so vor. Auch kann in den AGB die Haftung auf eine bestimmte Höchstsumme begrenzt werden. Dies gilt jedoch nicht für typischerweise vorhersehbare Schäden. 278

c) Reichweite von § 475

§ 475 Abs. 3 enthält eine bemerkenswerte Lockerung der starren Verbraucherschutzbestimmungen im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs. Hiernach gelten die Bestimmungen zur Unabdingbarkeit von Käuferrechten nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Insofern bleibt das Gesetz (m.E. unnötigerweise) im Korsett der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie stecken.

Allerdings gilt dies nur "unbeschadet der §§ 307 bis 309". Es verbleibt daher insofern bei der Inhaltskontrolle insbesondere nach § 309 Nr. 7b und den dazu oben angestellten Überlegungen.

d) Reichweite von § 138

Für Individualverträge kommt § 138 zum Tragen, der einen gänzlichen Haftungsausschluss verbietet, im Übrigen aber Spielraum für Beschränkungen zulässt.

9. Vertragsaufspaltung durch Allg. Geschäftsbedingungen

Fraglich ist, ob Lieferanten ihre Verträge über AGB aufspalten können. Denkbar wäre 119 etwa, dass in den AGB darauf hingewiesen wird, dass die Ausübung von Gewährleistungsrechten keinen Einfluss auf weitere Verträge haben soll.²⁷⁹ Ein Teil der Literatur sieht darin eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c Abs, 1,280 Diese Meinung reduziert

274 BGH, NJW 1978, 1918.

275 Siehe zum AGBG BGH, NJW 1993, 335; NJW 1985, 3016; BGH, NJW-RR 2005, 1496.

276 Siehe BGH, NJW 1984, 1350, 1351.

277 Siehe dazu BGH, DB 1993, 221, 222 = NJW 1993, 335; NJW 1985, 3016, 3018.

278 Siehe dazu BGHZ, 77, 126, 130 = NJW 1980, 1953; BGH, NJW 1993, 335, 336; siehe auch OLG Köln, Verbraucher und Recht 1997, 363.

279 Siehe Zahrnt, 6.4.1. zu 3.2.

280 So etwa Moritz/Tybusseck, Rdnr. 70,

aber das Problem der Trennungsklauseln auf die Frage der äußerlichen Deutlichkeit solcher Bestimmungen. Ebensowenig überzeugt der Hinweis auf § 305b. Zwar verweisen einige Stimmen in der Literatur darauf, dass die Parteien in diesen Fällen regelmäßig eine vorrangige Individualabrede annehmen, die der klauselmäßigen Entkoppelung vorgeht.²⁸¹ Häufig findet sich aber eine solche Individualabrede nicht. Dem Richter stehen dann nur die AGB zur Auslegung des Vertragsinhalts zur Verfügung. Entscheidend ist demnach die Weichenstellung über § 307 Abs. 2 Nr. 2. Enthält ein Klauselwerk eine Trennungsklausel, kann diese zunächst einmal die Tatsache wiederholen, dass Hard- und Softwarevertrag getrennt zu betrachten sind. Trifft dies aber nicht zu, schafft die Klausel eine Trennung, wo keine ist. Sie umgeht die gesetzlichen Regelungen, die einen Zusammenhang zwischen beiden Verträgen nahe legen und nimmt dem Kunden das zentrale Recht zum Gesamtrücktritt. Ein solcher Eingriff führt dann zur Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 2 Nr. 2.²⁸²

Schwierig ist die Beurteilung von Klauseln, die die Verjährung von Ansprüchen erschweren oder (umgekehrt) erleichtern.

a) Reichweite von § 309

Nach § 309 Nr. 8 lit. a ff) sind Vereinbarungen im B2C-Verhältnis unzulässig, die eine 120 Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 erleichtern. "In sonstigen Fällen" darf keine zu einer weniger als ein Jahr betragenden Verjährungsfrist ab der gesetzlichen Verjährungsfrist erreicht werden. § 438 Abs. 1 Nr. 2 regelt die Haftung bei Bauwerken und -materialien; § 634 a Abs. 1 Nr. 1 die Haftung für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Insofern besteht eine fünfjährige Verjährungsfrist, etwa für den Erwerb von Baumaterialien, die AGB-fest ist. Abseits dieser Spezialfälle greift der Verweis in § 309 Nr. 8a auf die Möglichkeit der Beschränkung der Verjährung auf ein Jahr. Es ist also möglich, durch AGB die zweijährige Gewährleistungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen, sofern es um (den seltenen Fall) einer Lieferung neuer Sachen außerhalb von Verbrauchsgüterkaufverträgen sowie Werkverträge im B2C-Bereich geht.

Zu beachten ist ferner § 309 Nr. 7a und b. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist steht im Haftungsfalle einer Beschränkung der gesetzlichen Haftung gleich.²⁸³ Insofern stehen Verjährungsregelungen unter dem doppelten Vorbehalt der unzulässigen Verkürzung und der verkappten Gewährleistungsbeschränkung.

Allerdings ergeben sich hier schwere Abgrenzungsprobleme. § 309 Nr. 8b gilt nur für den Fall der "Mängel", wie sich aus der Überschrift ergibt. Umfasst sind davon also nur die Fälle, in denen sich ein Recht aus der Mangelhaftigkeit der Sache oder Leistung selbst ergibt. Andere Schadensersatzansprüche fallen nicht unter die Verjährungsregelung. Insofern kommt es für die Zulässigkeit einer Verjährungsregelung entscheidend darauf an, ob die Anspruchsgrundlage mit einem Mangel in Verbindung steht oder nicht. Damit taucht spätestens hier noch einmal die alte Streitfrage auf, ob ein Schaden auf den Mangelunwert einer Sache zurückzuführen ist oder nicht. Für nicht-mangelbezogene Ansprüche kann die Verjährung im Rahmen von § 307 geregelt werden, wobei gleichzeitig zu bedenken ist, dass § 202 Abs. 1 eine Verjährungsverkürzung in Bezug auf vorsätzliches Handeln ausschließt.

281 Kühler, in: Lehmann, Rdnr. 112; Schmidt, in: Lehmann, Rdnr. 21, Zahrnt, 6.4.1. zu 3.2.

²⁸² So auch Marly, Softwareüberlassungsverträge, Rdnr. 210 f. Fußn. 3; Schmidt, in: Lehmann (Hg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. Köln 1998, XV Rdnr. 21; Graf v. Westphalen, CR 1987, 484 f.; ders., Computer-Leasing, Rdnr. 23.

²⁸³ OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 440.

§ 309 Nr. 8 gilt ferner nur für die Lieferung neuer Waren. Gebrauchtprodukte fallen nicht unter die Regelung. Hier ist auf § 307 zu achten (siehe dazu unten).

b) Reichweite von § 307

Diese Überlegungen dürften auch für den Fall der B2B-Geschäftsbedingungen gelten. Hier kommt nach § 307 der Rekurs auf vertragswesentliche Pflichten zum Tragen. Als Minimum für eine Verkürzung der Verjährung kommt hier der genannte Ein-Jahres-Zeitraum in Betracht. Denkbar ist aber auch eine großzügigere Behandlung in Bezug auf die Besonderheiten des kaufmännischen Verkehrs. § 309 Nr. 8 lit. a entfaltet auch Indizwirkung für den kaufmännischen Verkehr.²⁸⁴ Anders als nach altem Recht spielt aber bei der geforderten Gesamtbetrachtung nicht mehr die Rolle, dass die gesetzlichen Verjährungsfristen unangemessen kurz sind. Aus der alten Rechtsprechung lässt sich vielmehr nur der Grundgedanke entnehmen, dass die Verkürzung der Verjährung dem Käufer noch die Gelegenheit geben muss, verborgene Mängel zu entdecken. So dürfte eine Verkürzung der Gewährleistung von fünf Jahren bei Bauwerken auf sechs Monate auch nach neuem Recht unzulässig sein. 285 Unwirksam ist ebenfalls eine Vorverlegung des Verjährungsbeginns vor dem Moment der Ablieferung.²⁸⁶ Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, jedenfalls für den Regelfall eine Verkürzung auf unter einem Jahr auch für den rein unternehmerischen Bereich nicht zuzulassen.

c) Reichweite von § 475

§ 475 verbietet Vereinbarungen, die von den Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf (Untertitel 3) abweichen. Zu diesen gesetzlichen Vorgaben zählt auch § 479 Abs. 2, der die Verjährung von Regressansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten regelt (§ 478 Abs. 2). Allerdings sind diese Ansprüche keine, die das Verhältnis Unternehmer - Verbraucher betreffen. Insofern greift § 475 Abs. 1 nicht. Wichtiger ist § 475 Abs. 2, wonach die Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf vor Mitteilung eines Mangels nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden kann, sofern die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt. Nun beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist bei den meisten Kaufgegenständen zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3). Insofern lässt das BGB beim Verbrauchsgüterkauf eine Verkürzung der Verjährung allenfalls für gebrauchte Sachen zu.

d) § 138

Individualvertraglich sind Abreden zur Verjährungsverkürzung zulässig. Zu beachten ist, dass die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden darf (§ 202 Abs. 1). Ausgenommen von Verjährungsregelungen sind ferner der Bereich der Garantie (§ 444), da eine Verjährungsverkürzung insofern einem unzulässigen Gewährleistungsausschluss gleichkäme.

e) Verjährungsverlängerung

Hinsichtlich einer Verjährungsverlängerung war die Rechtsprechung früher großzügig. 287 Sie erlaubte weitreichende Ausdehnungen der Verjährungsfristen zugunsten des Kunden, um auf diese Weise die als zu kurz angesehene gesetzliche Verjährungsfrist bei Gewährleistungsfällen parteiautonom ausgleichen zu können. Dieser Grundgedanke zieht jetzt nicht mehr. Zunächst ist zu bedenken, dass die Verjährung über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren hinaus nicht erschwert werden darf (§ 202 Abs. 2). Damit sind zwar verjährungsverlängernde Vereinbarungen in den Grenzen von § 202 Abs. 2 nunmehr erlaubt, dies aber nur in Individualvereinbarungen. Für die AGB-Prüfung ist entscheidend, dass die

Hoeren

Gewährleistungsfristen bereits gesetzlich sehr zugunsten des Kunden verändert worden sind. Damit ist es nicht mehr notwendig, eine wesentliche Verlängerung der Verjährungsfristen über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus zuzulassen. Eine übermäßige Kundensicherung und damit einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 wird man wahrscheinlich schon bei einer Verlängerung von 24 auf 36 Monaten bejahen können.

11. Musterklausel Gewährleistung/Haftung

Bei allen Gefahren und Risiken, die in Musterklauseln und Geschäftsbedingungen stecken (siehe oben unter I.), sei hier abschließend der Versuch gewagt, eine halbwegs brauchbare und wirksame Gewährleistungs- und Haftungsklausel vorzustellen. Dabei übernimmt der Verfasser selbstverständlich keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Klauseln, Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Klauseln zu Gewährleistung und zu den Rügepflichten nicht für den Verbrauchsgüterkauf gelten. In diesem Bereich sind Klauseln zur Gewährleistung generell nicht sinnvoll; stattdessen empfiehlt sich hier (lediglich) eine Regelung zur Haftung.

AGB-Vorschläge zur Gewährleistung (nicht für Verbrauchsgüterkauf) Gewährleistung

- 1. Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lieferanten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- 2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Untersuchungs- und Rügepflicht
- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- (2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
- (3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Vorschläge zur Haftung (incl. Verbrauchsgüterkauf; siehe § 475 Abs. 3) Haftuno

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

47

²⁸⁴ BGH, NTW 1993, 2054.

²⁸⁵ BGH, NJW 1981, 1510, 1511.

²⁸⁶ BGH, NJW 1981, 1510, 1511. Siehe auch Redeker, in: Schneider/Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Köln 2006, R.dnr. D 531.

²⁸⁷ Siehe, BGH ZIP 1990, 237, 238.

VII. Besonderheiten bei Softwareerstellungsverträgen

Softwareerstellungsverträge, d.h. die Verträge über die Erstellung von Individualsoftware, sind historisch gesehen die ersten Formen von Vereinbarungen über Computerprogramme gewesen. In der Frühzeit der Datenverarbeitung bestand noch kaum ein Markt für Standardsoftware. Problemlösungen wurden individuell programmiert und auf den einzelnen Kunden zugeschnitten. Erst allmählich kam die Idee auf, die ehemaligen Individuallösungen mehrfach zu vermarkten. Mit dem PC-Markt und später auch im Großrechnerbereich über SAP erweiterten sich die Möglichkeiten, Standardkomponenten einzusetzen. Dennoch ist heute der Bereich der Individualsoftware immer noch von großer Bedeutung. Zum einen bestehen immer noch Spezialbereiche, für die Standardsoftware noch nicht entwickelt worden ist und zum Teil auch nicht entwickelt werden kann. Zum anderen werden heute im Rahmen größerer IT-Projekte Standardpakete zu Individuallösungen zusammengesetzt und auf die Bedürfnisse des einzelnen Kunden hin angepasst (Customizing).288

Der typische Softwareerstellungsvertrag ist ein komplexer Langzeitvertrag.²⁸⁹ Mit der Erstellung und Abnahme der Programme ist es in den seltensten Fällen getan. Sehr häufig werden die Anforderungen an die Software in einem langwierigen und aufwändigen Trial- and Error-Verfahren erst gemeinsam von den Parteien entwickelt. Die Abnahme erfolgt in einzelnen Verfahrensabschnitten, die sich insgesamt über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken können. Auch nach der Abnahme wird die Software noch gepflegt und auftretende Störungen beseitigt, wobei die Grenze zwischen Erstellungsvertrag und Pflegevereinbarung fließend ist.

Wichtig ist eine klare Planung einer solch komplexen Vertragsbeziehung. 290 Idealerweise beginnt ein IT-Projekt mit einer umfassenden Vorabermittlung des gewünschten Anforderungsprofils, das die Software erfüllen soll. Am besten mit Hilfe qualifizierter IT-Berater prüft der Anwender, was er will und wie dies am besten IT-technisch umgesetzt werden kann, Dieses Profil wird in einem Pflichtenheft dokumentiert. Auf Grund des Pflichtenheftes wird dann eine Ausschreibung vorgenommen; geeignete Softwarehäuser werden um die Übersendung von Kostenvoranschlägen gebeten. Schon in dieser Vor-Phase sollte man Letters of Intent und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit allen Beteiligten abschließen, da diese sehr viele Betriebsinterna sowohl aus der Sphäre des Softwarehauses. als auch aus der des Anwenders erfahren. 291 Der Software-Erstellungsvertrag selbst besteht aus einem relativ kurzen Hauptvertrag mit ergänzenden Service-Level-Agreements, etwa zum Reporting, den Mitwirkungspflichten des Kunden, zum Pricing und zur Auditierung sowie zum Feinkonzept.²⁹²

1. Rechtsnatur

Wie der BGH bereits 1971 feststellte, 293 handelt es sich bei der Erstellung von Individualsoftware um eine Leistung, die typischerweise als Werkvertrag zu qualifizieren ist. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass das Leitbild des Werkvertrages hinsichtlich der Gewährleistung und Abnahme nicht hinreichend mit dem komplexen Langzeitcharakter mancher Erstellungsverträge in Einklang zu bringen ist.

288 Dazu ausführlich Witzel, in: Schneider/von Westphalen (Hrsg.), Software-Erstellungsverträge, Kap. F.

289 Siehe dazu grundlegend Nicklisch (Hrsg.), Der komplexe Langzeitvertrag, 1987.

293 Vgl. BGH, NJW 1987, 1259; OLG Stuttgart, CR 1987, 857.

Unter das Werkvertragsrecht fallen auch Verträge, bei denen Standardsoftware auf die Bedürfnisse des Kunden hin angepasst wird, sofern die Anpassung der Software wirtschaftlich im Vordergrund steht ("Umstricken" bzw. "Customizing").²⁹⁴ Im Vordergrund steht für den Anwender das Herbeiführen des Erfolges aus vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffen und die Übereignung des fertigen Werkes (vgl. § 651 Abs. 1). Der Interessenlage beider Parteien entsprechen daher auch ohne Vereinbarung eher die werkvertraglichen Gewährleistungsregeln, insbesondere wegen der Möglichkeit der Nachbesserung sowie der klareren Regelung der Abnahme.²⁹⁵ Ist die Anpassungsleistung jedoch von untergeordneter Bedeutung, kommt ein Kaufvertrag mit werkvertraglicher Anpassungsleistung zustan-

Im Übrigen nehmen die Berufungsgerichte Werkvertragsrecht bereits dann an, wenn zu 129 der Lieferung von Standardsoftware noch eine Zusatzleistung (Installation; Schulung) erbracht wird. Wie oben bei den Softwareüberlassungsverträgen bereits dargestellt, nehmen die Gerichte an, dass in einem solchen Fall nicht der Erwerb des nackten Standardprodukts im Vordergrund stehe, sondern die Herstellung eines für den Kunden lauffähigen Systems. Diese Ansicht überzeugt dogmatisch nicht. Man muss bedenken, dass die Lösung auch auf dem Hintergrund gewählt wurde, dass die Gewährleistungsbestimmungen des Kaufrechts von vielen Gerichten als überholt und unangemessen angesehen werden.

Verpflichtet sich der Lieferant neben der Lieferung von Standardsoftware zu nicht unerheblichen Anpassungsleistungen ("Umstricken" bzw. "Customizing") an die individuellen Bedürfnisse des Anwenders, ist umstritten, ob bei einem Software-Fehler die kaufoder werkvertraglichen Gewährleistungsvorschriften anzuwenden sind. 296 Im Vordergrund stehen für den Anwender das Herbeiführen des Erfolges aus vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffen und die Übereignung des fertigen Werkes.²⁹⁷ Der Interessenlage beider Parteien entsprechen daher auch ohne Vereinbarung eher die werkvertraglichen Gewährleistungsregeln, insbesondere wegen der Möglichkeit der Nachbesserung sowie der klareren Regelung der Abnahme.²⁹⁸ Dies gilt auch im Falle eines Vertrages über die Erweiterung eines betriebsinternen Netzwerkes.²⁹⁹ Eine Anwendung des Kaufrechts kommt allenfalls in Betracht, wenn die Anpassung im Verhältnis zur Lieferung der Software nebensächlich und unbedeutend ist.³⁰⁰ Unbedeutend ist aber z.B. noch nicht per se eine Anpassungsleistung, deren Wert ungefähr 10 v.H. des Gesamtwertes der Leistung erreicht.³⁰¹ Im Übrigen ist zu klären, ob die Software erst durch die Anpassung für den Kunden nutzbar wird oder ob dies bereits zuvor – wenn auch nur eingeschränkt – der Fall war.

Bei IT-Projekten ist auch die Abgrenzung zum Dienstvertragsrecht von Bedeutung. 302 130 So ist häufig streitig, ob der Unternehmer durch eine Änderungskündigung bessere Konditionen für das Projekt erzwingen kann. Beim Werkvertrag ist dies nicht möglich; hier hat der Besteller einen Anspruch auf Herstellung und Ablieferung eines (mangelfreien) Werkes. Die Abgrenzung zum Dienstvertrag richtet sich nach der Erfolgsorientiertheit des Vertragszweckes: Beim Dienstvertrag ist die Arbeit als solche geschuldet, beim Werkver-

295 Vgl. Mehrings, NIW 1986, 1904; ders., 1988, 2438; Hoeren, IT-Vertragsrecht, Köln 2007, Rz. 360; Diedrich, CR 2002, 473, 475; Spindler/Klöhn, CR 2003, 81, 82f.; anders: Redeker, CR 2004, 88, 89 ff.; Stichtenoth, K&R 2003, 105, 109.

296 Vgl. Dörner/Jersch, JuR 1988, 142; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2627 = CR 1990, 122; OLG Hamm, CR 1992, 206; BB 1991, Beilage 23 S. 3; OLG Köln, CR 1992, 544; für Kaufrecht LG Konstanz, CR 1991, 93,

297 Vgl. § 651 Abs. 1 BGB.

299 OLG Celle, Urt. v. 31, 5, 2001 - 13 U 221/00.

²⁹⁰ Siehe das Beispiel von Change-Request-Verfahren, in: Hoeren, 1T-Vertragsrecht, Köln 2007, Rz. 532ff, 570.

²⁹¹ Siehe Muster einer Vertraulichkeitsvereinbarung, in: Hoeren, IT-Vertragsrecht, Köln 2007, Anhang,

²⁹² Siehe dazu Berger, Service-Level-Agreements, Köln 2007; Schreibauer/Tarschka, CR 2003, 557; Söbbing, ITRB 2004, 257; Bischiof/Witzel, ITRB 2003, 31.

²⁹⁴ Vgl. Dörner/Jersch, IuR 1988, 142; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2627 = CR 1990, 122; OLG Hamm, CR 1992, 206; BB 1991, Beilage 23 S. 3; OLG Köln, CR 1992, 544; für Kaufrecht LG Konstanz, CR 1991, 1993,

²⁹⁸ So auch LG Hamburg; Urteil vom 16. 11. 2005.: - 302 O 47/04 -Vgl, Mehrings, NJW 1986, 1904:

³⁰⁰ OLG Köln, NJW-RR 1993, 1529; Staudinger/Peters, Vor § 631 Rz. 66.

³⁰¹ OLG Köln, NJW-RR 1993, 1529; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 345.

³⁰² BGH, NJW 2002, 3232.

trag hingegen ein durch Arbeit herbeizuführender Erfolg. 303 Bei detaillierter Beschreibung des bezweckten Erfolges wird demnach regelmäßig ein Werkvertrag vorliegen. Verträge ohne Beschreibung des Erfolges und ohne zeitlichen Rahmen sind demgegenüber Dienstverträge. 304 Schwierig ist auch die Einordnung der Personen, die bei IT-Projekten neben Auftraggeber und Auftragnehmer tätig sind. So finden sich hier eine Fülle von Beratern, die zum Teil auch in die Projektsteuerung einbezogen werden. Hier ist zu beachten, dass reine Beratungs-, Berichterstattungs- und Informationsleistungen lediglich dienstvertraglichen Charakter haben.305 Im Zweifel wird man auch bei "begleitenden Maßnahmen" oder im Vertrag erwähnten Leistungen des "Mitwirkens am Projekt" von einem Dienstvertrag ausgehen müssen.³⁰⁶ Kommt es hingegen vor allem während der Projektlaufzeit zur Kontrolle und Überprüfung, kann darin ähnlich der Überwachung von Bauobjekten durch Architekten ein werkvertragliches Element gesehen werden. 307 Unter das Werkvertragsrecht fallen auch die Zeitplanung sowie das Kostencontrolling.

2. Probleme der werkvertraglichen Gewährleistung ologija, kao kao lalogija (kao kao kao k

a) Fehler iSd § 633

131 Die Regelung zum Sachmangel ähnelt der des Kaufrechts. Gewährleistungsrechte lösen nach § 633 Abs. 2 nicht nur Abweichungen von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern auch Differenzen zur gewöhnlichen Verwendung aus. Die Regelung des § 434 Abs. 1 S. 3 in Bezug auf Werbeaussagen wurde hingegen nicht übernommen; der Gesetzgeber ging davon aus, dass eine Werbung Dritter im Werkvertragsrecht faktisch kaum eine Rolle spielt. Da Händler und Hersteller im Werkvertragsrecht regelmäßig identisch sind, sind Werbeaussagen des Unternehmers Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarungen und lösen daher Gewährleistungsrechte aus. Zu beachten ist ferner, dass die im Kaufrecht bereits bei Ablieferung geschuldete Dokumentation (s. o.) im Werkvertragsrecht erst mit dem Abschluss der Arbeiten an dem Programm geschuldet ist.308 Bei der Sollbeschaffenheit wird primär auf eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung abgestellt. Daran fehlt es, wenn die Software ohne konkretes Pflichtenheft oder abseits eines solchen Pflichtenheftes ständig weiterentwickelt wird. Fehlt jedoch ein Pflichtenheft, so schuldet der Auftragnehmer eine Softwarelösung entsprechend dem Stand der Technik bei Einhaltung eines mittleren Ausführungsstandards. 309

b) Gewährleistungsrechte

Der Besteller, nicht der Lieferant, hat die Wahl zwischen folgenden Gewährleistungsrechten:

aa) Nacherfüllung. Der Besteller kann zunächst Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung verlangen (§ 634 Nr. 1 i.V.m. § 635). Anders als beim Kaufvertrag (§ 439 Abs. 1) kann der Besteller beim Werkvertrag nicht nach freier Wahl Mängelbeseitigung oder Neuherstellung verlangen. Das Wahlrecht liegt vielmehr nach § 635 Abs. 1 beim Unternehmer; er kann frei darüber entscheiden, in welcher Form er dem Begehren nach Nacherfüllung nachkommt. Der Unternehmer ist mit dem Herstellungsprozess befasst und kann daher aufgrund größerer Sachkunde besser beurteilen als der Besteller, welche Maßnahme angebracht ist. Ist dem Besteller die vom Unternehmer gewählte Form der Nacherfüllung unzumutbar, ist er nach Treu und Glauben berechtigt, die Vorgehensweise des Unternehmers abzulehnen.310 Der Unternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie

303 BGH, NIW 1984, 2406.

304 Vgl. OLG Köln, CR 1988, 734 = IuR 1988, 151; Müller-Hengstenberg, CR 1988, 633.

305 OLG Dresden, NJW-RR 2000, 652; ähnlich OLG Düsseldorf, Baurecht 1999, 508.

306 S. OLG Düsseldorf, NJW 1999, 3129 = MDR 2000, 28.

307 Stemmer/Wierer, Baurecht 1997, 935 ff.

308 BGH, CR 2001, 367 m. Anm. Hoene = NJW 2001, 1718.

309 LG Hamburg, Urteil vom 16. 11. 2005 – 302 O 47/04; siehe auch OLG Düsseldorf, CR. 1997, 732.

Hoeren

310 BT-Drs. 14/6040, S. 265.

einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert (§ 635 Abs. 3) oder sie unmöglich ist (§ 275 Abs. 1). Im übrigen ist der Verweis in AGB auf Fehlerumgehungsmöglichkeiten nicht mit § 307 vereinbar, da sich der Anwender nicht auf (u. U. unzumutbare) Umgehungsmöglichkeiten einlassen muss.³¹¹

Ein Selbstbeseitigungsrecht des Bestellers mit Anspruch auf Kostenvorschuss und Kos- 133 tenerstattung besteht, wenn der Unternehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist und - das ist ein Unterschied zum alten Recht - eine Nachfristsetzung keinen Erfolg hatte (§ 637 Abs. 1, 3). Dabei spielt es für die Kostenerstattung keine Rolle, dass die Kosten für die Ersatzvornahme im Softwarebereich gerade wegen der schwierigen Fehlersuche hoch sein können.312

Die Nachfristsetzung ist ihrerseits entbehrlich, wenn der Werkunternehmer die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder wenn dem Werkvertrag ein Fixgeschäft zugrunde liegt (§ 637 Abs. 2 i. V. m. § 323 Abs. 2). Ferner ist die Fristsetzung unnötig, wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist (§ 637 Abs. 2 S. 2). Ungeklärt ist, wie viele Nacherfüllungsversuche der Besteller dem Unternehmer zugestehen muss, bis von einem "Fehlschlagen" ausgegangen werden kann. Im Übrigen ist die Fristsetzung unbeachtlich, wenn die Parteien sich nachträglich auf eine Weitergeltung des Vertrages verständigen.³¹³

Die Nacherfüllung ist einschließlich der Selbstvornahme eines der zentralen Behelfe bei 135 Softwaremängelfällen. Dem Besteller geht es meist nicht darum, nachträglich vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohn zu mindern. Vielmehr will er, nachdem bereits aufwändige Projektvorarbeiten und Testphasen durchlaufen sind, endlich die lauffähige Software. Auch spielt die Abgrenzung zwischen Nachbesserung und Neulieferung bei Individualsoftware - anders als im Kaufrecht - regelmäßig keine große Rolle. Hier liegen keine festgelegten Produkttypen vor. Nachbesserung und Neulieferung eines neuen Releasestandes sind aus der Sicht des Kunden gleichgültig, wenn nur die Software am Ende läuft und die vorgesehenen Funktionalitäten erfüllt.

bb) Rücktritt oder Minderung. Darüber hinaus kann der Besteller die Vergütung min- 136 dern oder vom Vertrag zurücktreten (§ 634 Nr. 3 i. V.m. §§ 636, 638). Das setzt allerdings nach § 281 voraus, dass er dem Unternehmer zur Beseitigung des Mangels erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Nach dem Wortlaut von § 281 Abs. 1 ist nicht mehr Voraussetzung, dass der Besteller erklärt, die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehnen zu wollen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist, vom Unternehmer verweigert wird oder die sofortige Geltendmachung des Anspruchs durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt ist (§§ 281 Abs. 2, 636). Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Werkes ist der Rücktritt nicht möglich (§ 323 Abs. 5 S. 2).

Die Frage der Erheblichkeit ist in Softwarefällen entscheidend. Denn sehr häufig wird vom Softwareentwickler behauptet, die geltend gemachten Mängel seien angesichts der üblichen Mängelproblematik bei Software und im Hinblick auf die Komplexität des Pflichtenheftes unerheblich. Im Übrigen dürfte dem Kunden meist mehr an der Minderung als am Rücktritt liegen; denn im Werkvertragsrecht obsiegt das Interesse beider Parteien daran, das Projekt zu einem glimpflichen Ende zu bringen.

Meist spielt der Rücktritt bei Softwareerstellungsverträgen keine Rolle, da aufgrund der besonderen Bindung der Parteien eine Rückabwicklung des Vertrages nicht wünschenswert ist; dem Anwender geht es meist mehr darum, dass das Projekt endlich zu einem positiven Ende gebracht wird. Anders als nach altem Recht ist für die Fristsetzung eine dazugehörige Ablehnungsandrohung nicht mehr erforderlich. Insofern bedarf es nicht

³¹¹ Dazu Redeker, in: Schneider/Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Rdnr. D 540.

³¹² LG Karlsruhe, Urt. v. 19. Oktober 2000 = ECR LG 320.

³¹³ OLG Köln, CR 2001, 437.

mehr deutlicher Schreiben, die auf ein Ende des IT-Projektes hinweisen. Kommt es zu einem Rücktritt, beauftragt der Anwender typischerweise einen anderen Programmierer mit der Realisierung des Projektes und verlangt vom ursprünglichen Softwarehaus Erstattung der erhöhten Programmierungskosten sowie des entgangenen Gewinns.

Im Übrigen trägt der Anwender das Verzögerungsrisiko, wenn die Verzögerungen aufgrund einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten zustande gekommen sind.³¹⁴ Ohne die Mitwirkung des Anwenders gelingt kein größeres IT-Projekt. Der Softwarehersteller braucht zahlreiche Eckdaten aus dem Haus des Anwenders; er muss Zugang zu Räumlichkeiten, zu Rechnern und zum technischen Know-How vor Ort bekommen. Es ist daher wichtig, solche Mitwirkungspflichten in SLAs festzuschreiben und deren Verletzung im Rahmenvertrag etwa durch Pönale zu sanktionieren. Ohne entsprechende Klarstellung im Vertrag³¹⁵ wird die Mitwirkungspflicht nicht als (einklagbare) Nebenleistungspflicht, sondern als bloße Obliegenheit gesehen. 316 Kommt der Anwender seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, droht ihm auf jeden Fall eine Kündigung des Vertrages durch den Softwarehersteller nach Maßgabe von §§ 643, 649. Er muss in diesem Fall den Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen des Herstellers zahlen.

c) Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 1

Wie im Kaufrecht die Ablieferung ist im Werkvertragsrecht die Abnahme iSd. § 640 Abs. 1, insbesondere Voraussetzung für den Beginn der zweijährigen Verjährung (§ 643a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 634 Abs. 2). Die Erklärung der Abnahme ist eine vertragliche Hauptpflicht; erklärt der Besteller trotz Mangellosigkeit des Werkes die Abnahme nicht, kann der Unternehmer nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. 317

Unter Abnahme "des vertragsmäßig hergestellten Werkes" ist die körperliche Hinnahme im Wege der Besitzübertragung verbunden mit der Erklärung des Bestellers, dass er das Werk als der Hauptsache nach vertragsgemäßer Leistung anerkennt, zu verstehen. 318 In Erweiterung zur Ablieferung iSd. § 438 Abs. 2 erfordert die Abnahme eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß.319 Früher war streitig, ob Software überhaupt abnahmefähig ist.320 Heute wird dies aber beiaht.321 Bei Computerleistungen ist Voraussetzung für eine Billigung durch den Abnehmer die Möglichkeit der Untersuchung der Ware, also deren vollständige und ordnungsgemäße Ablieferung, weil nur dann der Kunde das "Zusammenpassen" überprüfen kann.322

Das Fehlen einer die Bedienung der örtlich installierten Hard- und Software betreffen-139 den Dokumentation und die sich daraus ergebende Betriebsuntauglichkeit der Anwendungssoftware stellt einen zur Abnahmeverweigerung berechtigenden Mangel dar. 323 Bei Softwareerstellungsverträgen ist der Entwickler daher regelmäßig auch zur Überlassung einer Dokumentation an den Besteller verpflichtet.324 Diese muss so gestaltet sein, dass der Besteller mit dem System arbeiten kann; geschuldet ist insofern eine umfassende schriftli-

314 BGH, NIW-RR 1992, 1141.

315 Individualvertraglich ist eine Regelung vertraglicher Natur möglich, nicht aber in AGB; so jedenfalls Redeker, in: Schneider/von Westphalen (HG.), Software-Erstellungsverträge, D Rdnr. 275.

316 Siehe Ihde, CR 1999, 409, 413; Müglich/Lapp, CR 2004, 801.

317 BGH, NIW 1972, 99; Siehe zur Abnahme bei Softwareerstellung auch Redeker, in: Schneider/von Westphalen (Hrsg.), Software-Erstellungsverträge, Köln 2006, Rz. 312 ff.

318 Vgl. Palandt/Thomas, § 640 Rdnr. 2 mwN.

319 Vgl. für Computerleistungen Feuerborn, CR 91, 1ff., Feuerborn/Hoeren, CR 91, 513ff.; OLG Hamm, NJW 1989, 1041 = CR 1989, 385.

320 Zweifelnd OLG Celle, IuR 1986, 311, da Tauglichkeit erst bei Gebrauch feststellbar.

321 Siehe etwa OLG Hamburg, CR 1986, 83.

322 Vgl, BGH, NJW 1990, 1290.

52

323 OLG Düsseldorf, CR 2002, 324; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1997, 558.

324 BGH, NIW 2001, 1718, 1719; BGH, NIW 1987, 1259; BGH, NIW 1993, 461; ähnlich OLG Köln, NJW-RR 1998, 343 (für Softwareüberlassung).

Hoeren

che Fixierung der Funktions- und Bedienungsregeln. 325 Die Übergabe einer solchen Dokumentation ist eine (ungeschriebene) Hauptpflicht. Selbst wenn nichts im Vertrag ausdrücklich zur Dokumentationspflicht geregelt ist, besteht eine solche. 326 Geschuldet ist die Dokumentation allerdings nach Herstellung der Software, d.h. nach Abschluss der geschuldeten Programmierung. 327 Es kann nicht erwartet werden, dass der Softwarentwickler ohne Rücksicht auf mögliche Änderungen jedes Stadium seiner Arbeiten dokumentiert.

Die Billigung des Abnehmers durch stillschweigende Erklärung kann gesehen werden in 140 einem dauernden produktiven Einsatz trotz vorhandener Mängel³²⁸ sowie in der Fortsetzung des Einsatzes der Ware nach Kenntnis der Mängel. 329 Dies gilt allerdings nicht bei sog. Notbenutzung zur Minderung drohender Schäden.330 Gegen die stillschweigende Billigung des Bestellers spricht ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen den Parteien mit Mängelrügen und Aufforderungen zur Nachbesserung. 331

Bloßes Schweigen des Bestellers reicht in der Regel nicht aus. Eine endgültige Abnah- 141 meverweigerung des Bestellers setzt die Verjährungsfrist in Gang. 332 Eine vom Abnehmer unterzeichnete Übernahmebestätigung beinhaltet trotz des oft anders lautenden Wortlauts keine Abnahme iSd § 640, da die Gebrauchsfähigkeit eines Computersystems für alle Beteiligten ersichtlich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestätigung noch gar nicht beurteilt werden kann, so dass von einer Billigung des Bestellers nicht ausgegangen werden kann. 333 Eine in den AGB des Anbieters enthaltene Abnahmefiktion ist grundsätzlich unwirksam, z.B. die Abnahme bei Verweigerung der Unterschrift des Kunden unter die Abnahmebescheinigung. 334

Denkbar ist auch die Aufteilung der Abnahme in Teilabnahmen. 335 Teilabnahmen können erklärt werden, soweit es sich um selbständig bewertbare Teile der Gesamtleistung handelt. Ein Softwareentwickler kann eine Abnahme in Teilen nur auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung verlangen. 336 Diese muss unmissverständlich gefasst sein.

Der Abnahme kommt im Werkvertragsrecht eine zentrale Bedeutung zu, unter ande- 142

- die Konkretisierung auf das abgenommene Werk,

- den Verlust des Rechts auf Neuherstellung,

- den Übergang von Erfüllungsansprüchen zu Gewährleistungsansprüchen,

- die Fälligkeit der Vergütung (§ 641),

- den Übergang der Vergütungsgefahr (§§ 644, 645),

- den Verjährungsbeginn für Gewährleistungsansprüche (§ 634a Abs. 2),

- den Ausschluss bekannter, nicht vorbehaltener Mängel (§ 640 Abs. 2).

Schließlich ist bei Softwareerstellungsverträgen auch an § 645 zu denken. Gem. § 645 kann der Unternehmer einen Teil der Vergütung verlangen, soweit das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder wegen einer Anweisung des Bestellers unausführbar geworden ist. Liegt der Grund des Scheiterns eines Softwareprojektes an den falschen Anweisungen des Bestellers, trägt dieser unter Umständen das Risiko in der Form, dass er dem Softwareersteller (dem Softwarehaus)

325 OLG Celle, NJW-RR 1993, 432.

326 BGH, NJW 2001, 1718, 1719; BGH, NJW 1987, 1259; BGH, NJW 1993, 461.

327 BGH, NIW 2001, 1718, 1719 und 1721.

328 LG Hamburg, Urteil vom 16. 11. 2005 – 302 O 47/04; OLG München, CR 1991, 19; OLG Hamm, CR 1989, 1091.

329 OLG München, CR 1991, 609.

330 BGH, NJW 1974, 95.

331 OLG Hamm, CR 1989, 1091.

332 OLG Hamm, CR 1991, 411; OLG München, CR 91, 609; siehe auch BGH, NJW 1990, 3008.

333 Vgl. OLG Düsseldorf, CR 2002, 324; OLG Hamm, BB 1991, Beilage 23 S. 5; OLG Koblenz, CR 1988, 463; OLG Saarbrücken, CR 1988, 470.

334 Vgl. OLG Hamm, NJW 1989, 1041.

335 BGH, NIW-RR 2006, 1248.

336 BGH, BGHZ 125, 111, 115 = NJW 1994, 1276.

einen Teil der Vergütung schuldet. Ähnliches gilt für "Stoff"-Mängel. Dieser Mangelbegriff ist weit auszulegen. Unter diesen wird auch ein ungeeignetes Implementierungsumfeld gefasst.

d) Verjährung

Problematisch ist es, die richtige Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte zu finden. Nach § 634a wird unterschieden zwischen der fünfjährigen Verjährung bei Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2)337 und der zweijährigen Verjährung bei Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht. (§ 634a Abs. 1 Nr. 1). Liegt keiner der beiden Spezialfälle vor, kommt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis zum Tragen (§ 634a Abs. 1 Nr. 3). Die Frage ist nun, in welche Kategorie Software einzuordnen ist. Zum Teil wird vertreten, dass Software unter § 634a Abs. I Nr. 3 zu subsumieren sei. 338 Es handele sich um eine unkörperliche, geistige Leistung, die ähnlich wie bei Gutachten, der Erstellung einer Planung oder Beratungsverträgen eine längere Verjährung rechtfertige. Solche Stimmen übersehen, dass gerade der Bereich der Planung unter § 634a Abs. 1 Nr. 1 fallt. Die Grenze zwischen Standard- und Individualsoftware ist fließend; es ist daher nicht zweckgemäß, die beiden Softwarekategorien unterschiedlichen Verjährungsmodellen zu unterwerfen. Auch wird die Mängelhaftung bei Anwendung der kenntnisabhängigen allgemeinen Verjährungsfrist zum unkalkulierbaren Risiko. Von daher scheint eine Anwendung der zweijährigen Frist i.S.v. § 634a Abs. 1 Nr. 1 sachgerechter. 339

Ergänzend zu den obigen Ausführungen zur Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche ist auf den wichtigen Unterbrechungstatbestand des Anerkenntnisses i.S. d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 zu verweisen. Dieses kann z.B. in der Vornahme einer Nachbesserungshandlung in dem Bewusstsein, zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, gesehen werden.340 Ob in der Vornahme einer Nachbesserung ein Unterbrechungstatbestand zu sehen ist, ist danach zu entscheiden, ob aus der Sicht des Bestellers unter Berücksichtigung von Umfang, Dauer und Kosten der Nachbesserung ein Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruches durch den Lieferanten vorlag. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung vor Verjährungseintritt ist zwar unwirksam, gem. § 242 ist aber das Berufen auf die Verjährungseinrede bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder dem Scheitern der Verhandlungen zuzüglich einer kurzen Überlegungsfrist bei einem ausgesprochenen Verzicht treuwidrig.341

3. Besonderheiten bei der Haftung für Softwaremängel

Im Werkvertragsrecht kann der Besteller neben Minderung und Rücktritt auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel auf einem vom Unternehmer zu vertretenden Umstand beruht (§§ 634 Nr. 4, 636 i. V. m. §§ 280, 281, 283). Dieser Anspruch unterscheidet sich - anders als nach altem Recht - nicht mehr von den Schadensersatzregelungen im Kaufrecht (s.o.). Es handelt sich - wie im alten Recht - um eine Verschuldenshaftung, wobei die Darlegungslast für das (Nicht-)Verschulden beim Unternehmer liegt (§ 280 Abs. 1 S. 2). Im Falle von Beschaffenheitsgarantien verschiebt sich der Verschuldensmaßstab zu Lasten des Unternehmers (§ 276 Abs. 1). Schadensersatz statt der Leistung darf der Besteller erst verlangen, wenn er dem Unternehmer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (§ 281). Der Schadensersatzanspruch steht neben den Rechten auf Rücktritt und Minderung (§ 325).

54

VII. Besonderheiten bei Softwareerstellungsverträgen

Der Besteller kann wahlweise die Sache behalten und den restlichen Schaden ersetzt 145 verlangen oder aber die Sache zurückgeben und die Erstattung seines kompletten Schadens begehren. Macht er seine Rechte auf Schadensersatz geltend, verliert er sein Recht auf Rücktritt oder Minderung.

Der Schadensersatzanspruch aus § 634 Nr. 4 umfasst

- die Kosten der Fehlerdiagnose, 342

- den Eigenaufwand zur Schadensermittlung, 343

- den Eigenaufwand zur Fehlerbeseitigung inkl. fiktiver MwSt, aber ohne den kalkulierten Unternehmergewinn,³⁴⁴

- den entgangenen Gewinn. 345

Der Anspruch verjährt binnen zwei Jahren ab Abnahme. Hinfallig ist die alte Unterscheidung zwischen Mangelschäden, engeren und entfernteren Mangelfolgeschäden.346 Alle Schäden werden nun gleichermaßen von § 634 Nr. 4 umfasst.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob der Softwarehersteller seinerseits Ersatz für Auf- 146 wendungen verlangen kann, die aufgrund ihm nicht zurechnender Funktionsfehler entstehen. Zu denken ist hier an eine Situation, in der der Besteller falschlicherweise behauptet, eine Systemstörung sei durch einen herstellerbedingten Programmierfehler ausgelöst. Auf den Hersteller können bei der Analyse der denkbaren Störungsursachen hohe finanzielle und personelle Aufwendungen zukommen. Diese Aufwendungen sind m.E. aus dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670) in Höhe der notwendigen Ersatzkosten ersatzfähig. Der BGH hat jüngst über einen solchen Anspruch auf Schadensersatz nach einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers entschieden,³⁴⁷ Ein solcher Anspruch bestehe, wenn der Kunde mit seiner Aufforderung zur Mangelbeseitigung eine gegenüber dem IT-Unternehmen bestehende vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt hat (§ 280 Abs. 1). Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen nach § 439 Abs. 1 stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel des Kaufgegenstands nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Dadurch wird das Recht des Käufers, Mängelbeseitigung zu verlangen, nicht entwertet. Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten lediglich sorgfältig überprüfen, ob die von ihm beanstandete Erscheinung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die nicht dem Verantwortungsbereich des Verkäufers zuzuordnen ist. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, darf der Käufer Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt. Da es bei der Prüfungspflicht des Käufers lediglich darum geht, Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich auszuschließen, kommt es auf besondere Fachkenntnisse, über die unter Umständen nur der Verkäufer verfügt, nicht

4. Vertragliche Regelungen

Das Werkvertragsrecht geht anders als das Kaufrecht stark von der Dispositivität aller 147 Bestimmungen aus. Insbesondere fehlt es an einem Pendant zu § 475; das Verhältnis zwischen Werkunternehmer und Verbraucher ist weitgehend frei aushandelbar. Im Übrigen

Hoeren

³³⁷ OLG Düsseldorf, NJW 2003, 3140; siehe dazu auch BGH, NJW-RR 2003, 1320 (Software zur Steuerung von Futtermühlen).

³³⁸ Jan Maifeld, Werkvertragsrecht, in: Westermann (Hg.), Das neue Schuldrecht 2002, Stuttgart 2002,

³³⁹ Siehe Westphalen, in: Henssler/Westphalen (Hg.), Praxis der Schuldrechtsreform, § 634a Rdnr. 6.

³⁴⁰ Vgl. BGH, NJW 1988, 254; OLG Hamm, MDR 90, 243.
341 Vgl. BGH, NJW 1974, 1285; 1979, 866; 1986, 1861. 340 Vgl, BGH, NTW 1988, 254; OLG Hamm, MDR 90, 243.

³⁴² BGH, NJW 1986, 922; OLG Düsseldorf, WM 1989, 459, 462.

³⁴³ BGH, NJW 1980, 1518.

³⁴⁴ BGHZ 54, 82, 87f., 61, 56, 58; BGH, NJW 1980, 1518, 1519; BGH, NJW 1996, 2924, 2. Unzutreffenderweise geht das OLG Köln davon aus, dass Arbeitszeit von Mitarbeitern stets zu ersetzen ist; siehe BB Beil. 16/1995, 7 = ECR OLG 161; ähnlich LG Oldenburg, ECR LG 173; LG München I, ECR

³⁴⁵ BGHZ 62, 103; siehe auch Chrocziel, CR 1988, 385. graduate the state of the same

³⁴⁶ Vgl. BGHZ 39, 366; 46, 238.

³⁴⁷ NIW 2008, 1147.

verweist § 651 ohnehin auch für Werklieferungsverträge stärker als bisher auf das Kaufrecht und damit auch auf § 475.

Individualverträge unterliegen im B2B- und B2C-Sektor der Privatautonomie.348 Eine Grenze betrifft die Sittenwidrigkeit (§ 138) und den Bereich der Arglist sowie der Garantie (§ 639). Erst bei Verwendung vorformulierter Bedingungen kommt der Bereich der Inhaltskontrolle nach §§ 307, 309 (bei B2C) und § 307 (bei B2B) zum Tragen.

Wichtig bei der AGB-Kontrolle sind § 309 Nr. 7 und 8b. Auf die obigen Parallelüberlegungen zum Kaufrecht kann verwiesen werden. § 309 Nr. 7 regelt die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen; unzulässig ist vor allem die Reduzierung der Haftung bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 309 Nr. 8b verbietet den Ausschluss der Gewährleistung, die Kostenpflichtigkeit der Nacherfüllung sowie die Beschränkung der Rücktritts- und Minderungsrechte. Der Softwareersteller kann das Nacherfüllungsrecht des Bestellers aber auf eine der beiden Arten beschränken. Im Gegensatz zum Kaufrecht kann er gemäß § 635 Abs. 1 wählen, ob er den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen will. Der Softwareersteller kann vom Besteller gemäß § 635 Abs. 4 die Rückgabe des mangelhaften Werkes verlangen, wenn er ein neues Werk hergestellt hat. E contrario § 309 Nr. 8b dd) ergibt sich, dass er die Nacherfüllung auch von der vorherigen Zahlung eines verhältnismäßigen Teils des Werklohns abhängig machen darf. Unzulässig ist danach nur eine Klausel, wonach das gesamte Entgelt oder ein unverhältnismäßiger Teil zuvor gezahlt werden soll. Dabei ist auf das Verhältnis des Werklohns zum geminderten Wert des Werks abzustellen.349 Die Vorauszahlungspflicht der Hälfte des Werklohns ist z.B. dann unzulässig, wenn durch den Mangel die Benutzbarkeit der Sache ausgeschlossen wird, nicht aber, wenn nur kleinere Fehler ausgebessert werden müssen. Problematisch ist dabei der Versuch, dem Kunden die Nacherfüllungskosten aufzuerlegen, indem die Nacherfüllung an den Abschluss eines gesonderten Vertrags geknüpft wird. Dabei handelt es sich um die Verquickung von Wartung und Pflege mit der Gewährleistung. Solche Klauseln sind auch im Werkvertragsrecht sämtlich unwirksam. 350 Durch das Fehlen des § 475 bedingt, ist auch bei Verbrauchern im Werkvertragsrecht eine Beschränkung der Verjährung bis auf ein Jahr zulässig (§ 309 Nr. 8b ff)).

Zu beachten ist schließlich die Regelung des § 632 Abs. 3, wonach ein Kostenanschlag im Zweifel nicht zu vergüten ist. Eine AGB-rechtliche Abwälzung der Kosten auf den Besteller ist wegen Verstoßes gegen gesetzliche Grundgedanken nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 unwirksam. Diese Regelung macht im Softwarebereich Probleme, da dort oft im Rahmen der Vorverhandlungen Pflichtenhefte erstellt werden. In diesen Heften wird ein umfangreiches Leistungsgerüst erstellt, die Planung bis hin zur produktiven Nutzung der Software beschrieben und entsprechende Zahlungsziele definiert. Fraglich ist, ob ein solches Pflichtenheft als Kostenanschlag im Sinne von § 632 Abs. 3 anzusehen ist, mit der Konsequenz, dass der Softwareentwickler für die Erstellung des Pflichtenheftes regelmäßig keine Vergütung verlangen kann. Die Literatur bejaht eine Ausdehnung der Regelung auf dem Kostenanschlag vergleichbare Vorarbeiten. 351 M.E. ist zu bedenken, dass der Kostenanschlag nur eine vorläufige Beschreibung der Kosten beinhaltet. Die detaillierte Projektplanung hat mit dieser Kostenschätzung nichts zu tun. Man wird dem Unternehmer nur anraten können, strikt zwischen Kostenanschlag und Pflichtenheft zu unterscheiden.

Im Rahmen eines Vertrags über die Herstellung einer Individualsoftware obliegt die Erstellung eines möglichst umfassenden Pflichtenheftes nicht einseitig dem Anwender.352 Der Anbieter muss z.B. von sich aus die innerbetrieblichen Bedürfnisse ermitteln, darauf drängen, dass der Anwender sie in einem Pflichtenheft niederlegt, für ihn erkennbare Un-

klarheiten und Bedürfnisse aufklären, bei der Formulierung der Aufgabenstellung mitwirken und einen Organisationsvorschlag zur Problemlösung unterbreiten. Versäumt der Anbieter diese Pflicht, ist er verantwortlich dafür, dass einem Programm die erforderliche Unkompliziertheit und Eignung für die individuellen Bedürfnisse des Anwenders fehlt. Grundsätzlich ist es Sache des Bestellers, für den Auftragnehmer das für die Programmierung der Software erforderliche Anforderungsprofil zu erstellen. 353 Der Auftragnehmer muss daran aber in der Weise mitwirken, dass er von sich aus die innerbetrieblichen Bedürfnisse. Wünsche und Vorstellungen ermittelt, für ihn erkennbare Unklarheiten aufklärt, bei der Formulierung der Bedürfnisse hilft und Organisationsvorschläge zur Problemlösung unterbreitet.354 Streitig ist allerdings, ob er für solche Zusatzleistungen eine Vergütung verlangen kann.355 Meines Erachtens wird man einen solchen Anspruch aus dem Grundgedanken einer Geschäftsführung ohne Auftrag bejahen müssen. Letztendlich unterstützt der Auftraggeber hier in einem für ihn zumindest auch fremden Geschäfts- und Interessenkreis. Ihm steht dann auch ein Ersatz der notwendigen Aufwendigen, einschließlich der üblichen Arbeitsvergütung zu.

5. Kündigung

Nach § 649 Satz 1 kann der Anwender jeden Werkvertrag bis zur Vollendung kündi- 151 gen. Er muss dann aber nach § 649 Satz 2 die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen entrichten. Dieses Kündigungsrecht kann man in AGB ausschließen. 356 Im Übrigen besteht immer ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314. Streitig ist, ob eine Kündigung, die falschlicherweise auf einen wichtigen Grund gestützt wird, in eine Kündigung nach § 649 umgedeutet werden kann. 357

Fraglich ist, inwieweit dieses ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Individualvertraglich kann das Kündigungsrecht grundsätzlich abbedungen werden.³⁵⁸ Anders ist die Lage bei AGB. § 309 enthält kein Verbot einer solchen Klausel. Über § 307 findet aber die Wertung des § 649 Satz 1 Anwendung. Das Kündigungsrecht ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine vertragswesentliche Pflicht, von der nicht abgewichen werden darf.359 Eine unzulässige Abweichung ist dabei nicht nur der totale Ausschluss des Kündigungsrechts, sondern z.B. auch die Klausel: "Die Kündigung des Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich 360 Umgekehrt kann sich der Besteller von Software nicht ein völlig freies Kündigungsrecht in AGB einräumen. 361

Nach § 649 Satz 2 hat der Unternehmer einen Kostenerstattungsanspruch. Ersparte 152 Aufwendungen muss er sich dabei anrechnen lassen. Eine Klausel, nach der der Anwender dem Softwareersteller "alle durch seine Kündigung entstandenen Kosten" zu erstatten hat, ist deshalb wohl ebenfalls unwirksam. 362 Möglich ist aber eine angemessene Pauschalierung, soweit dem Besteller der Gegenbeweis vorbehalten bleibt. 363 Das gilt für Verträge sowohl zwischen Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern.

Hoeren

57

³⁴⁸ Siehe dazu auch Westphalen, in: Schneider/Westphalen, Software-Erstellungsverträge, R.dnr. H 1 ff.

³⁴⁹ Basedow, in: MünchKomm/BGB, Bd. 2a, 4. Aufl., § 309 Nr. 8, Rz. 59.

³⁵⁰ OLG Köln, NJW-RR 1987, 1192.

³⁵¹ Siche Westphalen, in: Hennsler/Westphalen (Hg.), Praxis der Schuldrechtsreform, § 632 Rdnr. 9.

³⁵² OLG Köln, NIW-RR 199, 51.

³⁵³ Vel, OLG Köln NIW-RR 1993, 1529, 1530; OLG Köln, 1995, 1460, 1462. Ähnlich jetzt auch OLG Köln, Urt. v. 29. 7. 2005 – 19 U 4/05 BeckRS 2005, 10355.

³⁵⁴ Vgl. OLG Köln, NJW-RR 1993, 1528; OLG Köln, 1999, 51, 52.

³⁵⁵ Offengelassen bei Schneider, in: Schneider/von Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Rdnr. B 146.

³⁵⁶ BGH, NIW 1999, 3261.

³⁵⁷ Dafür OLG Düsseldorf, ECR OLG 228; zweifelnd Redeker, in: Schneider/Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Rdnr. D 479.

³⁵⁸ OLG Celle, MDR 1961, 318, 319.

³⁵⁹ So zu § 649 BGB a. F. BGH, NJW 1999, 3261, 3262; Hensen, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 9. Aufl. 2001, Anh. §§ 9-11 AGBG, Rz. 212.

³⁶⁰ BGH, NJW 1999, 3261, 3262; Basedow, in: MünchKomm/BGB, § 307 Rz. 116.

³⁶¹ BGH, NJW 1997, 2043, 2044; OLG Köln, CR 1988, 32; Redeker, in: Schneider/Westphalen (Hg.), Software-Erstellungsverträge, Rdnr. D 480.

³⁶² In diese Richtung BGH, NJW 1997, 259, 260.

³⁶³ So zu § 649 BGB a.F.: BGH, NJW 1978, 1054, 1055; BGH, NJW 1983, 1489, 1491; BGH, NJW 1985, 632; OLG Rostock, NJW-RR 1998, 310, 311.

Gefährlich wäre allerdings ein Rückruf nach § 41 UrhG, der zu einem Rechtefortfall führen würde. Diese Vorschrift kommt vor allem dann zum Tragen, wenn ein Softwareentwickler merkt, dass sein Vertriebspartner die Software nicht vermarkten kann. Der Entwickler kann dann mit Berufung auf § 41 UrhG sein einmal übertragenes Nutzungsrecht zurückrusen. Allerdings geht dies nicht im Arbeitsverhältnis, etwa zugunsten angestellter Programmierer.³⁶⁴ Auch wenn nicht von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist, scheidet ein Rückruf des Urhebers von Computerprogrammen aus, wenn vom Auftraggeber eine Pauschalvergütung und keine laufende Lizenzgebühr gezahlt wurde. 365

Fraglich sind die Auswirkungen eines solchen Rückruß auf die bereits übertragenen Nutzungsrechte an der Software. Ist die Nutzungsrechtseinräumung mit dem Bestand der schuldrechtlichen Rechtseinräumungsverpflichtung kausal verknüpft, besteht nach erfolgter Kündigung des Vertrages das Nutzungsrecht womöglich nicht mehr. So wird die Anwendung des Abstraktionsprinzips in Rechtsprechung und Literatur zum Teil abgelehnt.³⁶⁶ Das Nutzungsrecht sei derart mit dem beim Urheber verbleibenden Mutterrecht (§ 29 Satz 2 UrhG) verbunden, dass es bei Wegfall des vorgegebenen Zwecks automatisch an den Urheber zurückfalle. Das Recht des Urhebers erstarke damit wieder zum Vollrecht.367 Ist das Abstraktionsprinzip tatsächlich im Rahmen des Urhebervertragrechts - entgegen der diesseitig vertretenen Auffassung - nicht gültig, wäre eine gesonderte Rückübertragung auf den Urheber nach Erlöschen des zu Grunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts nicht erforderlich. 368

Der Rückruf wirkt nach allgemeiner Ansicht ex nunc. Mit dem Rückruf wird lediglich eine weitere Verwertung des Werkes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten unterbunden. Nutzungshandlungen, die bereits abgeschlossen sind, lassen sich nicht mehr zurückrufen. 369 Das Werkexemplar selbst muss nicht herausgegeben werden. 370 Im Übrigen wirkt sich der Rückruf nur auf die Mutterrechte aus, nicht jedoch auf die Enkelrechte (etwa bei einer Unter-"Lizenzierung"). Diese bleiben trotz Kündigung bestehen. 371

6. Auditierungsklauseln

- Alle Jahre wieder gehen die großen Softwareunternehmen ihren Kunden an und verlangen den Zugriff auf deren EDV im Rahmen eines "Software licensing audit". Gefürchtet ist auch die Auditierungspolicy der Business Software Alliance (BSA). 372 Sie berufen sich dazu auf vertragliche Audit-Klauseln, die ihnen eine Überprüfung der vor Ort genutzten "Lizenzen" ermöglicht. Die AGB-rechtliche Wirksamkeit solcher Klauseln ist jedoch noch nicht Gegenstand einer eingehenden Prüfung in Literatur und Rechtsprechung geworden. Eine solche zeigt aber, dass die Audit-Klauseln regelmäßig nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 unwirksam sind.
- Die genannten Auditierungsmaßnahmen³⁷³ dienen dazu, die Einhaltung urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse zu überprüfen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Urheberrecht ein sehr enges System der Auskunftspflichten vorsieht. Wie das OLG Köln in
 - 364 Vinck/Hertin, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 43/44, Rz. 5.
 - 365 Grützmacher, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 69a, Rz. 72; Link, GRUR 1986, 141, 146.
 - 366 OLG Köln, MMR 2006, 750 = CR 2007, 7. Siehe dazu auch Schmid, ITRB 2007, 59 und Hoeren. CR 2005, 773.
 - 367 Hertin, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, vor § 31 Rz. 10; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 83 II. Siehe auch LG München I, ZUM 2005, 336, 339.
 - 368 Ohne nähere Begründung BGH, GRUR 1966, 567, 569 GELU; BGH, GRUR 1982, 308, 309 -Kunsthändler. So jetzt auch LG Köln, CR 2006, 372.
 - 369 Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 42, Rz. 29.
 - 370 OLG Celle, NIW 2000, 1579 = ZUM 2000, 325 Dissertationsexemplare; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 42, Rz. 12.
 - 371 OLG Köln, Urt. v. 14. 7. 2006-6 U 224/05.

58

- 372 Siehe dazu http://scottandscottllp.com/media-library.asp und http://www.bsadefense.com/
- 373 Die Details einer solchen Auditierung sind geregelt in der Norm ISO/IEC 27 001:2005.

seinem Grundsatzurteil vom 17. März 1995 bereits festgestellt hat, 374 steht einem Rechteinhaber nach bewusster gesetzgeberischer Entscheidung kein Anspruch auf Bucheinsicht zu. Das Urheberrecht beschränkt die Rechte in der Überprüfung urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse auf einen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG, der allenfalls und in wenigen Ausnahmen die Vorlage von Geschäftsunterlagen rechtfertigen kann. 375 Ein Anspruch auf Einsicht in Unterlagen insbesondere vor Ort gewährt das Urheberrecht nicht. 376 Der Gesetzgeber hat diesen engen bezogenen Rahmen bewusst aufgestellt, um eine unvertretbare Bevorzugung der Interessen des Schutzrechtsinhabers gegenüber den Interessen des Verletzers an der Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu vermeiden.³⁷⁷ Der Gesetzgeber hielt einen solchen Eingriff in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als mit dem geltenden Rechtsschutzsystem unvereinbar. Stattdessen sollte es ausreichen, den Verletzer zur Auskunft und eidesstattlichen Versicherung nach § 259 Abs. 2 veranlassen zu können. Das OLG Köln hat in der oben erwähnten Entscheidung auch abgelehnt, entsprechende Vorschriften aus dem HGB (§ 97c) oder dem BGB (§§ 242, 259) analog anzuwenden. 378 Die genannten rechtsstaatlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die weiten Möglichkeiten der Einsichtnahme in Betriebsinterna, müssen erst recht zum Tragen kommen, wenn noch gar nicht klar ist, dass der Nutzer rechtsverletzende Benutzungshandlungen vorgenommen hat. In diesem Sinne würde sich aus dem Urheberrechtsgesetz niemals ein allgemeiner Anspruch auf Auditierung ableiten

Nun dürfte gerade letztere Überlegungen der Hintergrund dafür sein, dass große IT- 156 Unternehmen die Auditierungspflicht vertraglich verankern. Auch diese Verträge sind typischerweise Standardverträge. Selbst wenn sie im B2B-Bereich abgeschlossen werden, gelten für sie die Grenzen des § 307. Hier ist nun § 307 Abs. 2 Nr. 1 zu bedenken, der Klauseln verbietet, die mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sind. Nun ist es in der Rechtsprechung üblich, die Wertung des Urheberrechtsgesetzes genau über diese Vorschrift in die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle einfließen zu lassen. 379 Das Urheberrecht geht vom Leitbild aus, dass für die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche eine Bucheinsicht nicht vorgesehen ist. Wie oben dargestellt, ist das Recht auf Bucheinsicht gesetzgeberisch bewusst nicht ins UrhG aufgenommen worden, um dem vorrangigen Interesse des betroffenen Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse Rechnung zu tragen. Diese Überlegung muss erst recht gelten, wenn es sich bei dem in Anspruch genommenen gar nicht um einen Rechtsverletzer handelt, sondern erst einmal eine abstrakte Prüfung des Nutzungsverhaltens vorgenommen wird. Dieses Leitbild des Urheberrechts fließt in die Inhaltskontrolle ein. Es kann nicht sein, dass man klare Schutzabsichten des urheberrechtlichen Gesetzgebers dadurch unterläuft, dass man eine Auditierung vertraglich absichert. Auditierungsklauseln, die einem Externen Zugriff auf die IT des Unternehmen geben sollen, sind folglich nicht mit § 307 Abs. 2 Nr. 1 ver-

Eine derartige Regelung ist auch im unternehmerischen Verkehr bei einem Software- 157 vertrag so ungewöhnlich, dass der Kunde mit ihr nicht zu rechnen braucht. Insofern geht also auch eine auch bei § 307 Abs. 2 Nr. 1 notwendige Güterabwägung zugunsten des Kunden aus. Denn zu beachten sind auch die denkbaren Folgen einer weit gefassten Auditierung. Das auditierende Unternehmen kann auf diese Weise - wie schon der Gesetz-

Hoeren

³⁷⁴ OLG Köln, GRUR 1995, 676.

³⁷⁵ BGH, GRUR 2001, 841, 845 - Entfernung von Herstellnummern II; GRUR 2002, 709, 712 - Entfernung der Herstellungsnummer III.

³⁷⁶ Ähnliches gilt auch im Patentrecht; auch dort wird das Recht der Bucheinsicht mit Hinweis auf Begr. Entwurf PMZ 1990, 173 (183) etwa von Mes PatG/GebrMG, 1997, § 140 b Rdnr. 12 verneint

³⁷⁷ BT-Drs, 11/4792, 32 f.

³⁷⁸ OLG Köln, GRUR 1995, 676, 678.

³⁷⁹ OLG Düsseldorf, MMR 2002, 238, 241; OLG Nürnberg, NJW 1989, 2634; BGH, GRUR 1984, 45, 52 - Honorarbedingungen - Sendervertrag.

geber bei der Begründung des Urheberrechts gesehen hat - in das betriebliche Know-how des Nutzers eingreifen. Das Prüfunternehmen erfährt von zahlreichen Details des Innenlebens eines Unternehmens und bekommt auch eine Vorstellung davon, wann, wo, wie, an welchen Projekten innerhalb eines Unternehmens gearbeitet wird. Insofern berührt sich die Auditierung dem Schutz von Know-how im Rahmen von § 17 UWG. Zu beachten ist im übrigen auch die neuere Tendenz der Rechtsprechung zur Bejahung eines Persönlichkeitsrecht für juristische Personen. 380

Ferner ist eine Auditierung in Fällen des § 203 StGB problematisch, etwa wenn es sich bei dem zu überprüfenden Unternehmen um ein Unternehmen aus dem medizinischen oder anwaltlichen Bereich handelt. Sollte das prüfende Unternehmen von medizinischen Daten Kenntnis erlangen, wäre vorab eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Insofern ähnelt sich die Sach- und Rechtslage eher bei der Frage der Drittwartung von IT-Diensten im medizinischen Bereich.³⁸¹ Selbst wenn man aber keinen Fall des § 203 StGB hat, müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein Audit-Unternehmen erfährt einiges, was in den Bereich der personenenbezogenen Daten fällt, etwa über den Datenzugriff einzelner Mitarbeiter und deren IT-Nutzungsverhalten. Typischerweise ist das auditierende Unternehmen kein Beauftragter i. S. v. § 11 BDSG; insofern fehlt es an einem Weisungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Prüfer. Insofern könnte eine Kenntnisgabe von Daten mit Personenbezug nur im Rahmen von § 28 Abs. 1 BDSG legitimiert werden. Zur Anwendung känne dann allerdings nur der Tatbestand des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG, der auf eine umfassende Güterabwägung zwischen dem Übermittlungsinteresse des Kunden und den Schutzinteressen der Betroffenen führt. Der Kunde könnte zwar als Übermittlungsinteresse darauf verweisen, dass er sich vertraglich gegenüber dem IT-Unternehmen zur Auditierung verpflichtet hat. Er müsste dann aber noch abwägen, ob dieses vertragliche Interesse den Vorrang haben kann vor den Schutzinteressen der Betroffenen. Dies dürfte ihm insofern schwer fallen, als er gar keinen Einfluss auf den von einem Externen vorgenommenen Auditierungsprozess hat. Er weiß also gar nicht, welche personenbezogenen Daten unter Umständen bei der Auditierung mit offenbart werden. Damit gerät er in eine gefährliche Zwickmühle: Er soll auf der einen Seite seine vertraglichen Auditierungspflichten erfüllen, steht aber auch gleichzeitig den Betroffenen in Bezug auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in obligo. Die unkonturierte Auditierungsverpflichtung kann den IT-Kunden zu einem permanenten Rechtsbruch verleiten und ist auch schon aus diesen Gründen nicht als das Sachangemessene anzusehen.

Auditierungsklauseln sind folglich regelmäßig nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirk-159 sam, da sie von jeglichen Grundgedanken des Urheberrechts, nämlich in Gedanken der Beschränkung von Prüfungsrechten auf die Auskunftserteilung, erheblich abweichen. Diese Marke der Rechtswidrigkeit wird noch durch die Überlegung verstärkt, dass durch die vertragliche Verpflichtung auch noch zusätzliche Probleme auf den Kunden im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hinzukommen. Die Alternative ist einfach; Der Kunde wird zum Selbstaudit verpflichtet; bei Zweifeln an der Richtigkeit der Selbstauskunft gibt der Kunde eine eidesstattliche Versicherung ab. Sollten dann noch Zweifel bleiben, bleibt der Weg über die Staatsanwaltschaft bzw. die allgemeinen zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Einsichtnahme und Beschlagnahme in Unterlagen.

VIII. Softwaremiete

Im Softwarebereich durchaus möglich ist neben Kauf- und Werkvertrag eine Vermietung von Software. Man wird davon ausgehen können, dass jede zeitlich begrenzte Über-

380 BVerfG, NIW 2005, 883; BVerfGE 106, 28, 42.f. = NIW 2002, 3619. 381 Ehmann, CR 1991, 294; Otto, wistra 99, 203.

60

lassung von Nutzungsrechten an Software als Mietvertrag oder Rechtspacht angesehen werden kann. Das Mietrecht spielt im Übrigen für das Softwareleasing eine Rolle. Auch für den Bereich des Application Service Providing spielt die Vermietung von Software eine Rolle.382

1. Anwendbare Bestimmungen bei Mietverträgen

Der Anwendung von Pachtrecht steht schon entgegen, dass eine Fruchtziehungsbefug- 161 nis zugunsten des Anwenders von Software in der Regel nicht besteht. Die Einräumung eines wirtschaftlichen Verwertungsrechts der Software im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist von den Softwareerstellern typischerweise nicht beabsichtigt. 383

Vorgedruckte, im Handel erhältliche Mietverträge sind der typische Anwendungsfall des AGB-Rechts. Diese Formularmietverträge sind gerade auch bei Softwaremiete verbreitet. Hier werden überwiegend vorformulierte Vertragstexte verwendet, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. unterliegen. Werden in einem Produktschein über eine EDV-Konfiguration die Parteien als Käufer und Verkäufer bezeichnet, so soll die Individualvereinbarung "Vermieten bis Zeitpunkt X - Leasing ab Zeitpunkt Y" der Annahme eines Kaufvertrages nicht entgegenstehen; diese Individualvereinbarung sei vielmehr als eine Finanzierungsregelung anzusehen, wonach der Kaufpreis bis zum Zeitpunkt X gestundet wurde und der Käufer als Gegenleistung "Miete" zahlen sollte.³⁸⁴

Bei zeitlich befristeten Softwareverträgen hat der BGH CPU-Klauseln für wirksam er- 162 achtet, die den Einsatz der Software auf einem leistungsfähigeren Rechner gegen weitere Lizenzzahlungen gestatten. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass eine Aufspaltung urheberrechtlicher Nutzungsrechte bezogen auf unterschiedliche Hardware nicht möglich ist. Außerhalb der urheberrechtlichen Lizenzeinräumung können schuldrechtliche Vereinbarungen dieser Art jedoch getroffen werden. Sie unterliegen dem AGB-Recht. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass die Angemessenheit von CPU-Klauseln wesentlich davon abhängt, ob es sich um Verträge handelt, die die dauerhafte Überlassung von Software gegen Einmalzahlung zum Gegenstand haben, oder die zeitlich befristete Überlassung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses. 385

2. Beschränkung der Gewährleistung

Der Vermieter muss die Sache während der Mietdauer in einem brauchbaren Zustand 163 halten. Dies gilt zum Beispiel auch für den Fall, dass sich nachträglich Vorschriften ändern und das Programm entsprechend angepasst werden muss. Zwar wird teilweise in der Rechtssprechung für einen solchen Fall das Vorliegen eines Mangels verneint. 386 Auch ein solcher nachträglicher Grund für die Unbrauchbarkeit eines EDV-Systems stellt jedoch

Es entspricht der üblichen Vertragsgestaltung auch bei IT-Mietverträgen, dass der Vermieter in vorformulierten Standardverträgen seine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel der überlassenen Mietsache so weit wie möglich einzuschränken versucht. Fraglich ist, ob und in welchem Umfang eine solche Beschränkung zulässig ist.

a) Bestätigung als "vertragsgemäß"

Häufig finden sich in Mietverträgen Klauseln, in denen der Mieter von Software den 164 vertragsgemäßen Zustand der Sache bestätigt: "Dem Mieter sind die wesentlichen Funk-

³⁸² Der BGH sieht ASP-Verträge als Mietverträge; siehe BGH, NJW 2007, 2394; So etwa zur Megede NJW 1989, 2581, 2582; Dana/Jersch, IuR 1988, 137, 146; a. A. OLG Köln, Urt. v. 14. 2. 2001 - 19 U 176/95, das von einem Lizenzvertrag spricht und diesen dem Werkvertragsrecht unterstellen will.

³⁸³ LG Köln, Beilage zu BB 1996, 9.

³⁸⁴ OLG Köln, NIW-RR 1992, 1326.

³⁸⁵ BGH, NTW 2003, 2014.

³⁸⁶ OLG Hamm, CR 1990, 37.

tionalitäten des überlassenen Computerprogramms bekannt. Er erkennt sie als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich an. "387 Durch diese Klauseln versucht der Verwender seine Gewährleistung aus § 536, der die bisherigen Regelungen in § 537 und § 541 a.F. ersetzt, für vorhandene Softwaremängel vollständig auszuschließen, indem er sich die vorhandenen Mängel als vertragsgemäß bestätigen lässt.

Die Wirksamkeit solcher Klauseln bestimmt sich – abseits der Spezialregelungen zur Wohnraumiete in § 536 Abs. 4 - nach den §§ 308, 309. Anders als im Kaufrecht sind mietvertragliche Gewährleistungsbeschränkungen nicht schon nach § 309 Nr. 8b unzulässig, da diese Vorschrift auf Mietverträge nicht anwendbar ist. Eine Klausel, in der die Kenntnis des Mieters vom mangelhaften Zustand der Mietsache und die Anerkennung als vertragsgemäß unterstellt wird, stellt jedoch eine unzulässige Beweislastumkehr i.S.v. § 309 Nr. 12 dar. Nach § 536b stehen dem Mieter von Software nämlich keine Gewährleistungsrechte zu, wenn er vorhandene Programmmängel bei Vertragsschluss kannte. Die Darlegungs- und Beweislast für die Kenntnis des Mieters trägt der Softwarelieferant.³⁸⁸ Eine Klausel, in der pauschal die Kenntnis des Kunden von allen vorhandenen Softwaremängeln fingiert wird, stellt daher eine unzulässige Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters dar.

Zulässig und empfehlenswert ist es jedoch, vorhandene Softwaremängel explizit im Vertrag aufzuführen, da der Mieter dann durch den Vertragsabschluss tatsächliche Kenntnis von den konkreten Mängeln erlangt, wodurch Gewährleistungsansprüche (wegen dieser Mängel) nach § 536b Satz 1 ausgeschlossen werden. Hinreichend ist auch der Hinweis, dass es sich bei der überlassenen Software um eine Betaversion handelt, da dadurch dem Nutzer die Üblichkeit bestimmter Verwendungsrisiken klar gemacht wird.

Bei Softwaremietverträgen mit Unternehmern ist § 309 nicht anwendbar. Beweislastumkehrklauseln und Tatsachenbestätigungen zwischen Unternehmern unterliegen jedoch der Inhaltskontrolle des § 307. Hiernach ist auch im unternehmerischen Bereich eine pauschale Klausel unwirksam, wonach der Unternehmer erklärt, dass ihm die Softwaremängel bekannt sind. 389 Unzulässig ist daher auch bei Mietverträgen mit Unternehmern eine Regelung, in der der Mieter pauschal die Mängelfreiheit der Mietsache attestiert: "Der Mieter bestätigt bei Vertragsschluss die Vertragsgemäßheit der Miet-

b) Ausschluss der Gewährleistung

Anders als im Kaufrecht ist im Mietrecht, dem eine den §§ 444, 475 entsprechende Regelung fehlt, ein individualvertraglicher Ausschluss der Gewährleistung für Mängel der Mietsache grundsätzlich zulässig. 390

In allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sowohl gegenüber Verbrauchern als auch im geschäftlichen Bereich die Grenze des § 307 Abs. 1 zu beachten. Hiernach darf der Gewährleistungsausschluss nicht dazu führen, dass der Mieter von IT-Produkten rechtlos gestellt wird. Eine vollständige Freizeichnung des Vermieters von der mietvertraglichen Mängelgewährleistung, z.B. durch eine Klausel "Auftretende Mängel an der Software hat der Mieter auf eigene Kosten beseitigen zu lassen; eine Minderung der Miete wegen Mängeln ist ausgeschlossen" und widerspricht dem gesetzlichen Leitbild des § 536 und stellt damit eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 dar. Eine Ausnahme bilden IT-Leasingverträge, bei denen der Leasingnehmer trotz Mangelhaftigkeit des Leasingguts durch einen Gewährleistungsausschluss zugunsten des Leasinggebers nicht schutzlos ist, wenn ihm der Leasinggeber unmittelbar und vorbehaltlos die (kaufrechtlichen) Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten abtritt. 391

Eine unangemessene Benachteiligung des Mieters kann gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 auch darin liegen, dass durch die Beschränkung der Mängelgewährleistung der Zweck des Mietvertrags gefährdet wird. Klauseln, die die Gewährleistung pauschal für alle Mängel ausschließen, laufen dem Vertragszweck zuwider, da hierdurch auch Mängel erfasst werden, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache verhindern. 392

Ein vollständiger Ausschluss von Gewährleistungsrechten durch allgemeine Geschäfts- 167 bedingungen wird auch im Mietrecht als Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 angesehen. Zulässig soll allerdings sein, in Bezug auf das Minderungsrecht den Minderungsberechtigten auf seine Ansprüche aus Bereichungsrecht hinsichtlich der zuviel gezahlten Miete zu verweisen.³⁹³ Zu beachten ist auch das Recht des Mieters auf Mängelbeseitigung (§ 535). Hinzu kommt das aus dem Werkvertragsrecht bekannte Recht auf Selbstvornahme, in Fällen des Verzugs mit der Mängelbeseitigung. Wie im Werkvertragsrecht auch, ist der Vermieter bei einer solchen Ersatzvornahme für den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen erstattungspflichtig (§ 136a Abs. 2). Im Übrigen steht dem Mieter von Software ein Kündigungsrecht nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 zu, wenn erhebliche Mängel trotz Festsetzung und entsprechender Androhung nicht beseitigt werden.

c) Schadensersatzansprüche

Ebenso wie das Kaufrecht unterscheidet das Mietrecht zwischen Gewährleistungs- und 168 Schadensersatzansprüchen. Nach § 536 a Abs. 1 haftet der Vermieter für anfängliche Mängel verschuldensunabhängig und für nachträgliche Mängel, sofern er sie zu vertreten hat. § 536a Abs. 1 ist damit für Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln lex specialis zur Neuregelung des § 280 Abs. 1. Im Unterschied zum Minderungsrecht aus § 536 existiert für Schadensersatzansprüche nach § 536a Abs. 1 keine Sonderregelung für Mietverhältnisse über Wohnraum. Die Haftung des Vermieters aus § 536a ist damit grundsätzlich für alle Mietverhältnisse vertraglich abdingbar. Dies gilt auch für Formularverträge, bei denen jedoch - wie schon an anderer Stelle dargelegt - die allgemeine Grenze des § 309 Nr. 7 für klauselmäßige Haftungsausschlüsse zu beachten ist.

Eine formularmäßige Klausel, in der die Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche 169 Mängel ausgeschlossen wird, ist daher unbedenklich: "Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel der Software wird ausgeschlossen. ". 394 Durch die Beschränkung dieser Klausel auf die verschuldensunabhängige Haftung liegt kein Fall des § 309 Nr. 7 vor. Zu weitgehend wäre eine Klausel, durch die pauschal "die Haftung des Vermieters für Mängel der Software ausgeschlossen" wird. Da dieser Ausschluß auch schuldhafte Pflichtverletzungen i.S.v. § 309 Nr. 7 umfaßt, ist ein solch undifferenzierter Haftungsausschluss unwirksam (§ 307 im Unternehmensbereich).

Zu bedenken ist auch noch die Rückgabeverpflichtung aus § 546 Abs. 1. Der Mieter 170 von Software muß die Computerprogramme nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgeben. Technisch ist zu berücksichtigen, dass eine Rückgabe von Software in Form der Aushändigung körperlicher Kopien nicht möglich ist. Meist ist die Software auf einer Festplatte installiert. Eine Rückgabe dieser Installationskopien scheidet regelmäßig aus. Stattdessen ergibt sich aus § 546 Abs. 1 eine entsprechende Löschungsverpflichtung. Allerdings ist es mit einer Löschung durch Betätigung der DEL-Taste nicht getan. Die DEL-Taste bewirkt nur eine Streichung der gespeicherten Inhalte in der Index-Zeile. Zur Löschung bedarf es eigentlich einer Neuformatierung der Festplatte, die allerdings als solche sehr aufwendig ist und unverhältnismäßig sein dürfte. Insofern geht man in der Praxis wohl davon aus, dass die Rückgabeverpflichtung aus § 546 Abs. 1 durch die Rückgabe physischer Kopien und die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung erfüllt wird, wonach der IT-Mieter die Nutzung der überlassenen Software unterlässt. Diese Erklärung kann

63

Hoeren

Hoeren

³⁸⁷ Vgl. LG Berlin, Grundeigentum 1985, 829.

³⁸⁸ BGH, WM 1962, 1379.

³⁸⁹ Vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 1986, 245, 246.

³⁹⁰ BGH, NIW-RR 1993, 519.

³⁹¹ BGH, NJW 1987, 1072.

³⁹² BGH, NJW 1988, 2664 zum Betrieb einer Gaststätte.

³⁹³ BGH, NJW-RR 1993, 519.

³⁹⁴ BGH, NJW-RR 1991, 74.

man auch durch eine entsprechende Vertragsstrafe absichern, ohne dass dies AGBrechtlich mit den Vorgaben von § 309 Nr. 6 kollidieren würde.395 Gibt der Mieter die Software nicht nach Beendigung des Mietverhältnisses zurück, kommt auf jeden Fall als eine Art Mindestschaden die Verpflichtung auf den Mieter zu, die vereinbarte Softwaremiete weiter zu bezahlen (§ 546a Abs. 1). Schadensersatzansprüche bleiben insofern unberührt (§ 546a Abs. 2). Diese Ansprüche können sich aus Verzug des Mieters mit der Rückgabe (§§ 286, 280 Abs. 2) sowie aus dem Gedanken der positiven Vertragsverletzung (§ 280 Abs. 1) ergeben. Hinzu kommt ein eventueller Bereichungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 erste Variante 396

Für wirksam erachtet wird eine Koppelung der IT-Miete mit einem Verbot zur Nutzung von Anlagen anderer Hersteller. 397 Es ist allerdings meines Erachtens nicht einzusehen, wieso man dem Mieter verwehren soll, Software anderer Hersteller zu nutzen. Sollte eine Verbindung mit dem IT-Equipment Dritter technisch negative Folgen haben, wird man zugunsten des Vermieters einen entsprechenden Ausschluss in der Haftung für eventuelle Schäden annehmen können. Ein pauschaler Ausschluss in der Verbindung mit Drittgeräten und Drittsoftware würde den Mieter über Gebühr belasten, insbesondere in Fällen, in denen durch den Anschluss solcher Geräte keine Risiken für die vermietete Software und deren Einsatz bestehen.

IX. Softwarepflege

1. Rechtsnatur

Die Rechtsnatur von Serviceverträgen ist derzeit noch ungeklärt. Die Bandbreite der vertretenen Ansichten reicht von der Einordnung als Werk-,398 Miet-,399 Dienstverträge400 über die Qualifizierung als Verträge sui generis bis hin zur Betrachtung als Versicherungsverträge. 401 Meines Erachtens gibt es "den" Servicevertrag nicht. Vielmehr sind eine Fülle von Einzelleistungen zu unterscheiden, die allerdings auf der Grundlage eines einheitlichen Schuldverhältnisses, dem allgemeinen Servicevertrag, erbracht werden.

Zu unterscheiden sind verschiedene Stufen der Software-Pflege-Vereinbarung. Da sind zunächst die Basisverträge. Die Basisverträge konzentrieren sich auf z.B. die Lieferung von Hardware, die als kaufvertraglich anzusehen ist. Auch die Lieferung "nackter" Software erfolgt regelmäßig im Rahmen von Kaufverträgen. Dahingegen ist die Lieferung von Individual-Software sowie die Anpassung von Standard-Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden im Rahmen werkvertraglicher Vertragsgestaltungen typisch.

Auf der zweiten Stufe liegt der allgemeine Service-Vertrag. Es handelt sich um einen Dienstvertrag als Dauerschuldverhältnis, der im Kern zunächst einmal nur die allgemeine Bereitschaft des Pflegeunternehmens ausdrückt, für die Bedürfnisse des Anwenders da zu sein. Ferner beinhaltet der allgemeine Servicevertrag ein Angebot des Pflegeunternehmens zum Abschluss von Einzelverträgen.

Insofern verweist der allgemeine Service-Vertrag auf die Verträge dritter Stufe, nämlich die Einzelverträge über die Einzelleistungen. Diese Einzelleistungen haben völlig unterschiedliche Gepräge. Geht es um die individuelle Instandhaltung und Instandsetzung, haben wir es mit einem Werkvertrag zu tun. 402 Die Lieferung von Updates und Upgrades ist

IX. Softwarepflege

im Wesentlichen kaufvertraglich zu qualifizieren. Eine Hotline und sonstige Formen der Beratung erfolgen auf der Basis dienstvertraglicher Verpflichtungen.

Die Übernahme einer 24 Stunden-Verfügbarkeitsgarantie durch eine mit der Wartung von Computersoftware spezialisierte Firma verstößt nicht gegen § 307. Denn ist es nicht ersichtlich, dass durch die Übernahme dieser Pflicht eine solche Firma entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werde. Es ist vielmehr einsichtig und deshalb angemessen, dass ein Unternehmen, dessen an verschiedenen Stellen arbeitende Dienststellen miteinander kommunizieren müssen, sicherstellen muss, dass ein etwaiger Ausfall des Systems kurzfristig behoben wird. Die Wartungsfirma kann als ausgewiesene Spezialistin bei Vertragsschluß dieses Risiko auch sehr genau einschätzen. 403

2. Der allgemeine Servicevertrag

Der allgemeine Servicevertrag wird von den Parteien frei geschlossen. Ein Anspruch auf 174 Abschluss eines solchen Vertrages kann allenfalls nach Maßgabe kartellrechtlicher Vorgaben (§ 20 Abs. 2 GWB bzw. Art. 82 EGV) bejaht werden, wenn ein Unternehmer Serviceverträge abschließt und einem einzelnen Anwender ohne sachlichen Grund den Abschluss verweigert.

a) Hauptleistungspflichten

- aa) Pflichten des Dienstverpflichteten. Dienstverträge verpflichten zu Diensten jeder Art 175 (§ 611 Abs. 2). Durch den Servicevertrag verpflichtet sich der Unternehmer insbesondere
- Bereithalten von Personal auf Abruf
- Bereithalten von Maschinen.

Primärer Anspruch des Dienstberechtigten gegen den Dienstverpflichteten ist der Erfüllungsanspruch aus dem Dienstvertrag (§§ 611, 241), den der Dienstberechtigte im Wege einer Erfüllungsklage geltend machen kann. Allerdings ist eine Vollstreckung aus dem Erfüllungstitel im Regelfall gemäß § 888 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen.

Hinsichtlich der näheren Konkretisierung des Leistungsumfangs werden im typischen Fall in Pflegeverträgen Szenarien für die Reaktionszeiten und den Reaktionsumfang vorgenommen. Solche Szenarien sind typischerweise einer AGB-Kontrolle entzogen, da damit Hauptleistungspflichten konkretisiert werden. Allerdings gilt auch bei der Konkretisierung von Hauptpleistungsflichten das Transparenzgebot. Insofern hat der BGH zu Recht eine Klausel untersagt, wonach Dienstpflichten nur im Rahmen des "technisch Möglichen" erbracht werden.

Die aus einem Software-Pflege-Vertrag hinsichtlich einer Kanzleisoftware verpflichtete 176 Partei muss bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen die Software an die geänderten Bestimmungen anpassen und eine auf dem vereinbarten Betriebssystem lauffähige Version bereitstellen. 404

Wird in einem Softwarepflegevertrag vereinbart, dass die Wartungsleistungen grundsätzlich über Telefon, online oder Modem/ISDN erbracht werden sollen, kann der Kostenaufwand für den vom Leasingnehmer ausdrücklich gewünschten Vor-Ort-Service gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch besteht ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn die Stundenzahl für ein mitgeleastes Training auf der neu erworbenen Software bei weitem überschritten wird. 405

AGB-rechtlich unproblematisch ist eine Klausel in AGB, wonach die Wartung in Form 177 der Instandhaltung auf Abruf des Auftraggebers erfolgt. 406 Wird die Wartung schlecht durchgeführt und gerät die Anlage dann insgesamt in einen störanfälligen Zustand, liegt

³⁹⁵ LG Lüneburg, CR 1989, 606.

³⁹⁶ BGH, NJW 1966, 248; NJW 1977, 675.

³⁹⁷ Redeker, IT-Recht in der Praxis, Rz. 616.

³⁹⁸ Siehe etwa BGHZ 91, 316, 320; OLG Frankfurt, ZIP 1983, 702; Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, § 9 W 11.

³⁹⁹ Löwe, CR 1987, 219.

⁴⁰⁰ Beise, DB 1979, 1214. 401 BVerwG, NJW-RR 1988, 343; BGH, NJW-RR 1988, 319. 402 Siebe auch Schneider. CR 2005, 695.

⁴⁰³ OLG Köln, K&R, 2003, 573.

⁴⁰⁴ OLG Köln, Urteil vom 15. 11. 2002, 19 U 115/02.

⁴⁰⁵ LG Cottbus, CR 2004, 260.

⁴⁰⁶ OLG Hamm, Urt. v. 10. 4. 1989, BB Beilage 15/1989, 8,

darin eine mangelhafte Werkleistung. 407 Die Beweislast für einen Mangel der Wartung liegt beim Kunden. 408 Wird eine Wartung auf Abruf sowie eine feste Mindestlaufzeit des Wartungsvertrages vorgesehen, bedarf es keiner Abnahme; die Abnahme gilt insofern als konkludent abbedungen. 409 Einer gesonderten Abnahme bedarf es auch deshalb nicht, weil die Pflegeleistungen ja kontinuierlich vorgenommen werden müssen. 410 Wird eine Hotline kostenlos angeboten, können trotzdem Auskünfte einer solchen Hotline eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit mitbringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter dem Kunden mitteilt "für weitere Fragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung".411

bb) Das Pflegeunternehmen. Welche Leistung der Dienstverpflichtete schuldet, ist im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln. Nach neuem Recht ist dabei zu beachten, dass durch die Einbeziehung von standardisierten Arbeitsverträgen in die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle nunmehr auch die Hauptkonditionen des Dienstvertrages auf dem Prüfstand des § 307 Abs. 1 Satz 1 stehen können. Zwar erstreckt sich die Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 nur auf Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abgewichen wird. Außerhalb des Arbeitsrechts bleibt es damit bei der alten Rechtslage, wonach die Hauptleistungspflichten, insbesondere die Angemessenheit der Vergütung, nicht der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegen, da die Primärpflichten der Dienstvertragsparteien nicht gesetzlich fixiert sind.

Wie und wann Personal und Maschinen bereitzustehen haben, wird durch das Direktionsrecht des Dienstberechtigten konkretisiert. Im Zweifel ist die Leistung jedoch persönlich vom Dienstverpflichteten zu erbringen (§ 613 Satz 1). Erbringen fremde Serviceunternehmen Dienstleistungen anstelle des Dienstverpflichteten, liegt darin keine Erfüllung des Dienstvertrages. Ohne Genehmigung braucht der Dienstberechtigte sich keinen anderen Vertragspartner gefallen zu lassen (§ 415). Zwar kann der Dienstverpflichtete die Möglichkeit eines solchen Wechsels vereinbaren. Dabei hat er aber die Grenzen des AGB-Rechts zu beachten. Hiernach ist eine Bestimmung unwirksam, wonach bei Dienstverträgen ein Dritter in die vertraglichen Pflichten eintritt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Dritte namentlich bezeichnet ist oder dem Dienstberechtigten das Recht eingeräumt wird, sich vom Vertrag zu lösen. Die Kündigungsfrist ist zu lang, wenn der Anwender erst nach einem Monat den Vertrag auflösen kann. 412 Auch bei Kaufleuten ist ein freier Wechsel nicht im Rahmen von AGB vorsehbar. 413

Umgekehrt kann der Dienstberechtigte im Zweifel nicht seinen Anspruch auf die Dienste auf Dritte übertragen (§ 613 Satz 2). Insbesondere ist es ihm verwehrt, den Dienstverpflichteten darauf zu verweisen, dass dessen Leistungen für ihn keinen Sinn mehr hätten und dieser daher für ein anderes Unternehmen tätig werden solle. Auch verstoßen Klauseln etwa in Einkaufsbedingungen, die einen solchen freien Wechsel vorsehen, gegen das AGB-Recht. Eine Übertragung der Pflichten aus dem Pflegevertrag auf einen Dritten kann nicht AGB-rechtlich vorgesehen werden. 414 Zulässig ist allerdings die Übertragung von Pflichten im Rahmen der Subunternehmerschaft. In der Literatur wird aber eine solche uneingeschränkte Möglichkeit zur Übertragung von Pflichten auf Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die besondere Sensibilität des Pflegebereichs für bedenklich erachtet. 415

In Einkaufsbedingungen kann durchaus eine 24-Stunden-Verfügbarkeitsgarantie durch eine mit der Wartung von Computersoftware spezialisierte Firma vereinbart werden, ohne dass dies mit § 307 Abs. 2 unvereinbar wäre (siehe auch Rz. 447). Denn es ist nicht ersichtlich, dass durch die Übernahme dieser Pflicht eine solche Firma entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werde. Es ist vielmehr einsichtig und deshalb angemessen, dass ein Kunde sicherstellen muss, dass ein etwaiger Ausfall des Systems kurzfristig behoben wird.416

cc) Pflichten des Dienstberechtigten. Der Dienstberechtigte hat die Serviceleistungen zu ver- 180 güten. Die Vergütung kann nach Leistung (§ 614 Satz 1) oder Zeit (§ 614 Satz 2) berechnet werden. Eine Vorauszahlungspflicht ist zumindest dann unwirksam, wenn es um eine Vorauszahlung für ein Jahr im Voraus geht. 417 Zu beachten ist hier vor allem das Leitbild des Dienstvertragsrechts (§ 624) sowie des Mietrechts (§ 551), wonach die Vergütung zum Ende des einzelnen Zeitabschnittes fällig wird. In der Literatur wird vorgeschlagen, zumindest eine vierteljährliche Vorauszahlung als wirksam anzusehen. 418

Wird bei der Pflege ein "Zirkapreis" vereinbart, kann das Pflegeunternehmen seinen nachträglich höheren Aufwand nur bis zu 110% des Zirkapreises in Rechnung stellen. 419 Eine Berechnung der jeweils geschuldeten Pauschale zu Beginn eines Kalenderjahres ist AGB-rechtlich unzulässig. 420 Eine Vorauszahlungklage soll allerdings zulässig sein. 421

Zu beachten ist, dass Preisvereinbarungen nicht einer AGB-Kontrolle unterliegen. Eine 181 (scheinbare) Ausnahme gilt nur für Preisnebenabreden, die die Art und Weise der Preisberechnung zum Gegenstand haben. Hinsichtlich der Abdingbarkeit von § 614 ist zu bedenken, dass eine Klausel, die eine Vergütung für ein Jahr im Voraus vorsieht, wohl kaum einer Inhaltskontrolle standhalten dürfte. Vereinbaren Vertragsparteien im Rahmen eines Softwarepflege- und Betreuungsvertrages die regelmäßige Zahlung einer pauschalen Scrvicegebühr zum Ersten des jeweiligen Monats, so ist diese Vergütung unabhängig davon, ob im entsprechenden Zeitraum tatsächlich Leistungen erbracht bzw. ein bestimmter Erfolg herbeigeführt wurden, für die dauerhafte Bereithaltung von Personal und Material über einen längeren Zeitraum geschuldet. 422

b) Nebenpflichten

Neben die Hauptleistungspflichten treten Nebenpflichten, die sich als Gebote redlichen 182 Verhaltens aus § 242 ableiten lassen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten führt bei schuldhaftem Verhalten zu Schadensersatzansprüchen aus pVV (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2) und cic (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1).

Der Dienstverpflichtete übernimmt auch eine Reihe von Nebenpflichten. Dazu zählt die Pflicht zur Anzeige drohender Schäden. Ferner ist er verpflichtet, richtige Informationen über wichtige Eckdaten der Pflege zu geben. Dazu gehört auch eine Aufklärung über Alternativen, etwa der Möglichkeit eines kostenlosen Updates oder der sinnvollen Aktualisierung auf einen anderen Programmstand. 423 Da er im Rahmen seiner Pflegeverpflichtung eine Fülle von Betriebsgeheimnissen erfahren kann, trifft ihn auch eine implizite Pflicht zur Wahrung dieser Betriebsgeheimnisse. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu Anwendern, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (§ 203 StGB), allen voran Anwälte und Ärzte. Ferner trifft den Anwender die Pflicht zur Einrichtung einer ordnungsgemäßen Datensicherung, zur Bereitstellung von pflegenotwendigen Unterlagen und zur Bereitstellung eines technisch versierten Ansprechpartners für Rückfragen.

Der Dienstberechtigte ist seinerseits als Nebenpflicht dazu verpflichtet, alles zu tun, um 183 Schäden an Leib und Leben des Pflegeunternehmens zu vermeiden. Ihn treffen umfangreiche Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Rea-

67

⁴⁰⁷ OLG München, CR 1989, 283f. p. a. a. p. p. a. d. p. a. a. d. d. dan d. de a. a. a. d. d. d. d. d.

⁴⁰⁹ OLG Karlsruhe, CR 1987, 232, 234.

⁴¹⁰ Seitz, CR 1988, 332; ähnlich Löwe, CR 1987, 219 f.

⁴¹¹ AG Maulbronn, NJW-RR 1994, 1077.

⁴¹² LG Köln, NTW-RR 1987, 885, 886.

⁴¹³ KG Berlin, CR 1987, 234. 414 OLG Bamberg, Urt. v. 1. 10. 1985, CR 1987, 234. 415 Schneider, K 220.

⁴¹⁶ OLG Köln, Urt. v. 31. 1. 2003 – 19 U 151/02 = BeckRS 2003, 08424.

⁴¹⁷ OLG München, CR 1992, 401, 402 = VuR 1991, 246; a.A. LG Köln, RuS 1995, 313 = ECR LG

⁴¹⁸ Schneider, K 210T; Zahrnt, CR 1992, 404.

⁴¹⁹ LG Köln, Urt. v. 30. 3. 1992 – 90 O 282/82.

⁴²¹ OLG München, CR 1992, 401, 402,

⁴²² LG Berlin, CR 2001, 743 = ZUM-RD 2002, 296. Control of the second

⁴²³ AG Düren, CR 2004, 734.

lisierung des Vertragszwecks. Übernimmt der Anwender nebenvertraglich die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung, scheiden Schadensersatzansprüche gegen Wartungsunternehmen wegen Datenverlust regelmäßig aus. 424 Streitig ist es, ob er verpflichtet ist, den neuesten Programmstand zu übernehmen. Für das Pflegeunternehmen ist es oft ein Problem, dass der Anwender auf der Basis veralteter Programmstände Pflege erwartet. Eine solche Pflege kann im Laufe der Jahre sehr zeit- und kostenintensiv werden. Es ist daher verständlich, dass Pflegeunternehmen vertraglich den Anwender verpflichten, jeweils den neuesten Programmstand einzuarbeiten. Schwierig ist die Frage, ob AGB-mäßig hohe Frequenzen von Updates als Übernahmepflicht für den Kunden vorgesehen werden können. Im Hinblick auf die allgemeine Auslegung im Rahmen von § 307 Abs. 2 wird man darauf abstellen müssen, ob dem Kunden noch Alternativen bleiben, etwa in Form der Rücksetzung der Software bei verbleibenden Fehlern in der neuen Version. 425 Auch wird man dem Kunden die Möglichkeit einräumen müssen, für einen etwas längeren Zeitraum nach Freigabe der neuen Version die Pflege noch auf der Grundlage der alten Version verlangen zu dürfen.426

c) Nicht- und Schlechterfüllung

Das Dienstvertragsrecht in den §§ 611 ff. kennt keine eigenen Gewährleistungsregeln. Vertraglichen Vereinbarungen durch Verwendung vorformulierter Geschäftsbedingungen, die das Haftungsrisiko für Leistungsstörungen regeln, kommt daher im Dienstvertragsrecht eine zentrale Bedeutung zu. Die Generalklausel des § 280 Abs. 1, die als zentrale Norm des Leistungsstörungsrechts leistungsbezogene Pflichtverletzungen jeder Art erfasst, wirkt sich als Regelung des allgemeinen Schuldrechts auch auf Leistungsstörungen im Softwarepflegebereich aus. Danach hat der Dienstherr neben dem weiterhin bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die schuldhafte Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenleistungspflicht verursacht wird; eine selbständige Minderung der Vergütung wegen Schlechtleistung kennt das Dienstvertragsrecht auch weiterhin nicht.

Leistungsstörungen im Softwarepflegevertrag unterfallen während seiner Laufzeit dem allgemeinen Schuldrecht. 427 Erst nach Laufzeitende ist das Gewährleistungsrecht einschlägig.

Die Rückabwicklung des Softwarepflegevertrages kann im Einzelfall auch den zugrunde liegenden Softwarevertrag erfassen, sofern Pflege- und Softwarevertrag Teile eines Gesamtgeschäftes sind. Dabei reicht es für die Einheitlichkeit aus, wenn nur einer der Vertragspartner einen Einheitlichkeitswillen hat und dieser dem anderen Partner erkennbar war und von diesem gebilligt oder mindestens hingenommen wurde. Zur Annahme eines einheitlichen Rechtsgeschäfts ist es nicht notwendig, dass zwischen den mehreren Akten ein rechtlicher Zusammenhang bereits durch rechtsgeschäftliche Bedingungen hergestellt wird. Ebenso wenig brauchen die mehreren Vereinbarungen demselben rechtlichen Geschäftstypus anzugehören; sie können durchaus wesensungleich sein. Eine Geschäftseinheit wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, dass an den mehreren Rechtsgeschäften nicht durchweg dieselben Personen teilgenommen haben.

Eine Softwaredokumentation ist mangelhaft, wenn in ihr in nennenswertem Umfang Bildschirmdialoge nicht (mehr) aktuell sind, nicht mit den im Programm vorhandenen Dialogen übereinstimmen oder gar nicht dokumentiert sind, wenn ein Inhaltsverzeichnis fehlt oder wenn sie den Anwender nicht in die Lage versetzt, die Software im Bedarfsfalle erneut oder auf einer anderen Anlage zu installieren. Der Pflegegläubiger hat einen Anspruch auf eine aktualisierte Softwaredokumentation bei jedem "Update" der Software. 428

424 LG Stuttgart, CR 2002, 487.

426 Schneider, K 154.

IX. Softwarepflege

Hat der Gläubiger an der Erfüllung des Dienstvertrages wegen Verzögerung oder 187 Schlechtleistung kein Interesse mehr oder ist diese ihm nicht mehr zuzumuten, so gewähren § 280 Abs. 2 und 3 unter den Voraussetzungen der §§ 281, 282 einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung. In der Praxis dürfte diese Rechtsfolge, die u.a. auf Ersatz der Kosten einer durch Nacherfüllung noch durchführbaren Leistung gerichtet ist, 429 vor allem bei Dienstverträgen relevant werden, bei denen die Dienstleistung nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, sondern als einmalige Leistung erbracht wird, z.B. bei Beratungsleistungen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses (Steuerberater, Rechtsanwalt). Von einer Schlechtleistung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Dienstverpflichtete seiner Arbeitspflicht zwar nachkommt, aber eine mit Mängeln behaftete Arbeitsleistung erbringt. Im Bereich der nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten, die in § 282 i.V.m. § 241 Abs. 2 geregelt sind, liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn bei der (ordnungsgemäßen) Erbringung der Dienstleistung anderweitige Rechtsgüter und Vermögensinteressen des Dienstberechtigten geschädigt werden. 430 Hiervon kann etwa im Bereich des Gesellschaftsrechts bei wiederholten Verstößen gegen ein nebenvertragliches Konkurrenzverbot durch einen Gesellschafter ausgegangen werden. 431

Im Falle der Nichterfüllung von Pflegepflichten kann der Anwender auf Erfüllung klagen. Hier gibt es auch die Möglichkeit einer Ersatzvornahme im Rahmen von § 887 ZPO. Ferner kann er das vereinbarte Entgelt verweigern (§ 320 Abs. 1). Sind die Dienste vor allem wegen Zeitablauf nicht mehr nachholbar, liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor. Bei verspäteter Erfüllung greifen die allgemeinen Regeln zum Verzug.

Die Gewährleistung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Schlechterfüllung im 188 Dienstvertragsrecht. Es greift insofern § 280. Die Haftung für Pflegemängel ist verschuldensabhängig. Allerdings gelten die Regelungen zur Verschiebung der Darlegungs-Beweislast nach § 280 Abs. 2. Einen Anspruch auf Nacherfüllung gibt es nicht. Allerdings bestehen die sonstigen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufrecht in entsprechender Weise, insbesondere der Anspruch auf Minderung des Pflegeentgelts sowie auf Rücktritt vom

d) Beendigung des Servicevertrages

In der Rechtsprechung finden sich viele Entscheidungen, die sich mit der Wirksamkeit 189 von Kündigungserklärungen bei Serviceverträgen auseinandersetzen.

aa) Ordentliche Kündigung. Ein Dienstvertrag endet mit Ablauf des Zeitraumes, für den er abgeschlossen worden ist (§ 620). Zu beachten ist, dass eine mehr als zweijährige Laufzeit nicht vereinbart werden kann. 432

Abseits solcher befristeter Verträge sieht das BGB besondere Fristen für die ordentliche Kündigung vor (§ 621). Ist die Vergütung nach Vierteliahren bemessen, liegt die Kündigungsfrist bei sechs Wochen für den Schluss des Kalenderjahres (§ 621 Nr. 4). Zwar ist das Recht zur ordentlichen Kündigung uneingeschränkt abdingbar. Allerdings muss der Anwender spätestens nach zwei Jahren eine erste Möglichkeit zur Kündigung haben. 433 Stillschweigende Verlängerungen dürfen nicht länger als ein Jahr dauern. Zu Lasten des Anwenders ist auch eine längere Kündigungsfrist als drei Monate nicht einführbar, Diese Regelungen gelten aber nicht im kaufmännischen Verkehr. Hier sind die jeweiligen Handelsbräuche und Gewohnheiten zu beachten. Diese können es angezeigt sein lassen, eine zehnjährige Bindung an einen Vertrag zuzulassen. 434

429 Dauner-Lieb, Schuldrecht, § 280 Rz. 63, Bonn 2002.

430 Joussen, NZA 2001, 745, 747; vgl. auch BT-Drucks. 14/6040, S. 141.

431 Vgl. BGH, NJW-RR 1996, 949.

433 Siehe dazu auch Merveldt, CR 2006, 721; Kaufmann, CR 2005, 841.

⁴²⁵ Anders Peter, in: Schneider/Westphalen, Software-Eistellungsverträge, Köln 2006, Rdnr. G 218ff., der solche Klauseln als Leistungsbeschreibungen für nicht kontrollfähig ansieht.

⁴²⁷ LG Bonn, CR 2004, 414 = K&R 2004, 353.

⁴²⁸ LG Bonn, CR 2004, 414 = K&R 2004, 353 = http://www.jurpc.de/rechtspr/20040109.htm.

⁴³² Im Detail ist dies allerdings streitig. Fest steht, dass der BGH zehnjährige Laufzeiten für unwirksam erachtet hat; siehe NJW 2003, 886 und Peter, in: Schneider/Westphalen, Software-Erstellungsverträge, Rdnr. G 246 ff.

⁴³⁴ OLG Hamm, NJW-RR 1986, 1248, 1249; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1991, 1460, allg. zur Kündigung von Softwarepflegeverträgen; Kaufmann, CR 2005, 841.

Die Verwirkung eines Kündigungsrechtes - auch eines außerordentlichen - kann auch bei einem IT-Wartungsvertrag mit 24-Stunden-Verfügbarkeitsgarantie nicht vor Ablauf von zwei Monaten angenommen werden. 435 Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Schuldner vor Kündigung des Vertrages die Möglichkeit haben musste, sich um eine Ersatzlösung zu bemühen.

Ohne individuell getroffene vertragliche Absprache über eine langfristige Softwarewartungsdauer besteht keine generelle Pflicht des Wartungsunternehmens, die vereinbarten Leistungen für den gesamten "Lebenszyklus" einer verkauften Software sicherzustellen. 436 In Literatur und Rechtsprechung werden in seltenen Einzelfällen Kündigungsausschlüsse diskutiert, z.B. für den Fall, dass das Wartungsunternehmen bei noch neuer und aktuell auf dem Markt vertriebener Software sich bewusst einem bereits bei Vertragsschluss erkennbar gewordenen Anpassungsbedarf (Umstellung auf das Jahr 2000, Euroumstellung u.a.)437 entziehen will oder aber in dem Fall, in dem durch eine Kündigung der Kunde zur Zahlung von nicht geschuldeten Leistungen gebracht werden soll. 438 Es liegt jedoch grundsätzlich in der Autonomie und Verantwortung der Vertragsparteien, eine Mindestvertragszeit - sofern gewollt - selbständig frei auszuhandeln. Daher kann es keinen Ausschluss von Kündigungsrechten für die ersten Jahre unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben geben. 439

bb) Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626). Nach § 626 kann jeder Dienstvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dieses Recht zur außerordentlichen Kündigung ist nicht abdingbar. 440 Auch eine Beschränkung auf bestimmte wichtige Gründe ist unzulässig. 441 Gleiches gilt für Kündigungserschwernisse, etwa die Einführung einer "Schadenspauschale". Wirksam ist lediglich ein Verzicht auf dieses Recht nach dessen Entstehung.

Was bei EDV-Serviceverträgen als wichtiger Grund anzusehen ist, ist im Einzelnen streitig. Mangelhafter Service kann - regelmäßig nach Abmahnung - zur Kündigung aus wichtigem Grund führen, insbesondere bei häufiger Schlechterfüllung und schlechten Reaktionszeiten. Zweifelhaft dürfte es sein, ob eine Kündigung auch bei anwenderseitigem Ende der Nutzung der DV-Anlage zulässig ist. Es dürfte wohl kein Kündigungsgrund sein, als Anwender auf die Unzumutbarkeit neuer Versionen zu verweisen. Höhere Gewalt kann wiederum eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. 442

cc) Kündigung auf Grund besonderen Vertrauens (§ 627). Ein besonderes außerordentliches Kündigungsrecht sieht § 627 bei Diensten vor, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Dieses Recht ist individualvertraglich abdingbar. Ob eine Klausel aber der Inhaltskontrolle standhält, ist streitig. 443

3. Die Einzelverträge - Die Lieferung von Updates/Upgrades: Kaufvertrag

Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen Updates und Upgrades. Upgrades umfassen Programmanpassungen auf eine leistungsstärkere Hardwareumgebung, während Updates die bloße Fehlerbeseitigung auf der Basis der bestehenden Hardwareinfrastruktur bezeichnet. Typischerweise sind in Pflegeverträgen nur Updates geschuldet, nicht aber zusätzliche Wartungs- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen vor Ort. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich auch, dass das Update an die vertraglich vorausgesetzten Hardwarebedin-

- 435 OLG Köln, K&R 2003, 573; s. für den Fall eines Quasi-Vertragshändlers: BGH, NJW 1994, 722.
- 436 OLG Koblenz, MMR 2005, 472 = CR 2005, 482.
- 437 S. OLG Köln, CR 1998, 720 f. sowie Bartsch, NJW 2002, 1526 ff., 1530.
- 438 Val. OLG Koblenz NJW 1993, 3144ff.
- 439 OLG Koblenz, MMR 2005, 472; a. A. LG Köln, CR 1999, 218ff.
- 440 BGH, NJW 1986, 3134; OLG Karlsruhe, BB 1983, 725, 728.
- 441 Unklar Peter, in: Schneider/Westphalen, Software-Erstellungsverträge, Rdnr. G 255, der eine Definition einzelner wichtiger Gründe "in engen Grenzen" für wirksam erchatet. Siehe dazu auch Schreibauer/Taraschka, CR 2003, 557.
- 442 Kündigungsrecht bejaht durch BGH, NJW 1986, 3134. 443 Für Wirksamkeit AG Bremen, NJW-RR 1987, 1007. 442 Kündigungsrecht bejaht durch BGH, NJW 1986, 3134.

IX. Softwarepflege

gungen angepasst sein muss. Fehlt es an einer Kompatibilität des Updates mit der Hardware, liegt darin ein Mangel der Pflegeleistung. Auch vertraglich darf der Kunde nicht verpflichtet werden, bei jeder Programmänderung die Software erneut entgeltlich zu erwerben. 444 Wollen die Softwarepflegeunternehmen eine pflegeältere Programmversion nicht mehr vornehmen, müssen sie die üblichen Fristen für die ordentliche Kündigung beachten. Alte Fehler, die nicht hinreichend durch ein Update beseitigt werden, führen zum Wiederaufleben der alten Gewährleistungsrechte. Hinzu kommt eine Pflichtverletzung aus dem Pflegevertrag (§ 280). Streitig ist, ob Pflegeleistungen mit entsprechenden Dokumentationen versehen sein müssen, für den Bereich der Hardwarewartung wurde eine solche (stillschweigende) Dokumentationspflicht abgelehnt. 445

Bei der Lieferung von Updates und Upgrades ist das Kaufrecht zu beachten. Soweit die 194 Updates Softwaremangel beseitigen, ist die Regelung des § 308 Nr. 8 zu beachten. Die Nacherfüllung hat kostenlos zu geschehen, so dass eine Umwälzung von Kosten auf den Anwender unzulässig ist. Als problematisch erweist sich die Mischung von Update und Upgrade, d.h. die Kombination von Gewährleistung und Verbesserungsprogramm. Noch ungeklärt ist die Frage, ob in solchen Fällen ein Hinweis auf die Unterscheidung notwendig ist, um den Anwender über die tatsächlich entstandenen Kosten ins richtige Licht zu setzen. Für die Fehlerbeseitigung läuft keine neue Gewährleistungsfrist. Anders ist die Rechtslage für Verbesserungen. Hier läuft eine neue Verjährungsfrist für alle gewährleistungsrechtlichen Fragen.

4. Die Instandsetzung/Vollpflege: Werkvertrag

a) Abgrenzung AÜG

Von Arbeitnehmerüberlassung – häufig auch als Leiharbeitsverhältnis bezeichnet – wird 195 gesprochen, wenn ein selbständiger Unternehmer (Verleiher) einen Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer), mit dem er einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, gelegentlich oder kurzfristig an einen anderen Unternehmer (Entleiher) "ausleiht". Nach § 1 Abs. 1 AÜG liegt Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn der Arbeitnehmer von seinem Vertragsarbeitgeber gewerbsmäßig einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wird. Es sind somit mindestens drei Beteiligte erforderlich. Zwischen zwei der Beteiligten besteht ein Arbeitsvertrag (Verleiher und Leiharbeitnehmer). Der Verleiher überlässt den Arbeitnehmer einem Dritten, dem Entleiher. Das schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bezeichnet. Der Entleiher erwirbt das vom Arbeitgeber, d.h. dem Verleiher, abgeleitete Recht, vom Leiharbeitnehmer die Leistung der zur Erfüllung des Überlassungsvertrages zu verrichtenden Arbeiten zu fordern und durch nähere Weisungen konkretisieren zu können (Direktionsrecht). Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer besteht fort, d.h. der Verleiher haftet für die Vergütung, Vergütungsfortzahlung bei Urlaub und Krankheit usw. Jedoch steht dem Entleiher ein Direktionsrecht zu, d.h. der Leiharbeitnehmer unterliegt dessen Weisungen.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gilt nur für die gewerbsmäßige Arbeitnehmer- 196 überlassung. Die Überlassung von Arbeitnehmern wird gewerbsmäßig durchgeführt, wenn sie vom verleihenden Unternehmen nicht nur gelegentlich, sondern dauerhaft mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung betrieben wird. Ob das verleihende Unternehmen tatsächlich Gewinn erwirtschaftet, ist unerheblich. Nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes handelt es sich, wenn es sich bei dem Vertrag zwischen Unternehmer (Arbeitgeber) und Drittem um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt. 446 Organisiert der Unternehmer die zur Erreichung eines wirtschaftlichen

71

Hoeren

⁴⁴⁴ AG Hanau, Urt. v. 26. 6. 1998 – 31 C 709/98–11.

⁴⁴⁵ OLG München, CR 1988, 38.

⁴⁴⁶ Siehe auch LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17. 10. 1991, BB Beil. 1992, Nr. 10, 11-12.

IX. Softwarepflege

Erfolgs notwendigen Handlungen selbst, bleibt er für die Erfüllung der im Vertrag mit dem Dritten vorgesehenen Dienste oder für die Erstellung des dem Dritten vertraglich geschuldeten Werks verantwortlich. Bedient er sich dabei der seinen Weisungen unterliegenden Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfen, so liegt ein Dienst- oder Werkvertrag vor. Bleibt jedoch nach dem Vertragsinhalt dem Dritten, in dessen Bereich die Arbeitskräfte tätig werden, die Entscheidung überlassen, wie und wann er die Arbeitnehmer für welche Arbeiten einsetzt, so liegt Arbeitnehmerüberlassung vor. 447

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung bedarf, neben der Gewerbeanmeldung, der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG). Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Anspruch, wenn keiner der Versagungsgründe des § 3 AÜG vorliegt.

Die Abgrenzung der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung zu anderen Vertragstypen oder zu der erlaubnisfreien Arbeitnehmerüberlassung ist nicht nur für die Anwendung des AÜG von Bedeutung. Sie betrifft neben dem Arbeitsrecht auch das Sozialversicherungs-, das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Wird fehlerhaft von einer erlaubnisfreien Form des drittbezogenen Personaleinsatzes ausgegangen und besitzt der Verleiher keine gültige Verleiherlaubnis, so treffen sowohl den Verleiher als auch den Entleiher nachteilige Folgen. Zur Feststellung, ob Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, stellt das BAG konsequent auf den wirklichen Geschäftsinhalt entsprechend der praktischen Durchführung des Vertrages ab.

b) Problem: AGB-rechtliche Vergütungsregeln

Verboten im Werkvertragsrecht ist eine Vergütungsregelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für das reine Tätigwerden eine Entgeltpflicht vorzieht. Zu solchen verbotenen Klauseln zählen z.B. Regelungen wie "Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten". Verboten ist auch eine Klausel wie "nach Wahl Neuteile oder Austauschteile". Als untauglichen Versuch, für das reine Tätigwerden Geld zu verlangen, gilt auch die Klausel "Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.". Als zulässig wird hingegen angesehen, wenn der Softwareersteller nach Stunden abrechnet⁴⁴⁸ oder im Rahmen von Individualverträgen eine Regelung vorsieht, wie "Kfz-Kostenanteil pauschal so und soviel Euro", 449

c) Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die oben dargestellten Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts sind vertraglich abdingbar. Da das Dienstvertragsrecht, anders als etwa § 475 im Kaufrecht, keine Grenzen für eine vertragliche Modifikation des Leistungsstörungsrechts enthält, richtet sich die Zulässigkeit haftungsbeschränkender Klauseln in Standarddienstverträgen nach den §§ 307ff.

aa) Ausschluss und Beschränkung der Haftung. Anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht stellt sich im Dienstvertragsrecht nicht das Problem unterschiedlicher Regelungskomplexe für Gewährleistung und Haftung. Geschäftsbedingungen in Dienstverträgen, die sich auf die "Gewährleistung" beziehen, sind daher - sofern sie nicht schon nach § 307 Abs. 1 Satz 2 wegen Verstoßes gegen das materielle Transparenzgebot unwirksam sind - am Maßstab des § 309 Nr. 7 zu messen. Unwirksam ist daher die häufig in Verträgen über Telekommunikations- und Internet-Dienstleistungen anzutreffende Klausel "Unsere Haftung ist auf vorsätzliches Handeln begrenzt". Die Unwirksamkeit dieser Haftungsbeschränkung gegenüber dem Endverbraucher lässt sich auch nicht durch einen salvatorischen Zusatz "es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen" vermeiden.450

72

Unwirksam sind auch Klauseln, die die "Haftung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen auf die zulässige Mindestsumme begrenzen". Diese inhaltsleere Floskel hält weder dem Klauselverbot des § 309 Nr. 7 noch dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 stand, da für den Vertragspartner nicht erkennbar ist, auf welche Haftungsfälle sich die Begrenzung bezieht und woraus sich die "zulässige Mindestsumme" ergibt, Zulässig bleibt daher - wie schon an anderer Stelle aufgezeigt - lediglich eine Klausel, die nur die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ausschließt und eine Ausnahme für vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche aus dem ProdHaftG451 enthält.

bb) Beschränkung von Leistungspflichten. In zahlreichen Dienstverträgen finden sich Klau- 200 seln, in denen (z.T. sogar unter der Überschrift "Gewährleistung") die Leistungspflichten des Verwenders beschränkt werden, um hierdurch eine Haftung für Leistungsstörungen generell auszuschließen. Schon nach bisheriger Rechtslage war dies nach § 11 Nr. 7 AGBG und gegenüber Unternehmern nach § 9 AGBG als (mittelbarer) Haftungsausschluss unzulässig, wenn hierdurch schon die Vertragspflicht, deren Verletzung die Grundlage der Schadensersatzhaftung ist, eingeschränkt wird. 452 Gleiches gilt für eine fehlerhafte vertragstypologische Einordnung der geschuldeten Leistungspflichten, etwa indem eine Dienstleistung als Werkleistung bezeichnet wird und der Vertragspartner auf die Gewährleistungsvorschriften des Werkvertragsrechts verwiesen wird. 453

Klauseln wie "Eine hundertprozentige Nutzbarkeit des Systems kann nicht gewährleistet werden." oder "Bei unerwarteten Systemausfällen oder vorübergehenden Einschränkungen von Leistungsmerkmalen haften wir nur, wenn die Störung nicht innerhalb von ... Tagen von uns beseitigt wird." sind unwirksam. Gegenüber Verbrauchern ergibt sich dies unmittelbar aus § 309 Nr. 7, da nicht danach differenziert wird, ob die Leistungsstörung auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht beruht. Zudem verbietet § 307 Abs. 2 Nr. 2 sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern eine Gefährdung des Vertragszwecks durch Einschränkung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten. Bei Dienstleistungsverträgen ist es daher regelmäßig unzulässig, eine Hauptleistungspflicht in einer AGB-Klausel wieder einzuschränken (um der Haftung für schuldhafte Pflichtverletzungen zu entgehen), wenn der primäre Vertragszweck gerade in der Erbringung dieser Dienstleistung besteht. Die Möglichkeit von Systemausfällen sollte daher schon bei der positiven Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden, etwa durch Vereinbarung einer bestimmten Toleranzgrenze bezüglich der Anzahl und Dauer von Ausfällen pro Zeiteinheit. 454

Dennoch kann es auch bei unbeschränkter Leistungszusage sinnvoll sein, in den Allge- 201 meinen Geschäftsbedingungen eine rein deklaratorische Klausel aufzunehmen, in der auf mögliche systemimmanente Störungen hingewiesen wird. Zwar kann hierdurch die Haftung für Leistungsstörungen infolge schuldhaft verursachter Pflichtverletzungen nicht beschränkt werden. Wird der Vertragspartner jedoch rechtzeitig bei Vertragsschluss auf die Möglichkeit unverschuldeter, systemimmanenter Leistungsstörungen hingewiesen, so reduziert sich für den Verwender das Risiko, dass er sich nach § 280 Abs. 1 oder § 282 i. V.m. §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 3 wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht schadensersatzpflichtig macht. Gleiches gilt für vorformulierte Hinweise auf mögliche Risiken bei Beratungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.

Umgekehrt können Klauseln, in denen eine bestimmte Güte der Dienstleistung zugesi- 202 chert wird ("Wir garantieren eine Nutzbarkeit unserer Systeme von 99,99%"), haftungsver-

⁴⁴⁷ Siehe auch LAG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2. 8. 2005 - 8 TaBV 33/04, Beck RS 2006 41646 (zu der vergleichbaren Frage der Einordnung fremder Arbeitnehmer unter § 98 BetrVG).

⁴⁴⁸ OLG Stuttgart, NJW-RR 1991, 252.

⁴⁴⁹ BGH, NJW 1992, 688.

⁴⁵⁰ Vgl. BGH, NJW 1987, 1815.

⁴⁵¹ Die Haftung nach dem ProdHaftG kann bei Dienstleistungsverträgen relevant werden, wenn die zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlichen Geräte (etwa Modems o. ä.) zur Verfügung gestellt werden.

⁴⁵² Vgl. Schlosser, WM 1978, 558, 564.

⁴⁵³ Ähnlich auch BGH, NJW 1992, 3158, 3161: Vermittlungsvertrag statt Reisevertrag.

⁴⁵⁴ Vgl. Jessen, ZUM 1998, 282, 287; Cichon, Internetverträge, Köln 2000, S. 21.

schärfend sein. Der Gesetzgeber hat zwar darauf verzichtet, den Rechtsbegriff der "Garantie" außerhalb des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts (§§ 443, 444) als Anknüpfungspunkt für eine allgemeine Gewährleistung für alle Vertragstypen zu verwenden. Durch Klauseln, die eine bestimmte Qualität der Dienstleistung versprechen ("wir garantieren"), wird jedoch die vertraglich geschuldete Leistung dahingehend konkretisiert, dass eine schuldhafte Nichteinhaltung der zugesicherten Dienste eine Pflichtverletzung i.S.v. §§ 280 ff. darstellt. Die ausdrückliche Zusicherung einer bestimmten Dienstqualität kann zudem eine entsprechende vertragswesentliche Pflicht zur Gewährleistung des zugesagten Qualitätsmerkmals begründen ("24h-Erreichbarkeit", "99,99% Sicherheit", "virengeprüft"). 455 In diesen Fällen sind Haftungsbeschränkungen, durch die vorangehende Zusicherungen eingeschränkt werden ("Wir haften nicht für nur kurzfristige Ausfälle, es sei denn, wir haben hierfür eine ausdrückliche Garantie übernommen."), bereits wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 (widersprüchliche AGB) unwirksam. Im Übrigen gilt auch hier, dass die Haftung für eine - auch leicht fahrlässige - Verletzung von vertragswesentliche Pflichten nicht ausgeschlossen werden kann. cc) Verkürzung der Verjährung für Schadensersatzansprüche. Auch eine Verkürzung der

Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist als Begrenzung der Haftung i.S.v. § 309 Nr. 7 anzusehen. 456 Für AGB in Dienstverträgen bedeutet dies, dass in den von § 309 Nr. 7 erfassten Fällen (s. o.) eine Verkürzung der in § 199 geregelten Verjährungsfristen für Schadensersatzforderungen unzulässig ist.

Anders ist dies bei Verjährungsklauseln in Standarddienstverträgen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden. Hier ist § 309 Nr. 7 nicht anwendbar (§ 310 Abs. 1), so dass sich die Zulässigkeit von Verjährungsabreden nach der Generalklausel des § 307 richtet. Anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht kann dabei im Dienstvertragsrecht nicht auf gewährleistungsrechtliche Regelfristen zurückgegriffen werden. Der Gesetzgeber hat außerhalb des kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrechts auf die Festlegung von gesetzlichen Mindestfristen bewusst verzichtet und in § 202 lediglich eine allgemeine Höchstfrist von 30 Jahren festgelegt. Allerdings ist der dem Gewährleistungsrecht zu Grunde liegende allgemeine Rechtsgedanke, dass der Vertragspartner auch bei einer Verkürzung der Verjährung noch die Gelegenheit haben muss, die Vertragsgemäßheit der Leistung zu prüfen und Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen, auch auf Dienstverträge übertragbar.

Im Ergebnis ist im unternehmerischen Bereich zu prüfen, ob die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist bewirkt, dass die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche weitgehend verhindert würde. 457

dd) Änderungsvorbehalte. § 308 Nr. 4 untersagt nunmehr auch im Arbeitsrecht die klauselmäßige "Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Teil zumutbar ist."

Da es sich hierbei um ein Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit handelt, sind Änderungsvorbehalte nicht generell unzulässig. Unbeachtlich sind hiernach z.B. Gründe in der Kalkulation und der Kostensteigerung auf Seiten des Verwenders. 458 Nach Ansicht der Rechtsprechung sind auch Klauseln unzulässig, die den Dienstverpflichteten zur Delegation der geschuldeten Dienstleistung ohne sachlichen Grund an einen Dritten berechtigten. 459 Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die geschuldete Dienstleistung nach dem gesetzlichen Leitbild des § 613 S. 1 eine höchstpersönliche Pflicht sei. Daher sei ein formularmäßiger Änderungsvorbehalt auch dann unwirksam, wenn er sich auf vorhersehbare Verhinderungen (Urlaub) erstrecke. 460 Zudem wird bei Dienstleistungen, denen ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zu Grunde liegt (IT-Beratung), im Regelfall von der Unzumutbarkeit einer einseitigen Änderung des Dienstleisters auszugehen sein. In der Praxis sollte daher verstärkt darauf geachtet werden, dass für eine Delegation bei einer vorhersehbaren Verhinderung des Dienstverpflichteten eine ausdrückliche, individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird. Einseitige Auftragserweiterungsvorbehalte für entgeltpflichtige Zusatzleistungen sind unzulässig. 461 In bezug auf Geschäftsbedingungen in Pay-TV-Verträgen⁴⁶² und Tk-Verträgen⁴⁶³ hat der BGH erklärt, dass Änderungsvorbehalte unwirksam seien, wenn der Kunde bei Vertragsschluss nicht absehen könne, welche Änderungen er nach Vertragsbeginn ohne seine Zustimmung hinzunehmen hätte. Es reiche nicht aus, dass sich eine Leistungsänderung für die Mehrheit der Abonnenten vorteilhaft auswirke. Auch entsprechende Preisanpassungsklausch seien wegen Unbestimmtheit nichtig, wenn sie ganz allgemein an eine Erhöhung der nicht näher umschriebenen Bereitstellungskosten anknüpften und weder die Voraussetzungen noch den Umfang einer Preiserhöhung näher regelten. Die Unangemessenheit einer solchen Preisanpassungsklausel werde nicht dadurch kompensiert, dass dem Kunden ein Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt werde, dass die Preiserhöhung 5% oder mehr des ursprünglichen Preises ausmache.

ee) Änderungen der AGB. Dienstverträge sind typischerweise Dauerschuldverhältnisse, 205 die auf eine längere Vertragslaufzeit ausgericht sind. In der Praxis finden sich in vielen AGB Änderungsklauseln, die gerade wegen der Planungsrisiken ein vorbehaltloses Änderungsrecht des Verwenders enthalten: "Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Hierüber wird der Kunde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt". Derartige Klauseln, die eine unbeschränkte, einseitige Änderung der AGB vorsehen, sind nach ih.M wegen einseitiger Bevorzugung des Klauselverwenders unzulässig. 464 Ein einseitiges Änderungsrecht ist im Geltungsbereich von §§ 307, 309 nur zulässig, wenn die Änderung der Vertragsbedingungen unter dem Vorbehalt steht, dass sie für den Vertragspartner zumutbar ist. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn mit den geänderten Vertragsbedingungen keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden verbunden sind, was z.B. bei einer Änderung der bisherigen Haftungsregelungen zum Nachteil des Kunden nicht der

Unbedenklich ist hingegen eine Änderungsklausel, in der dem Kunden das Recht zur Kündigung des Vertrages eingeräumt wird, wenn er sich mit den geänderten Vertragsbedingungen nicht einverstanden erklärt, anderenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist das Einverständnis fingiert wird. Derartige Klauseln müssen allerdings den Anforderungen des § 308 Nr. 5 genügen, d.h. die Klausel muss vorsehen, dass der Verwender dem Vertragspartner die neuen AGB mitteilt, ihm eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumt und der Kunde bei Beginn der Frist auch darauf hingewiesen wird, dass das Vertragsverhältnis ohne seinen Widerspruch oder seine Kündigung mit den neuen AGB fortgesetzt wird. 465

Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht, das ihm bei nachteiligen Änderungen zwingend eingeräumt werden muss, Gebrauch, wird der Vertrag zunächst zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Es obliegt dann dem Diensteanbieter, den Vertrag ordentlich zu kündigen und so einen Neuabschluss zu den geänderten AGB zu erzwingen. Allein der

⁴⁵⁵ Vgl. dazu LG Hamburg, NJW 2001, 3486.

⁴⁵⁶ Hennrichs, in: Dauner-Lieb u.a., Schuldrecht, § 309, Rz. 11; so schon zur alten Rechtslage BGH, NJW-RR 1987, 1252, 1253.

⁴⁵⁷ Vgl. zum bisherigen Recht BGH, NJW-RR 1988, 559, 561; BGH, NZA 2001, 723; zur neuen Rechtslage siehe Mansel, in: Dauner-Lieb u. a., Schuldrecht, § 202 Rz. 15 ff. O Nr. 4, Rn 16.

⁴⁵⁸ Wolf, in: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, § 10 Nr. 4, Rn 16.

⁴⁵⁹ OLG Düsseldorf, VersR 1996, 637, 638.

⁴⁶⁰ OLG Hamm, NJW 1995, 794.

⁴⁶¹ Vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1992, 444, 445; zur Auftragserweiterungsvorbehalten in Werkverträgen vgl. BGH, NJW 1987, 2818.

⁴⁶² BGH NJW 2008, 360.
463 BGH, NJW-RR 2008, 134.
464 Vgl. BGH, NJW 1998, 454, 455 f.
465 Hennrichs, in: Dauner-Lieb u. a., § 308, Rz. 7.

Widerspruch des Nutzers gegen die neuen AGB rechtfertigt indes keine fristlose Kündigung durch den Anbieter.466

Einfacher ist die Änderung von AGB bei Dienstleistungen, die nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, sondern jeweils unter Abschluss eines neuen Vertrages bei sofortiger Leistungserbringung angeboten werden (Call-by-Call-Systeme etc.). Für diese Dienstleistungen gilt für die Einbeziehung der AGB das oben Gesagte, so dass neue AGB unter den Voraussetzungen des § 305 a Nr. 2b) durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung einbezogen werden.

X. Sonstige IT-Verträge

1. Shrink-Wrap Licensing

Um direkte Vereinbarungen mit dem Anwender schließen zu können, bedient sich die Softwareindustrie der sog. Schutzhüllenverträge (Shrink-Wrap-Licensing). Solche Verträge kommen in der Regel wie folgt zustande: Ein Anwender geht in ein Softwarehaus, kauft dort ein Softwarepaket und geht damit nach Hause. Dort entdeckt er, dass dieses Paket eingeschweißt bzw. der Datenträger mit einem Aufkleber verplombt ist. Darüber hinaus findet er anbei einen Zettel, auf dem die AGB des Herstellers abgedruckt sind - verbunden mit dem Hinweis, dass der Anwender mit dem Öffnen der Schutzhülle bzw. der Beseitigung des Aufklebers diesen AGB zustimmt. Zusätzlich ist dem Anwender das Recht eingeräumt, das Softwarepaket zurückgeben zu dürfen, wenn er die Versiegelung nicht beseitigt hat und mit den AGB nicht einverstanden ist.

Ähnlich legen die Softwareersteller dem Programmpaket oft ihre AGB bei (ENTER-Vereinbarungen) und verweisen den Anwender beim Programmlauf darauf, dass die Benutzung der Software gleichzeitig eine konkludente Zustimmung zu den Hersteller-AGB beinhaltet.

Die rechtliche Struktur solcher Vertragsmodelle ist bizarr. Man spricht hier von End User License Agreements (EULA) und vermittelt dadurch den Eindruck, es gehe hier um Verträge, die der Endkunde mit dem Hersteller abschließen müsse. Auch der Begriff der "Lizenz" ist nebulös; das deutsche Urheberrecht kennt keine "Lizenz". Der Endnutzer braucht keine "Lizenz" vom Hersteller; er hat Verträge mit dem Händler, die ihn zur Nutzung berechtigen. Alle zur Nutzung des Programms notwendigen Nutzungshandlungen sind ihm schon kraft § 69 Abs. 1 UrhG und des darin enthaltenen gesetzlichen Nutzungsrechts erlaubt. In den USA hat man versucht, EULA-Vertragsmodelle über Spezialgesetze wirksam werden zu lassen. So sollten nach dem UCITA Lizenzverträge auch dann Gültigkeit haben, wenn der Anwender sie erst nach dem Kauf der Software einsehen kann. Außerdem sollen die Softwareersteller ein Recht haben, die "Lizenz" technisch auszuschalten. Das Gesetzesvorhaben hat sich nie durchgesetzt; es kam nur in wenigen Bundesstaaten (in Maryland und Virginia)467 zur Anwendung.

Juristisch handelt es sich bei den EULA um den Versuch des Herstellers, mit dem Anwender einen zweiten Vertrag - neben der Vereinbarung mit dem Händler - zu schließen. Das Softwarepaket mit der erwähnten Schutzhülle und den sichtbaren Vertragsbedingungen ist das rechtlich wirksame Angebot des Herstellers an den Erwerber, einen "Lizenzvertrag" abzuschließen. Das Aufreißen der Schutzhülle durch den Erwerber ist jedoch eine Handlung, die unmittelbar nur den Sinn hat, ein Hindernis für die Nutzung der Software zu beseitigen. Eine direkte Annahmeerklärung liegt also nicht vor. 468 Ein

466 OLG Köln, NJW 1996, 1065.

467 Carlyle C. Ring, Jr., An Overview of the Virginia UCITA, 8 RICH. J.L. & TECH. 1 (Fall 2001) at http://www.law.richmond.edu/jolt/v8i1/article1.html.

468 Schumacher, CR 2000, 642; Anders die Ansicht in den USA; Brower v. Gateway 2000, Inc., 246 A.D.2d 246, 250 - 51, 676 N.Y.S.2d 569 (1998); Hill v. Gateway 2000, Inc., 105 F. 3d 1147 (7th Cir.), cert. denied, 522 U.S. 808 (1997); ProCD, Inc. v. Zeidenberg, 86 F. 3 d 1447 (7th Cir. 1996).

X. Sonstige IT-Verträge

unmittelbar lediglich auf einen tatsächlichen Erfolg zielendes Verhalten kann aber mittelbar einen Rechtsfolgewillen zum Ausdruck bringen, d.h. als Willenserklärung gewertet werden. Schutzhüllenverträge sind folglich mangels Zustimmung des Anwenders zum Vertragsschluß unwirksam. 469 Ähnliches gilt für Versuche, einen Vertragsschluß mittels Drücken der Enter-Taste zu konstruieren. 470

2. Open Source und GPL

Die "General Public License" (GNU/GPL) in der Version 3 aus dem Jahr 2007⁴⁷¹ gilt 210 als Grundmodell für Open Source Software Lizenzen. Dem Nutzer wird unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt; er übernimmt aber auch die Verpflichtung, seine Umgestaltungen wiederum zur allgemeinen Nutzung nach den GPL-Bedingungen freizustellen. Streitig ist die Rechtsnatur von Open Source-Konstellationen. Teilweise wird hier mit Schenkungsrecht argumentiert.⁴⁷² Andere stellen stärker auf gesellschaftsrechtliche Strukturen ab. Schließlich könnte man auch darauf rekurrieren, dass es sich hier angesichts des kommerzialisierten Gedankens des Weitervertriebs um normale Kauf- und Werkverträge handelt.

Die in der Version 2 der GPL zu findende Formulierung "provided that the following conditions are met" bezieht sich nach herrschender Meinung auf eine Nutzungseinräumung, die mit einer auflösenden Bedingung i.S.v. § 158 Abs. 2 gekoppelt ist. 473 Diese Bedingungskonstruktion soll auch für den Vertrieb von Open Source unter der Version GPL 3 gelten, obwohl dieser Text nicht mehr von "condition" spricht". 474

Mit dem Ziel der Einräumung eines weitestgehenden Verwertungsrechts für den Nutzer erlauben die GPL die freie Vervielfältigung und Veränderung des Quellcodes. Das Bearbeitungsrecht umfasst dabei die Erlaubnis zur Umarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Befugnis zum Dekompilieren und Kompilieren. Diese veränderten Werke dürfen die Nutzer wiederum frei vervielfältigen und verbreiten unter der Voraussetzung, dass sie wieder unter die GPL gestellt werden und kein Entgelt dafür verlangt wird (§ 2). Die GPL möchte sicherstellen, dass bei der Vermarktung der bearbeiteten Computerprogramme kein Gewinn erzielt wird. Es ist lediglich erlaubt, ein Entgelt in Höhe der eigenen Kostendeckung zu verlangen. Durch die sog. "Linux- Klausel" in § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG ist für das deutsche Recht der wirksame Ausschluss der Vergütungsansprüche der einzelnen Urheber sichergestellt.

Vorgeschrieben ist in allen Lizenzformen, dass ein Hinweis auf die Ursprungsquelle der 211 Software in das Marketing aufgenommen werden muss. Unwirksam sind die Hinweise darauf, dass die Software unter Ausschluss jedweder Haftung genutzt werden kann. Eine solche Klausel ist als Disclaimer nicht mit deutschem Recht vereinbar (§§ 309 Nr. 7 und 8b, 475). Selbst im Falle einer Schenkung bleibt nach deutschem Verständnis eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bestehen (§§ 276 Abs. 3, 521, 523, 524).

Im Einzelnen führt dieses Vertragsstück im deutschen Recht jedoch zu zahlreichen Auslegungsfragen, insbesondere im Hinblick auf die im Urhebervertragsrecht geltende Zweckübertragungstheorie. Strittig ist erstens die wirksame Einbeziehung neuer Nut-

Hoeren

77

⁴⁶⁹ Anderer Ansicht ohne nähere Begründung OLG Stuttgart, NJW 1989, 2633 = CR 1989, 685 = DuD 1990, 97. Siehe auch Schmidt, in: Uhmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl. Köln 2007, Anh. § 310 BGB Rdnr. 773, der darauf abstellt, dass hier ein Vertrag "zugunsten Dritter" (!) zustande

⁴⁷⁰ Specht v. Netscape Communications, Nos. 00 CIV 4871, 00 CIV 6219, 00 CIV 6249, 2001 WL 755 396 (S. D. N.Y. 07/05/01)

⁴⁷¹ Siehe dazu http://www.ifross.de/ifross_html/gpl-seite,html

⁴⁷² Metzger, in: Jaeger, Open Source-Software 2002, 137ff.

⁴⁷³ S. zu der Möglichkeit einer bindenden Rechtseinräumung BGH, NJW 1958, 1583; für Open Source ausdrücklich LG München, CR 2004, 774, 775 f. und jetzt auch LG Frankfurt, CR 2006,

⁴⁷⁴ Metzger, GRUR 2008, 131.

zungsarten gem. § 31 Abs. 4 UrhG. Da die GPL im Kern aus dem Jahre 1991 stammt, aber stets aufs Neue mit dem Urheber vereinbart wird, ist bei neueren Lizenzeinräumungen problematisch, ob auch andere Nutzungsarten umfasst sind. Zweifellos ist der Vermerk in § 9 GPL, das alle späteren Versionen umfasst sind, darauf keine Antwort. Eine Lösung für zukünftige Verträge soll durch den Hinweis auf die Version der GPL erreicht werden. Bei früheren Vereinbarungen hilft dies jedoch nicht weiter. Es wird teilweise dafür plädiert, auf den Zeitpunkt der ersten Verbreitung der Software abzustellen. Bei einer sukzessiven Bearbeitung einer Software nach diesem Ansatz wären dann aber zwei verschiedene Lizenzen notwendig.

Zu klären ist auch, welche Verwertungsrechte in die GPL einbezogen sind. Ausdrücklich umfassen die GPL nur das Vervielfaltigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht. Nicht durch diesen Vertrag eingeräumt werden nach deutschem Recht also das Vermietrecht, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Bezüglich des Rechts aus § 19a UrhG ist problematisch, dass einer der bedeutendsten Verbreitungswege, das Internet, dadurch abgeschnitten würde. Gegen eine ergänzende Auslegung spricht hier jedoch eindeutig § 31 Abs. 5 UrhG.

Ein weiteres Problem wirft die dogmatische Einordnung der Bedingungen zur Einräumung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts auf. Vertreten wird, dass die Bedingungen zur Vereinbarung einer auflösenden Bedingung i.S.v. § 158 Abs. 2 führten. Andere gehen dagegen von einer dinglichen Beschränkung im Sinne einer eigenen Nutzungsart aus. Nach Auffassung des LG München enthält die GPL Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Deutschland nach den §§ 305 ff. wirksam in Nutzungsrechtsverträge einbezogen werden können. Die Verpflichtungsklauseln in den Ziff. 2 und 3 der GPL verstoßen insbesondere nicht gegen § 307. Verstößt ein Nutzer gegen die Pflichten aus der GPL, erlöschen seine Nutzungsrechte und er kann vom Rechtsinhaber wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden. 475

Literaturhinweise: Andreas and Andreas and

Gaulke, Markus, Risikomanagement in IT- Projekten, München 2002; Hoeren, Thomas, IT-Vertragsrecht, Köln 2007; Junker, Abbo/Benecke, Martina, Computerrecht, 3. Aufl. Baden-Baden 2003; Koch, Frank, Computervertragsrecht, 5. Aufl. 2000; Marly, Jochen, Softwareüberlassungsverträge, 4. Aufl. München 2004; Martinek, Michael, Moderne Vertragstypen, Band III: Computerverträge, Kreditkartenverträge sowie sonstige moderne Vertragstypen, München 1993; Müller-Hengstenberg, Claus Dieter, Vertragsbedingungen für Softwareeverträge der öffentlichen Hand, 7. Aufl. Berlin 2008; Redeker, Helmut, Der EDV-Prozeß, 2. Aufl. München 2000; ders. (Hg.), Handbuch der IT-Verträge, Loseblatt Köln Stand 2007; Ruppelt, Martin, Die Überlassung von Computerprogrammen, Baden-Baden 1990; Schneider, Jochen, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl. Köln 2003; ders. /von Westphalen, Friedrich Graf, Software-Erstellungsverträge, Köln 2006; Schneider, Jörg, Softwarenutzungsverträge im Spannungsfeld von Urheber- und Kartellrecht, München 1989: Schröder, Gerhard, Softwareverträge. Lizenzierung, Erstellung und Kauf, 2. Aufl. München 2002; Söbbing, Thomas (Hg.), IT-Outsourcing, 3. Aufl. Heidelberg 2006; Ullrich, Hanns/ Lejeune, Mathias (Hg.), Der internationale Softwarevertrag, 2. Aufl. Frankfurt 2006; Weyers, H.-L. (Hg.), Datenverarbeitungsprogramme als Gegenstand des Rechtsverkehrs, Baden-Baden 1992; Zahrnt, Christoph, Projektmanagement von IT- Verträgen. Ein Ratgeber für Auftragnehmer und Auftraggeber, Heidelberg 2002; ders./Erben, Meinrad, IT-/DV-Verträge. Wirksame und unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen, 2001.

X. Sonstige IT-Verträge

Fundstellenverzeichnis der zitierten BGH-Entscheidungen

Datum	Aktenzeichen	NJW *NJW-RR	WM	BB * DB	MDR/ Sonstige	BGHZ * BeckRS
27. 9. 1951 18. 5. 1955 24. 6. 1955 15. 4. 1958	IV ZR 155/50 I ZR 8/54 I ZR 178/53 I ZR 31/57	1952, 23 1955, 1276 1955, 1356 1958, 1583		* 1955, 721	GRUR 1958,	3, 162 17, 266 17, 376 27, 91
21. 12. 1960 25. 10. 1961	VIII ZR 9/60 V ZR 30/60	1961, 730 1962, 149	1961, 228	1961, 228	504 1961, 315	
22. 5. 1963 30. 5. 1963 25. 5. 1964 10. 11. 1965 25. 2. 1966	VIII ZR 49/62 VII ZR 236/61 VII ZR 239/62 VIII ZR 12/64 Ib ZR 30/64	1962, 149 1963, 1452 1963, 1827 1964, 1791 1966, 248		1963, 747 1963, 834 1964, 864	1963, 671 1963, 754 1964, 742 GRUR 1966,	36, 46 39, 287 39, 366 42, 16 44, 241
20. 5. 1966 6. 12. 1966	V ZR 214/64 VI ZR 32/65		1966, 899	* 1966, 1390 1967, 330	567 1966, 749 1967, 664	46, 238
28. 1. 196826. 5. 1970	II ZR 18/65 VI ZR 168/68	1968, 1567 1970, 1454	887 174 A	1970, 903	1968, 564 JZ 1968, 430 1970, 751	49, 356 54, 82
30. 9. 1971 21. 2. 1973 19. 6. 1973	VII ZR 20/70 VIII ZR 212/71 VI ZR 46/72	1972, 99 1973, 698 1973,		1972,39 * 1973, 719 1973, 1414	1973, 580 1974, 216	60, 212 61, 56
5. 7. 1973 15. 11. 1973	VII ZR 12/73 VII ZR 110/71	1647/1971 1973, 1688 1974, 95	1973, 1015 1974, 221	1973, 1043 * 1974, 40	1973, 841 1974, 220	61, 118
1. 2, 1974 26. 3, 1974	VI ZR 217/72	1974, 895/1281 1974, 1285	1974, 304	1974, 435	1974, 567	62, 103
9, 12, 1976 16, 12, 1976	II ZR 205/74 KVR 2/76	1977, 501 1977, 675		: .	1977, 473 GRUR 1977, 269	67, 383 68, 23
2. 12. 1977 26. 1. 1978 12. 12. 1978	I ZR 29/76 WII ZR 50/77 VI ZR 159/77	1978, 1918 1978, 1054 1979, 866	1978, 303	* 1978, 392	1978, 637 1979, 482	
28. 11. 1979	VIII ZR 317/78	1980, 831	1980, 130	1980, 388 * 1980, 494	1980, 486	
26. 2. 1980	VI ZR 53/79	1980, 1518	*		1980, 660 VersR 1980, 675	76, 216
12. 5. 1980 1. 7. 1980	VII ZR 166/79 VI ZR 112/79	1980, 1953 1980, 2186		1980, 1821	VersR 1980,	77, 126
10. 7. 1980 10. 12. 1980	VII ZR 139/79 VIII ZR 295/79	1980, 2800 1981, 867	1980, 1147 1981, 244	* 1980, 2337 1981, 389 * 1981, 1130	1027 1980, 1014 1981, 491 ZMR, 1984, 196	79, 117
25. 2. 1981	VIII ZR. 35/80	1981, 1501	1981, 558	1981, 1177 * 1981, 1515	1981, 839 ZIP 1981, 504	e T N
9. 4. 1981 3. 6. 1981	VII ZR 194/80 VIII ZR 153/80	1981, 1510 1981, 2648	1981, 681 1981, 954	1981, 935 1981, 185 * 1981, 1977	1981, 837 1982, 222 ZIP 1981, 868	10 to
3. 7. 1981	I ZR 106/79				GRUR 1982, 102	* 1982, 230056
5. 10. 1981 7. 10. 1981	VII ZR 259/80 VIII ZR 229/80	1982, 696 1982, 331	1981, 1358 1982, 9	1981, 2030 * 1982, 538 1982, 146	1982, 538 JZ 1982, 111	92 21
21. 1. 1982	I ZR 182/79	1702, 331	1202, 2	1902, 140	1982, 640 GRUR 1982,	82, 21
	I ZR 81/80	- ·			308 1983, 113 GRUR 1984, 45	ativitati
1			1	i	15	

⁴⁷⁵ LG München I, MMR 2004, 693 = ZUM 2004, 861 = CR 2004, 774; Schulz, "Open Source Software vor Gericht" MMR 2004, 573. Ähnlich auch LG Frankfurt, CR 2006, 729 m. Anm. Grätzmacher.

Datum	Aktenzeichen	NJW *NJW-RR	WM	BB * DB	MDR/ Sonstige	BGHZ * BeckRS
		<u> </u>	1000 1000		1983, 127	
30. 6. 1982	VIII ZR 259/81	1982, 2380	1982, 1028	1982, 2072 1983, 552	VersR 1983,	* 1982,
2. 12. 1982	I ZR. 176/80	1		1905, 552	339	30380875
om 4 4000	1 7D 76/04	1983, 2026	1983, 595	1983, 1120	1983, 817	505000.5
27. 1. 1983	I ZR 76/81	1965, 2020	1905, 595	* 1983, 1596	GRUR 1983,	
				1703, 1370	1596	1 1 2 1
10 2 1002	III ZR 169/81	1983, 2813	1983, 795	:	1983, 1000	
10. 3. 1983	111 ZIC 1097 61	1965, 2015	1700, 770		ZMR 1983, 303	5.14
10. 3. 1983	VII ZR. 302/82	1983, 1489			JR 1983, 459	87, 112
23. 3. 1983	VII ZR 335/81	1983, 1903	1983, 685	1983, 2354	1983, 1017	
19, 1, 1984	VII ZR 220/82	1984, 1350		ŕ	JZ 1984, 475	89, 363
23. 2. 1984	VII ZR 274/82	1985, 3016	1984, 1224	1984, 393	1984, 1018	
23, 2.1701	VII 21 (21 (10 =		,	* 1984, 2342	ZIP 1984, 971	
29. 3. 1984	III ZR. 24/83	1984, 1755	1984, 649	1984, 1119	1984, 741	91, 9
27. 0. 170.		·		* 1984, 1461	ZIP 1984, 682	
28. 5. 1984	III ZR. 231/82	1984, 2941	1984, 1174	1984, 1829	1985, 299	
201 01 1111				1984, 2556	ZIP 1984, 1324	
5. 6. 1984	X ZR 75/83	1984, 2160		* 1985, 375		91, 316
6. 6. 1984	VIII ZR 83/83	1984, 2938	1984, 1092	1984, 1895	1985, 316	
				* 1984, 2132	JZ 1984, 1045	•
19. 6. 1984	X ZR 93/83	1984, 2406			GRUR 1984,	
				N.	756	
8, 11, 1984	VII ZR 256/83	1985, 632			DNotZ 1985,	
			1	1 1	298	
26, 11, 1984	VIII ZR 214/83	1985, 623	<u> </u>			93, 29
6, 12, 1984	VIII ZR 227/83	1985, 855	1985, 199	1985, 193	1985, 398	1
			1	* 1985, 483	BauR 1985, 192	:
16. 1, 1985	VIII ZR 317/83	1985, 1769	1985, 463	1985, 1561	1985, 488	
				* 1985, 1385	1005 1010	02 220
30. 1.1985	VIII ZR 238/83	1985, 1333	1985, 518	1985, 546	1985, 1019	93, 338
				* 1985, 1226	JR 1985, 364 A	
				100= 1051	ZIP 1985, 416	
22. 5. 1985	VIII ZR 140/84	1985, 2526	1985, 975	1985, 1354	1985, 927	
	Į.	I		* 1985, 2348	JZ 1985, 755	
3. 7. 1985	1 .	* 1986, 52	1985, 1145	1985, 2071	1986, 50	
17. 9. 1985	VI ZR 73/84	1986, 180	1985, 1531	1986, 25	ZIP 1985, 1506	
	+ (05	4006 000	1007 201	* 1986, 422	1986, 401	96, 221
7. 11. 1985	VII ZR. 270/83	1986, 922	1986, 291	1986, 761	1700, 401	70, 221
		1007 1050	1007 1003	* 1986, 530	1986, 910	.]
30. 1.1986	I ZR 242/83	1987, 1259	1986, 1002	1986, 1319	CR 1986, 337	
		1004 104	1986, 717	1986, 971	1986, 838	
20, 2, 1986	VII ZR 142/85	1986, 1861	1900, 717	* 1986, 1221	ZIP 1986, 789	1.
	X 77D 000 (01	+ 1006		1900, 1221	GRUR 1986,	
6. 3. 1986	I ZR 208/83	* 1986,	1		736	
06 5 4006	VIII 7D 010/05	1183 1986, 3134	1986, 1059	* 1986, 2224		APPENDING.
26. 5. 1986			1,00, 1039	1700, 2227	1987, 575	
17. 12. 1986	VIII ZR 279/85	1987, 1072			ZIP 1987, 240	100
4 4 4005	IVa ZR 122/85	1987, 1815			JZ 1987, 723	100, 117
	170 7D 100/95	1987, 1815		1	JZ 1987, 723	100, 117
4. 3. 1987		1987, 2004	1987, 818	1987, 1277	1987, 926	'
25. 3. 1987	VIII ZIK 45/00	1,000,2004	1,50,,510	1,	CR 1987, 358	
4, 6, 1987	I ZR 159/85	* 1987,				
T. U. 1907	1.210137703	1252			1	
8. 7. 1987	VIII ZR 274/86	1988, 254	1987, 1200	1987, 1904	1988, 138	
U. 1.1901	7,11 21 27 17 00	1	,	* 1987, 2197		
14. 7. 1987	X ZR 38/86	1987, 2818			JZ 1987, 1129	101, 307
4. 11. 1987		1988, 406	1987, 1492	1988, 20	CR 1988, 124	102, 135
21, 12, 1987	1	* 1988, 559	1	1		
		1988, 1785	1988, 666	* 1988, 1155	1988, 579	1
						E .
3. 3. 1988	X ZIC 547 00			1	ZIP 1988, 515	
		1			ZIP 1988, 515 1988, 1052 WuM 1988, 30	

			istige 11-v c			
Datum	Aktenzeichen	NJW *NJW-RR	WM .	* DB	MDR/ Sonstige	BGHZ * BeckRS
11, 10, 1988 18, 1, 1989	XI ZR 1/88 VIII ZR 142/88	1989, 1029 * 1989, 625	1989, 538	1989, 1293 * 1989, 874	1989, 167	
26. 4. 1989 5. 7. 1989	VIII ZR 312/87 VIII ZR 334/88	1989, 2118 1989, 3222	1989, 911 1989, 1574	1989, 1436 1989, 2163	JZ 1990, 412 1990, 146 CR 1990, 189	107, 249
11. 10. 1989	VIII ZR 142/88	* 1990, 142	1990, 78	* 1990, 219	1990, 330 ZMR 1990, 54	\$ 4 L
18. 10. 1989 21. 11. 1989	VIII ZR 325/88 VI ZR 350/88	1990, 320 1990, 908	1990, 564	1990, 445	1990, 531 JZ 1980, 199	109, 97
8. 12. 1989	V ZR 259/87	1990, 1661	1990, 479		1990, 527 IZ 1990, 342	1 + +
17. 1. 1990	VIII ZR 292/88	1990, 2065	1990, 720	1990, 373 * 1990, 578	1990, 537 ZIP 1990, 237	110, 88
24. 1. 1990	VIII ZR 22/89	1990, 1290	1990, 510	1990, 510	1990, 537 JZ 1990, 972	110, 130
21. 2. 1990	VIII ZR 216/89	* 1990, 886	1990, 886	1990, 950	1990, 814 ZIP 1990, 511	18
7. 3. 1990	VIII ZR 56/89	1990, 3011	1990, 987	* 1990, 1123	1990, 1103 CR 1990, 711	. •
15. 5. 1990	X ZR 128/88	1990, 3008	1990, 1628	BB-Beil. 1991, 18/H, 26	CR 1991, 89	
27. 6. 1990	VIII ZR 72/89	* 1990, 1462	1990, 2000	1990, 2003 * 1990, 2016	1991, 237 CR 1986, 79	1 8 M
4. 10. 1990 16. 10. 1990	XII ZR 46/90 XI ZR 165/88	* 1991, 74 1991, 352	1992, 316	,	VersR 1991, 311	1.44 4 4
18. 12. 1990	VI ZR 169/90	1991, 1540			1991, 846 VersR 1991,	
17. 4. 1991	VIII ZR 114/90	1991, 1880	1991, 1224	1991, 1451 * 1991, 2183	310 1991, 1136	
26. 6. 1991	VIII ZR 231/90	1991, 2631	1991, 1591	1991, 1522 * 1991, 2234	1992, 25 ZIP 1991, 1362	
24. 9. 1991 9. 10. 1991 19. 11. 1991	X ZR 85/90 VIII ZR 88/90 X ZR 63/90	* 1992, 556 1992, 566 1992, 688	1992, 34 1992, 147	1992, 23	CR 1992, 543 1992, 231	115, 286 116, 117
13. 2. 1992	III ZR 28/90	1992, 2080		***:	VersR 1992, 964	
5. 5. 1992	X ZR 115/90	* 1992, 1141		1. F. F. Y	Take the state of	110 150
9. 7. 1992 3. 11. 1992	VII ZR 7/92 X ZR 83/90	1992, 3158 1993, 1063	1993, 561	* 1993, 531	1993, 421 CR 1993, 352	119, 152
4. 11. 1992 11. 11. 1992	VIII ZR 165/91 VIII ZR 238/91	1993, 461 1993, 335	1993, 111 1993, 24	1992, 2460 * 1993, 221	1993, 212 ZIP 1993, 46	
26. 1. 1993 27. 1. 1993 20. 4. 1993	X ZR 90/91 XII ZR 141/91 X ZR 67/92	* 1993, 560 * 1993, 519 1993, 2054	1993, 914 1993, 1414	1993, 1395	1993, 1058 ZMR 1993, 320 1994, 349	122, 241
23. 6. 1993	IV ZR 135/92	1993, 2369		* 1993, 1716	ZIP 1993, 1091 1993, 841 VersR 1993,	123, 83
14. 7. 1993	VIII ZR 147/92	1993, 2436	1993, 1639	1993, 1755	957 1993, 950	
30. 9. 1993 15. 12. 1993	VII ZR 178/91 VIII ZR 157/92	1993, 3196 1994, 722	1994, 74 1994, 645	* 1993, 1871 1993, 2182 1994, 815 * 1994, 728	1993, 1206 1994, 457	
10. 2. 1994 14. 7. 1994	VII ZR 20/93 IX ZR 110/93	1994, 1276 1994, 2885	1994, 1215 1994, 1711	* 1994, 2335	1994, 480 1995, 139	125, 111

Datum	Aktenzeichen	NJW *NJW-RR	WM	BB * DB	MDR/ Sonstige	BGHZ * BeckRS
14. 2. 1996	VIII ZR 89/95	1996, 1465	1996, 831	* 1996, 1327	1996, 674 CR 1996, 402	
13. 3. 1996 2. 7. 1996	VIII ZR 99/94 X ZR 64/94	* 1996, 949 1996, 2924	1996, 1695	Beil. 19, 2	1997, 26	
10. 10. 1996	VII ZR 250/94	1997, 259	1997, 129	* 1996, 2075 1996, 2588 * 1997, 272	CR 1996, 663 1997, 139	
4. 12. 1996 4. 3. 1997 23. 7. 1997	VIII ZR 360/95 X ZR 141/95 VIII ZR 238/96	1997, 933 1997, 2043 1997, 3227	1997, 418 1997, 1586 1997, 2315	1997, 383 * 1997, 1508 1997, 2131	1997, 329 1997, 913 1998, 91	na dia di Nata
8. 10. 1997	IV ZR 220/96	1998, 454	1998, 558	* 1997, 2071 1997, 2551 * 1998, 466	1998, 90	136, 394
10. 3. 1998 21. 1. 1999	X ZR 70/96 III ZR 289/97	1998, 213 2 1999, 1031	1998, 1294 1999, 914	1998, 1283	1998, 1021 : : 1999, 407	
23. 6. 1999	VIII ZR 84/98	1999, 3192	1999, 1898	1999, 1999 * 1999, 1848	ZIP 1999, 401 1999, 1184	
8. 7. 1999	VII ZR 237/98	1999, 3261	1999, 2123	1999, 1997 * 1999, 2307	1999, 1378	190
15. 9. 1999 22. 12. 1999	I ZR 98/97 VIII ZR 299/98	* 2000, 393 2000, 1415	2000, 74 2000, 485	2000, 585 2000, 638	2000, 442 : CR 2000, 207	143, 307
13. 12. 2000	10 AZR 168/00		****	2001, 938 * 2001, 928	ZIP 2000, 456 2001, 821 NZA 2001, 723	* 2000, 30149407
20. 2.2001	X ZR 9/99	2001, 1718	2001, 917	2001, 803 * 2001, 1141	CR 2001, 367 ZIP 2001, 1141	The state of the s
17. 5. 2001	I ZR 291/98		2001, 1830	* 2002, 680	2002, 228 GRUR 2001,	BGHZ 148, 26
9. 10. 2001	X ZR 58/00			44 - 4	841 CR 2002, 93	* 2001, 30210232
21. 2. 2002	I ZR 140/99	* 2002, 1119			GRUR 2002, 709	
3. 7. 2002 24. 10. 2002	XII ZR 327/00 I ZR 3/00	2002, 3232 2003, 2014	2003, 389		2002, 1361 GRUR 2003, 416	152, 233
17. 12. 2002 19. 3. 2003	X ZR 220/01 VIII ZR 295/01	2003, 886 2003, 1665	2003, 448 2003, 1025	* 2003, 608 * 2003, 1109	ZIP 2003, 533 2003, 732	154, 239
20. 5. 2003	X ZR 57/02	* 2003, 1320	2004, 798		CR 2003, 480 2003, 1045	
22. 12. 2004	VIII ZR 91/04	2005, 1045	2005, 1612	2005, 626 * 2005, 718	2005, 503	945. 1944 - 1
23. 2. 2005	VIII ZR 100/04	2005, 1348	2005, 945	2005, 909 * 2005, 997	2005, 673	162, 219
20. 7. 2005	VIII ZR 121/04	* 2005, 1496	2005, 2002	}	CR 2006, 228 / ZIP 2005, 1785	164, 11
11. 5. 2006	VII ZR 300/04	* 2006, 1248			2006, 1221	* 2006, 07174
16. 8. 2006 15. 11. 2006	XII ZR 120/04	2006, 3200 2007, 2394	2007, 467	2006, 2207	ZIP 2006, 1867 2007, 257	
11. 10. 2007 15. 11. 2007	j.	* 2008, 134 2008, 360 2008, 1147	2007, 2202 2008, 308 2008, 561	2007, 2644	MMR 2008, 36 2008, 189 2008, 373	
<i>45.</i> 1. 2008	1 VIII ZIX 240/00	[2000, 1147	12000, 301	1 2000, 1000	1 2000, 373	